

Lernbereich A

Kaufverträge abschließen und erfüllen

Gliederung und Kompetenzerwartungen zum Lernbereich A: Kaufverträge abschließen und erfüllen

Kompetenzen:

- im Bewusstsein handeln, dass Vertragsfreiheit, Redlichkeit sowie Treu und Glauben das Fundament einer jeden, auf Privatautonomie basierenden Rechtsordnung sind
- den Abschluss eines Kaufvertrages vorbereiten, indem die Wirksamkeitsvoraussetzungen mithilfe des Bürgerlichen Gesetzbuches überprüft werden
- einen Kaufvertrag abschließen und diesen erfüllen
- Schutzvorschriften als Besonderheit beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern bewerten
- eine Störung bei der Erfüllung des Kaufvertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Subsumtionstechnik abwickeln und die rechtlichen Konsequenzen für die Vertragsparteien bedenken
- auf Störungen beim Abschluss des Kaufvertrages angemessen reagieren, die rechtlichen Konsequenzen abwägen, um in komplexen Situationen optimal zu handeln

1 Leitprinzipien des Privatrechts

2 Rechtliche Grundlagen

3 Zustandekommen und Erfüllung von Kaufverträgen

4 Besonderheiten beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern

5 Störungen bei der Erfüllung von Verbrauchsgüterkaufverträgen

1 Leitprinzipien des Privatrechts

1.1 Rechtsgleichheit



Rechtsgleichheit bedeutet, dass jeder Mensch den elementaren Anspruch hat, von den staatlichen Organen in rechtlichen Angelegenheiten gleich behandelt zu werden.

Im Rahmen dieses Rechtsgrundsatzes hat die staatliche Ordnung dafür zu sorgen, dass das Diskriminierungsverbot eingehalten wird. So bestimmt z. B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), dass niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden darf.

AGG
§ 1

1.2 Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs – Treu und Glauben

Sind gesetzliche Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Handelsgesetzbuch (HGB) mehrdeutig, so muss ihre Bedeutung und damit der Inhalt von Willenserklärungen erst durch Auslegung ermittelt werden. So ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der

BGB
§ 133

wirkliche Wille des Erklärenden festzustellen. Dieser muss nicht notwendigerweise dem Wortlaut entsprechen.

Tatsächlicher Wille einer Willenserklärung

Michael Kleinschmidt bestellt bei einem Obst- und Gemüsehändler Birnen. Damit können aber nur Früchte und nicht etwa Glühbirnen gemeint sein.

Zum **Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs** können **Verkehrssitten** auch ohne ausdrückliche Benennung Bestandteil eines Vertrages werden.



Als **Verkehrssitte** werden **allgemeine Grundlagen eines Vertrags** bezeichnet, die so **selbstverständlich** sind, dass sie nicht besonders in den Vertrag aufgenommen werden.

BGB
§§ 157,
242

Die Verkehrssitte ist im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht keine Rechtsnorm. Das bedeutet, dass die am Rechtsverkehr beteiligten Personen schon länger aus Gewohnheit in einer bestimmten Weise handeln, so dass jeder von ihnen weiß, was gemeint ist. Die Verkehrssitte wird bei der nach **Treu und Glauben** vorzunehmenden Auslegung von Verträgen herangezogen. Allgemein muss nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der Leistende auf die berechtigten Vertragsinteressen des anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen. Mit **Treue** sind Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme gemeint. **Glauben** heißt, dass der Vertragspartner auf diese Verhaltensmuster vertrauen kann. Die zwischen Kaufleuten bestehende Verkehrssitte wird als **Handelsbrauch** bezeichnet.

Verkehrssitte – Handelsbrauch

- ① Das Heben einer Hand auf der Straße hat keine rechtliche Bedeutung. Bei einer Versteigerung hingegen kann es nach der Verkehrssitte eine Willenserklärung darstellen.
- ② Ein Holzgroßhändler erstellt für eine Zimmerei ein Angebot über die Lieferung von Profill Brettern. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich die Klausel „Lieferung ab Werk.“ Das bedeutet, dass nach dem Handelsbrauch der Käufer sämtliche Beförderungskosten wie z. B. die Ladegebühr, das Rollgeld und die Fracht übernehmen muss.
- ③ Im Rahmen von Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten kommt dem Schweigen eine andere Bedeutung zu als bei Rechtsgeschäften zwischen Privatleuten. Dem im HGB nicht ausdrücklich geregelten kaufmännischen Bestätigungsschreiben muss ein Kaufmann unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich widersprechen, wenn er den Inhalt dieses Schreibens nicht gegen sich gelten lassen will. Reagiert er nicht auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben (z. B. auf eine Auftragsbestätigung) und schweigt, so kann dies unter bestimmten Voraussetzungen als Annahme gewertet werden.

1.3 Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

Privatautonomie

Ausgehend vom Menschenbild selbstverantwortlicher und gleichberechtigter Personen räumt die Rechtsordnung den Rechtssubjekten die Freiheit ein, ihre Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäfte nach eigenem Willen zu gestalten.



Privatautonomie ist das Recht des Einzelnen, seine Rechtsverhältnisse grundsätzlich nach dem eigenen Willen – also ohne staatlichen Zwang – zu bestimmen.

Der Begriff Privatautonomie ist weder im Grundgesetz noch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ausdrücklich enthalten. Es handelt sich dabei jedoch um einen Rechtsgrundsatz mit Verfassungsrang, der sich aus Art. 2 Grundgesetz (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) und Art. 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie) ableitet.

Die Privatautonomie ist gesetzlich durch Vorschriften eingeschränkt, die dem Schutz des sozial Schwächeren (z. B. durch Verbraucherschutzgesetze, bestimmte Vorschriften im Miet- und Arbeitsrecht) oder öffentlichen Interessen dienen. Sie findet ihre Grenze durch die Sittenordnung (Verbot sittenwidriger Rechtsgeschäfte).

Kap. A 4.1

Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

In einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung gilt der Grundsatz der **Vertragsfreiheit**. Er besagt, dass grundsätzlich jeder selbst entscheiden kann

- ① ob und mit wem ein Vertrag geschlossen werden soll (**Abschlussfreiheit**)
- ② welchen Inhalt der Vertrag hat (**Inhaltsfreiheit**); Grenzen: Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, sind ungültig
- ③ in welcher Form der Vertrag geschlossen wird (**Formfreiheit**).

BGB
§§ 134, 136

Kap. A 2.5

Zur Vermeidung von Missbrauch wird der Grundsatz der Vertragsfreiheit häufig eingeschränkt. Ein Beispiel für die **Einschränkung** der **Abschlussfreiheit** ist der Kontrahierungszwang.

Kontrahierungszwang (Abschlusszwang)

Ein **Kontrahierungszwang** (= **Abschlusszwang**) besteht nach der Rechtsprechung in folgenden Fällen:

- ① Jemand hat eine monopolähnliche Stellung und deshalb kann nur mit ihm ein Vertrag geschlossen werden.

Verkauf eines lebenswichtigen Medikaments

Die einzige Apotheke eines Dorfes darf sich nicht weigern, einem Kunden ein lebenswichtiges Medikament zu verkaufen, weil der Kunde nicht bar bezahlen kann.

Aufg. 1.1
und 1.2
S. 13

- ② Ein Unternehmen hat eine öffentliche Versorgungsaufgabe übernommen.

Abschluss eines Vertrags mit den Stadtwerken

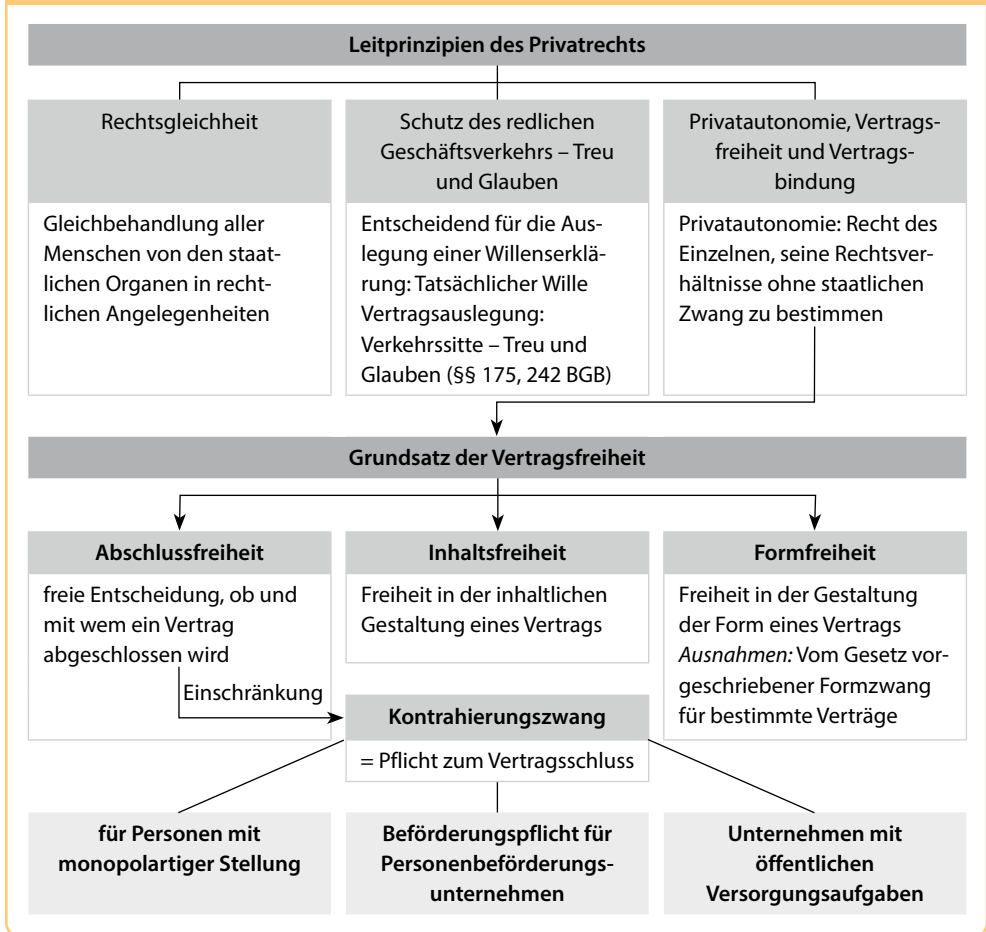
Die Versorgungsbetriebe (z. B. Elektrizitätswerke, Stadtwerke) sind verpflichtet, mit jedermann entsprechende Verträge abzuschließen.

- ③ Für Personenbeförderungsunternehmen (z. B. Linienbus, Bahn) besteht gem. § 22 Personenbeförderungsgesetz eine Personenbeförderungspflicht (= Pflicht zum Abschluss eines Beförderungsvertrages). Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn anzunehmen ist, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt (§ 13 BOKraft).

Ist ein Vertrag zustande gekommen, so sind die Vertragspartner an die eingegangenen Verpflichtungen gebunden (**Vertragsbindung**). Erfüllt ein Vertragspartner die übernommenen Pflichten nicht, so muss er mit Rechtsfolgen wie z. B. Schadenersatz rechnen.

Kap. A 2.4

Zusammenfassende Übersicht zu 1: Leitprinzipien des Privatrechts



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

1 Leitprinzipien des Privatrechts

1.1 Rechtsgleichheit

1. Prüfen Sie, inwieweit im folgenden Beispiel ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit vorliegt: Die Lohn-einstufung der Lagerarbeiter erfolgt per Losentscheid.
2. Nennen Sie Inhalte, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt sind.

1.2 Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs - Treu und Glauben

1. Erklären Sie, was unter dem „tatsächlichen Willen“ im Zusammenhang mit Willenserklärungen zu verstehen ist.
2. Erläutern Sie den Begriff „Verkehrssitte“ sowie den Grundsatz „Treu und Glauben“.

1.3 Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

1. Erläutern Sie den Begriff Privatautonomie.
2. Nennen Sie Beispiele für die Einschränkung der Privatautonomie.
3. Grenzen Sie die Vertragsfreiheit vom Kontrahierungszwang ab.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

1.1 Vertragsfreiheit – Kontrahierungszwang

1. Sylvia Winterhalter ist Betreiberin der Gaststätte „Isarlust“. Als ihr ehemaliger BWL-Lehrer Diethelm Kramer das im Aushang angebotene Tagesessen „Wildtöpfe“ zum Preis von 8 EUR bestellen will, teilt ihm Frau Winterhalter mit, dass sie wegen der ungerechten Notengebung von Herrn Kramer nicht bereit ist, die Bestellung aufzunehmen. Mit einem Hinweis auf das Tagesangebot im Aushang erklärt Herr Kramer, dass Frau Winterhalter rechtlich verpflichtet ist, das Essen zu dem angebotenen Preis zu servieren. Beurteilen Sie die Rechtslage.
2. Elfriede Kurz hat sich von ihrem Freund Willi Kiel, der bei der Stadtwerke München beschäftigt ist, getrennt. Zusammen mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten Hubert Egle hat sie zwischenzeitlich eine Zweizimmerwohnung bezogen und bei der Stadtwerke München einen Gasanschluss beantragt. Sachbearbeiter Willi Kiel weigert sich, den Antrag zu bearbeiten und weist darauf hin, dass die Stadtwerke München keinesfalls das Gas für die Heizungsanlage liefern werde. Da unter den gegebenen Bedingungen das Beheizen mit Gas die kostengünstigste Alternative darstellt, besteht Elfriede Kurz darauf, einen Gasanschluss zu den geltenden Preisen der Stadtwerke zu erhalten.
 - a) Analysieren Sie die Rechtslage.
 - b) Könnte der angestrebte Vertrag gegebenenfalls auch mündlich geschlossen werden?
3. Elke Sommer hat ihre Ausbildung zur Industriekaufrau in Starnberg beendet und hat eine neue Stelle in Freising gefunden. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs will sie mit der Expertbank Freising einen Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) schließen. Der Bankangestellte informiert sie über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und teilt ihr mit, dass die Eröffnung eines Girokontos nur möglich ist, wenn gleichzeitig auch ein Sparvertrag geschlossen wird. Dies lehnt Elke Sommer ab und verweist darauf, dass Banken grundsätzlich verpflichtet sind, mit interessierten Kunden einen Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) zu schließen. Kann Elke Sommer verlangen, dass die Expertbank mit ihr einen Girovertrag schließt?

1.2 Vertragsfreiheit

Ludwig Maurer hat im Anzeigenteil einer regionalen Zeitung folgendes Inserat aufgegeben:

„Zu verkaufen: Colliewelpen mit Stammbaum – 2 Monate alt – (Preis 1.350 EUR). Nur in gute Hände abzugeben.“

Hundehändler Binz zeigt Interesse und will alle vier Welpen kaufen. Maurer weigert sich, Herrn Binz auch nur einen einzigen Welpen zu verkaufen.

1. Begründen Sie, ob Herr Maurer einen oder mehrere Hundewelpen an Hundehändler Binz verkaufen muss, wenn dieser nachweislich der erste Kaufinteressent ist.
2. Hundehändler Binz hat für den vorgesehenen Kauf mit seinem Auto 150 km zurückgelegt. Er verlangt von Maurer Fahrtkostenersatz in Höhe von 65 EUR. Begründen Sie, ob Maurer die entstandenen Kosten ersetzen muss, wenn er sich weiterhin weigert, die Hundewelpen zu verkaufen.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Rechtsfähigkeit


! Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Aufg. 2.1.1
bis 2.1.3
S. 16

LA

Wer rechtsfähig ist, kann Rechte wahrnehmen. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen Verträge abschließen, erben, klagen und verklagt werden. Er muss aber auch Pflichten erfüllen. **Rechtsfähig** und damit **Rechtsträger** sind natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften:

BGB
§ 1

Natürliche Personen	Juristische Personen
 <p>Alle Menschen, und zwar unabhängig vom Alter. Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Eintritt des Todes.</p>	<p>Vereinigung von Personen, die in gleicher Weise wie natürliche Personen Träger von Rechten und Pflichten sein können.</p> <p>Sie können ihre Rechte und Pflichten nur durch ihre Vertreter (z. B. Vorstand eines Vereins, Geschäftsführer einer GmbH) wahrnehmen.</p>

BGB
§ 1923 (2)

Da ein ungeborenes Kind bereits erbfähig ist, erkennt ihm die Rechtsordnung eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit zu.

BGB § 1923 Erbfähigkeit

- (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.
- (2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Aufg. 2.1.4
S. 16

Juristische Personen des Privatrechts:

Eingetragene Vereine (z. B. Sportclub Freiburg), Kapitalgesellschaften (z. B. Bosch GmbH, Adam Opel AG), Genossenschaften (z. B. Raiffeisengenossenschaft Unterhaching)

BGB
§ 21

Die Rechtsfähigkeit von juristischen Personen des privaten Rechts beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister (bei Vereinen) bzw. ins Handelsregister (bei Kapitalgesellschaften).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

Industrie- und Handelskammern, Stadt- und Kreissparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie ARD und ZDF, öffentlich-rechtliche Stiftungen (z. B. Preußischer Kulturbesitz), Körperschaften (z. B. Land Bayern, Universität Nürnberg)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch Gesetz oder staatliche Anordnung.

Personengesellschaften (z. B. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sind keine juristischen Personen, besitzen aber trotzdem eine Rechtsfähigkeit. Sie können z. B. Grundstücke erwerben, Kredite aufnehmen oder verklagt werden. Zur Wahrnehmung

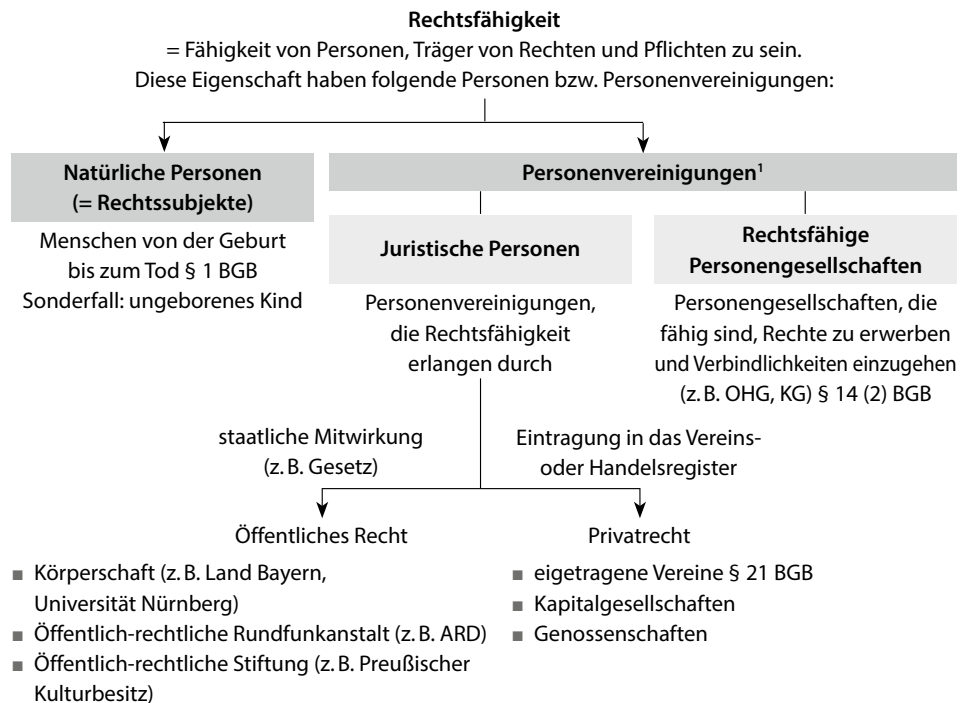
ihrer Rechte und Pflichten sind wie bei den juristischen Personen natürliche Personen als Vertreter erforderlichlich.

BGB § 14 (2) Rechtsfähige Personengesellschaft

Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist mit der Fähigkeit ausgestattet, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Für die Gläubiger einer Personengesellschaft ist diese Regelung von Vorteil, weil sie die Erfüllung ihrer Forderungen unmittelbar von der Personengesellschaft verlangen können und nicht erst herausfinden müssen, wer Gesellschafter der Personengesellschaft ist.

Zusammenfassende Übersicht zu 2.1: Rechtsfähigkeit



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

2.1 Rechtsfähigkeit

- Der 10-jährige Hund Karlichen soll laut Testament von seinem verstorbenen Herrchen 5.000 EUR erben.
Klären Sie die Rechtslage und erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff der Rechtsfähigkeit.
- Nennen Sie jeweils ein Beispiel für eine juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts.
- Erläutern Sie was ist unter einer rechtsfähigen Personengesellschaft zu verstehen ist.

¹ Obwohl es Gesellschaften gibt, an denen nur eine einzige Person beteiligt ist (z. B. Einmann-GmbH), wird trotzdem von Personenvereinigungen gesprochen.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

LA

2.1 Rechtsfähigkeit

2.1.1 Rechtsfähigkeit von Personen

BGB
§ 1

1. Als Ellen Beral am 16. Okt. d. J. geboren wurde, bekam sie von Ihrer Großmutter ein auf ihren Namen lautendes Sparbuch mit einem Betrag von 1.000 EUR geschenkt. Stellen Sie fest, ob Ellen Beral bereits als neugeborenes Kind Eigentümerin eines Sparbuchs sein kann.

BGB
§ 21

2. Edmund Gruber ist Vorstand des Rosenheimer Schäferhundevereins e. V. Wer wird als Eigentümer in einem Sparbuch eingetragen, das Hans Diehl dem Rosenheimer Schäferhundeverein schenken will?

GmbHG
§ 13

3. Katja Roll und Simon Berger betreiben gemeinsam den Baumarkt Roll und Berger GmbH. Am Abend des 17. Februar stürzt die vorbeigehende Martha Mieth auf dem eisglatten Gehweg vor dem Baumarkt und bricht sich ein Bein. Prüfen Sie, ob Frau Mieth erfolgreich gegen den Baumarkt Roll und Berger GmbH Klage auf Schmerzensgeld erheben kann.

2.1.2 Rechtsfähigkeit von Personen und Institutionen

Bei welchen der nachstehend aufgeführten Personen oder Institutionen handelt es sich um juristische Personen?

1. Tennisclub Ingolstadt e. V.
2. Volkswagenwerk AG
3. Richter am Landgericht Augsburg
4. Vorstand einer Aktiengesellschaft
5. Industrie- u. Handelskammer (IHK) Passau
6. Bundesjustizministerium
7. Universität München
8. Maurer OHG

www

2.1.3 Rechtsfähigkeit eines ungeborenes Kindes – Internetrecherche

BGB
§ 1,
§ 1923 (2)

Recherchieren Sie im Internet, ob folgende Behauptung zutrifft: „Das gezeugte, aber noch ungeborene Kind ist nicht rechtsfähig“.

Z. B. Internetadresse: www.ratgeberrecht.de

2.1.4 Wirksamkeit eines Testaments

Die 81-jährige Rosa Braun hat in ihrem Testament die nachfolgenden Erben vorgesehen:

1. Urenkelin Lea, 5 Jahre alt
2. das noch nicht geborene Kind ihrer schwangeren Enkelin Maria
3. Heimatstadt Dachau
4. ihren ehemaligen Arbeitgeber Autohaus Karcher GmbH
5. eine im Tierheim lebende Hündin
6. Greenpeace e. V.

Prüfen Sie, ob das jeweils möglich ist.

2.2 Geschäftsfähigkeit

Willenserklärungen und Geschäftsfähigkeit

Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufverträge) kommen durch die Abgabe von Willenserklärungen zustande.

! Eine Willenserklärung ist die Äußerung einer Person mit der Absicht, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Kap. A 2.3

Willenserklärungen können aber nur von Personen abgegeben werden, die geschäftsfähig sind.

! Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufvertrag) rechtswirksam abzuschließen zu können.

! Um rechtlich bedeutsame Entscheidungen herbeizuführen, müssen eine oder mehrere Willenserklärungen (= rechtlich bindende Äußerungen von Personen) abgegeben werden.

Geschäftsunfähigkeit	Beschränkte Geschäftsfähigkeit
<p>Geschäftsunfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ■ dauernd Geistesgestörte <p>Ein Geschäftsunfähiger kann nicht rechtswirksam handeln. Eine von ihm abgegebene Willenserklärung, mit der er eine rechtliche Wirkung erreichen will, ist daher nichtig. Für Geschäftsunfähige handeln gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund, gesetzlicher Betreuer).</p>	<p>Beschränkt geschäftsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. <p>Damit Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Personen wirksam sind, bedürfen sie grundsätzlich der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Dies kann vorher (Einwilligung) oder nachher (Genehmigung) erfolgen.</p>

Aufg. 2.2.1, und 2.2.2 S. 21

BGB
§§ 104,
105, 106

Kap. A 2.7

! Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Auch durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können sie nicht wirksam werden.

Ausnahme: Alltagsgeschäfte von volljährigen Geschäftsunfähigen (z. B. geistig Behinderte).

BGB
§ 105a

Botendienste einer geschäftsunfähigen Schülerin

Die 6-jährige Grundschülerin Nele Kupfer legt der Verkäuferin einer nahe gelegenen Bäckerei den von ihrer Mutter geschriebenen Einkaufszettel vor. Sie erhält daraufhin die auf dem Einkaufszettel notierten Waren.

Der Kaufvertrag (Vertragspartner: Bäckerei und Mutter der Schülerin Nele) ist gültig, da die geschäftsunfähige Nele Kupfer als Botin handelt und damit lediglich Überbringerin der Willenserklärung ihrer Mutter ist.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Wirksame Willenserklärungen durch Zustimmung

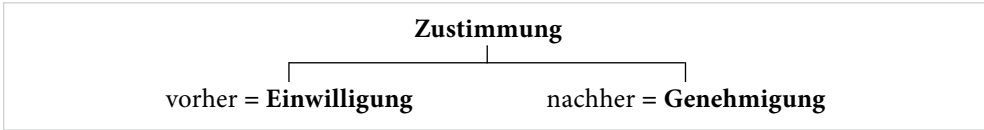
Zum Schutz von beschränkt Geschäftsfähigen gelten für diesen Personenkreis folgende Vorschriften: Schließt ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne *Einwilligung* des gesetzlichen Vertreters ein Rechtsgeschäft ab, so ist dieses bis zur *Genehmigung* **schwebend unwirksam**, wenn nicht eine der im Folgenden beschriebenen Ausnahmen vorliegt. Sobald die Genehmigung erteilt ist, wird es voll wirksam. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist es endgültig unwirksam.

BGB
§§ 107,
108 (1),
183, 184



Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Personen sind i. d. R. schwebend unwirksam, wenn der gesetzliche Vertreter die vorherige Zustimmung (= **Einwilligung**) nicht erteilt hat. Sie können dann nur durch dessen nachträgliche Zustimmung (= **Genehmigung**) wirksam werden.

BGB
§§ 182,
183, 184



Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger

- 1 **Rechtsgeschäft mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters:** Der 14-jährige Helmut Rietsche kauft drei CDs zum Preis von 34 EUR. Seine Eltern haben dem Kauf vorher zugestimmt. Damit ist der Kaufvertrag rechtswirksam.
- 2 **Rechtsgeschäft ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters:** In Abwesenheit ihrer Eltern kauft die 14-jährige Ute Klein von einem vorbeikommenden Landwirt (Straßenverkauf) eine Kiste frisches Obst zum Preis von 14 EUR. Der Kaufvertrag ist zunächst schwebend unwirksam. Er wird rechtswirksam, wenn die Eltern nachträglich zustimmen (= genehmigen). Verweigern die Eltern dies und fordern die Erstattung des Geldes, so muss der Verkäufer dieser Forderung entsprechen. Noch vorhandenes Obst erhält er zurück.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Wirksame Willenserklärungen ohne Zustimmung

Eine **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters für die Wirksamkeit von Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger ist in folgenden Fällen **nicht erforderlich**:

Aufg. 2.2.3
bis 2.2.6
S. 21 f.

Ausschließlich rechtlicher Vorteil § 107 BGB	Mittel zur freien Verfügung (z. B. Taschengeld) § 110 BGB (Taschengeldparagraf)	Teilgeschäftsfähigkeit	
		Dienst- oder Arbeitsverhältnis § 113 BGB	Selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112 BGB
Das abgeschlossene Rechtsgeschäft bringt dem beschränkt Geschäftsfähigen einen ausschließlich rechtlichen Vorteil . Dies ist dann der Fall, wenn für den beschränkt Geschäftsfähigen keinerlei Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft entstehen.	Der beschränkt Geschäftsfähige erfüllt einen Vertrag mit Mitteln, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter selbst bzw. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von einem Dritten (z. B. Onkel) überlassen wurden (Taschengeld).	Der gesetzliche Vertreter erlaubt einem beschränkt Geschäftsfähigen, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen . Er ist dann im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unbeschränkt geschäftsfähig (= Arbeitsmündigkeit).	Ist ein beschränkt Geschäftsfähiger mit Genehmigung des Familiengerichts zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt, so ist er für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (= Handelsmündigkeit).

BGB
§§ 107,
110, 112,
113

Ausschließlich rechtlicher Vorteil § 107 BGB	Mittel zur freien Verfügung (z. B. Taschengeld) § 110 BGB (Taschengeldparagraf)	Teilgeschäftsfähigkeit	
		Dienst- oder Arbeitsverhältnis § 113 BGB	Selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112 BGB
Der 10-jährige Finn bekommt von seiner Großtante eine Briefmarkensammlung geschenkt.	Die 7-jährige Lina kauft sich von ihrem Taschengeld ein Eis.	Der 17-jährige Schüler David nimmt mit der Erlaubnis seiner Eltern einen Ferienjob in einem Freizeitpark an. Er darf dieses Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung der Eltern kündigen.	Seit dem Tod seines Vaters betreibt der 17-jährige Karsten Jung mit Genehmigung des Familiengerichts eine Bauschlosserei. Er darf Mitarbeiter einstellen und entlassen.

Die Schenkung von Tieren an Minderjährige stellt einen Sonderfall dar. Tiere sind nach den Vorschriften des BGB keine Sachen und werden durch besondere Gesetze (z. B. das Tierschutzgesetz) geschützt. Das Tierschutzgesetz verbietet die Abgabe eines Wirbeltieres an Personen unter 16 Jahren. Bei der Weitergabe von Tieren an den genannten Personenkreis liegt eine **Ordnungswidrigkeit** vor. Das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit hat aber keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Schenkungsvertrages.

BGB
§ 90a

Wenn eine beschränkt geschäftsfähige Person mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** eingeht, erlangt sie unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für solche Rechtsgeschäfte, die mit dem **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** zusammenhängen (z. B. Kontoeröffnung, Kauf von Arbeitskleidung, Kündigung). Das Arbeitsentgelt steht einer beschränkt geschäftsfähigen Person aber – anders als beim Taschengeld – **nicht automatisch zur freien Verfügung**. Für ein **Ausbildungsverhältnis** gelten die Regelungen des § 113 BGB nicht, da ein Ausbildungsverhältnis nicht als Arbeitsverhältnis gilt.

BGB
§ 113

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Kreditaufnahme und Ratenzahlung

Eine Besonderheit gilt für die Aufnahme von **Geldkrediten** (Kreditverträge, die mit einer Bank oder einer Privatperson abgeschlossen werden). Solche Verträge können nur **mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Familiengerichts** abgeschlossen werden. Da es sich aber bei einem Kauf auf Raten (**Ratenzahlungskauf**) nicht um die Überlassung von Geld handelt (= kein Geldkreditvertrag), ist in diesem Fall die **Zustimmung des Familiengerichts nicht** erforderlich. Ein beschränkt Geschäftsfähiger kann aber auch mit seinem Taschengeld oder mit seinem Lohn aus einem Arbeitsverhältnis **keinen Ratenzahlungskauf ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** abschließen. Fehlt beim Abschluss eines solchen Vertrags die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so ist der Vertrag zunächst **schwebend unwirksam**.

BGB
§§ 1643
(1), 1822
Nr. 8

Aufg. 2.2.7
S. 22

BGB
§ 108 (1)

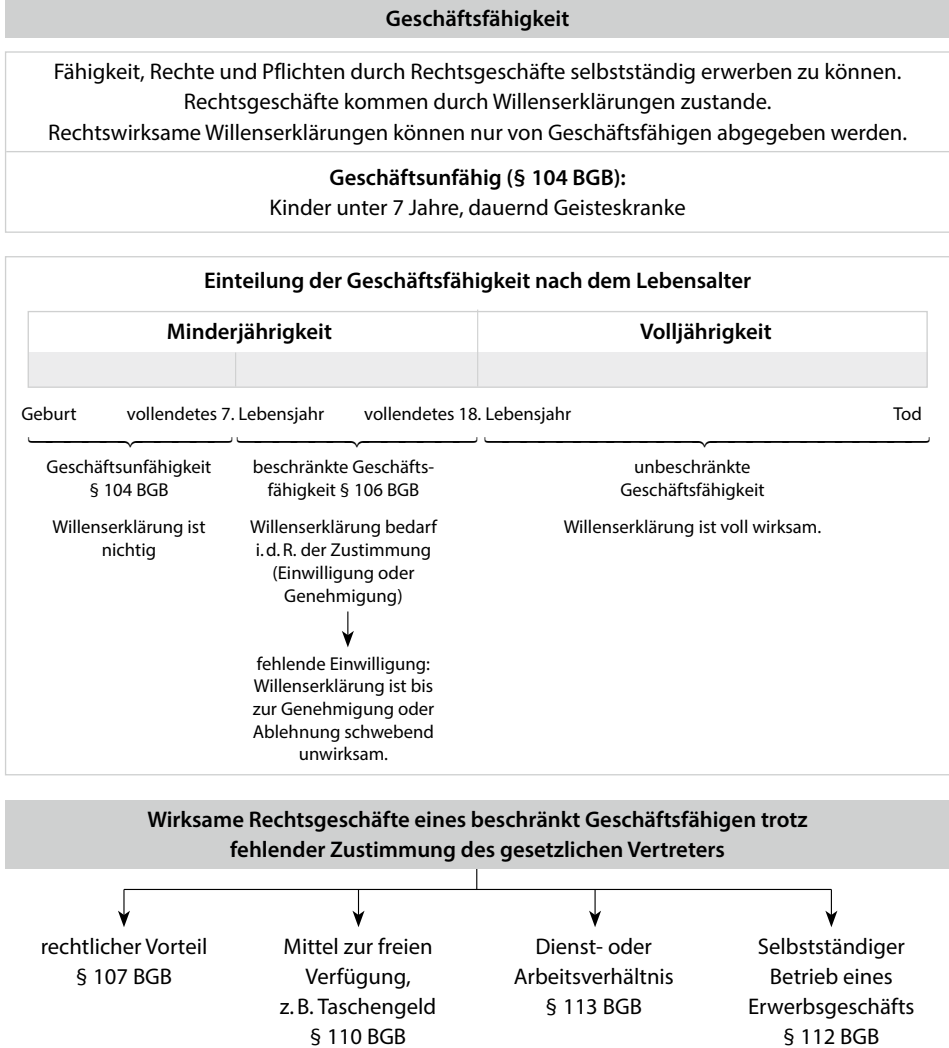
Erfüllt der Minderjährige einen ohne Zustimmung geschlossenen Ratenkaufvertrag durch Bezahlung aller Raten aus dem Taschengeld, so ist der Vertrag wirksam. Er könnte aber vor der endgültigen Erfüllung von den Eltern rückgängig gemacht werden.

BGB
§ 110

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Unbeschränkt geschäftsfähig ist, wer ohne Einschränkung selbstständig rechtswirksame Willenserklärungen abgeben kann. Das ist bei Personen der Fall, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme: dauernd Geistesgestörte).

Zusammenfassende Übersicht zu 2.2: Geschäftsfähigkeit



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

2.2 Geschäftsfähigkeit

1. Erläutern Sie die Stufen der Geschäftsfähigkeit.
2. Ein 8-jähriger Junge geht mit seiner 4-jährigen Schwester in ein Elektronikgeschäft und kauft dort die neueste Spielekonsole. Seine Schwester kauft eine Märchen-CD. Beurteilen Sie die rechtliche Bedeutung der abgegebenen Willenserklärungen.

- Prüfen und begründen Sie die Rechtslage, wenn der 8-jährige Junge nur ein Spiel im Wert von 10 € gekauft hätte.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

2.2 Geschäftsfähigkeit

2.2.1 Verträge mit geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen

Drei Brüder erhalten von ihrer Großmutter jeweils 20 EUR geschenkt. Alle drei gehen zusammen in ein Kaufhaus.

Peter – 5 Jahre – kauft sich ein Spiel für 8 EUR.

Paul – 14 Jahre – kauft sich eine CD für 16 EUR.

Bernd – 19 Jahre – kauft sich eine Flasche Whisky für 20 EUR

- Prüfen Sie, ob die drei Schenkungen rechtswirksam sind, wenn die Eltern der Großmutter bereits mehrfach untersagt haben, den Kindern Geldgeschenke zu machen.
- Prüfen Sie, ob im Kaufhaus rechtswirksame Kaufverträge zustande gekommen sind, wenn die Eltern in allen drei Fällen strikt dagegen sind.

BGB
§ 104,
§ 107

2.2.2 Schenkung an eine beschränkt geschäftsfähige Person

Der 10-jährige Phillip bekommt von seiner Tante den Siamkater „Birdie“ geschenkt. Als Gegenleistung verspricht er, kleinere Einkäufe für seine Tante zu tätigen. Die Eltern von Phillip sind zurzeit verreist. Als die Eltern von der Reise zurückkommen verlangen sie, dass das Tier zurückgegeben wird. Ist die Schenkung wirksam?

BGB
§ 106,
§ 108 (1),
§ 107

2.2.3 Kaufvertrag mit einem Auszubildenden

Der sechzehnjährige Auszubildende Kurt Wintermantel kauft ein Smartphone zum Preis von 980,00 EUR. Im Kaufvertrag ist vereinbart, dass der Kaufpreis in zwölf Monatsraten beglichen werden soll.

- Kann der Vater von Kurt Wintermantel verlangen, dass der Verkäufer gegen Erstattung des Geldes das Gerät wieder zurücknimmt?
- Wie wäre die Rechtslage, wenn Wintermantel den Kaufpreis aus seiner angesparten Ausbildungsvergütung sofort in einer Summe bezahlt und ihm sein Vater die Ausbildungsvergütung zur freien Verfügung gelassen hätte?

BGB
§ 110

2.2.4 Arbeitsvertrag mit einem Schüler

Der Wirtschaftsgymnasiast **Kurt Klein** (17 Jahre alt) liest in der Zeitung, dass die Ansbacher Lackiererei GmbH verschiedene Ferienjobs zu vergeben hat. Ohne Rücksprache mit seinen Eltern geht er gleich nach dem Unterricht am 16.05. d. J. bei der Lackiererei vorbei und schließt per Handschlag einen Arbeitsvertrag. Mündlich werden ein Stundenlohn von 10 EUR sowie eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden in der Lackierwerkstatt vereinbart. Der Personalchef erklärt ausdrücklich, dass der vereinbarte Stundenlohn nur deshalb bezahlt wird, weil der Vater von Kurt Klein ebenfalls seit 25 Jahren in diesem Unternehmen beschäftigt ist. Alle anderen Schülerjobs werden lediglich mit 8,50 EUR/Stunde vergütet.

- Aufgrund des schlechten Halbjahreszeugnisses sind die Eltern nicht damit einverstanden, dass Kurt Klein während der Sommerferien arbeitet. Außerdem – so der Vater – sei er körperlich zu schwach, um den Anforderungen des Betriebes gewachsen zu sein. Am Mittagstisch erklärt Kurt seinen Eltern, dass deren Zustimmung überhaupt nicht erforderlich sei, weil er bei einem Stundenlohn von 10 EUR den anderen Schülern gegenüber einen rechtlichen Vorteil in Höhe von 1,50 EUR hat. Der Vertrag sei daher nach Auffassung von Kurt Klein gem. § 107 BGB gültig.
Beurteilen Sie die Rechtslage.
- Die Eltern sind damit einverstanden, dass Kurt nur drei Wochen arbeitet – jedoch nicht in der Werkstatt, sondern in der Betriebsverwaltung. Kurt geht erneut zum Personalchef und trägt diesem sein Anliegen vor. Beide sind mit der neuen Regelung einverstanden und schließen einen Arbeitsvertrag. Kurt

bittet jedoch den Personalchef, Vater Klein sofort zu informieren, damit der Vertrag auf jeden Fall Gültigkeit besitzt.

Beurteilen Sie, ob im vorliegenden Fall zur Gültigkeit des Vertrages Vater Klein als gesetzlicher Vertreter gehört werden muss.

BGB
§ 113 (1)

3. Nach Aufnahme der Arbeit am ersten Tag bittet der Lohnbuchhalter Kurt Klein um Angabe seiner Bankverbindung, weil Lohn- und Gehaltszahlungen auch bei nur kurzer Beschäftigung nur bargeldlos abgewickelt werden. Da Kurt Klein bislang noch über kein Bankkonto verfügt, möchte er bei der Volksbank ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen entsprechenden Vertrag abschließen. Begründen Sie, ob dieser Vertrag unter den gegebenen Voraussetzungen zustande kommen kann.

2.2.5 Rechtshandlungen eines 5-jährigen Kindes

Der 5-jährige Lennox Broßmer wird von seinem Vater beauftragt, in der unmittelbar um die Ecke liegenden Drogerie Rasierwasser einer bestimmten Marke zu kaufen. Lennox legt der Verkäuferin den Einkaufszettel vor, die ihm daraufhin das gewünschte Rasierwasser aushändigt. Zusätzlich – ohne Zustimmung der Eltern – „kauft“ Lennox noch einen Müsli-Riegel für 1 EUR und übergibt der Kassiererin den Gesamtbetrag von 14,50 EUR. Herr Broßmer ist darüber verärgert, dass die Verkäuferin neben dem auf dem Einkaufszettel stehenden Rasierwasser dem 5-jährigen Kind auch noch einen Müsli-Riegel verkauft hat. Er verlangt deshalb die Erstattung des gesamten Betrags in Höhe von 14,50 EUR gegen Rückgabe der Ware. Als Begründung gibt er an, dass ein 5-jähriges Kind geschäftsunfähig ist und demnach überhaupt keine Verträge abschließen kann. Beurteilen Sie die Rechtslage.

2.2.6 Rechtsgeschäfte mit Taschengeld und Losgewinn

Der 16-jährige Florian Bachmann erhält zum Geburtstag von seinen Eltern ein Geldgeschenk in Höhe von 100 EUR. Mit diesem Betrag erfüllt er sich einen Wunsch und kauft ein Smartphone für 80 EUR.

BGB
§ 110

1. Stellen Sie fest, ob der Vertrag über den Kauf des Smartphones gültig ist.
2. Florian Bachmann hat zwischenzeitlich ein besseres Modell gefunden (Smartphone für 95 EUR) und will deshalb seine kürzlich erworbenes Smartphone an einen Mitschüler für 50 EUR verkaufen. Überprüfen Sie, ob Florian Bachmann sein Smartphone an seinen Mitschüler rechtswirksam verkaufen kann, wenn die Eltern nicht einverstanden sind.
3. Anlässlich des Münchner Oktoberfestes erhält Florian Bachmann von seinen Eltern 5 EUR zum Kauf eines Loses und gewinnt damit den Betrag von 100 EUR. Gegen den Willen der Eltern will er sich mit dem Gewinn ein paar Boxhandschuhe kaufen. Beurteilen Sie, ob Florian Bachmann auch ohne Zustimmung der Eltern mit dem Losgewinn einen rechtswirksamen Kaufvertrag abschließen kann?

2.2.7 Vertragsschluss ohne Einwilligung

Jörg Kleinschmidt wurde am 16. Sept. d. J. 17 Jahre alt. Er bestellte am 20. Sept. d. J. auf Raten eine HiFi-Anlage. Noch am gleichen Tag fordert der Verkäufer die Eltern auf, den Vertrag zu genehmigen. Die Eltern überlegen aber einige Zeit und antworten erst einen Monat später, dass der Vertrag gültig sein soll.

BGB
§ 108 (2)

BGB
§ 108 (3)

1. Entscheiden Sie, ob im vorliegenden Fall ein Ratenkaufvertrag zustande gekommen ist.
2. Wie ist Fall 1 zu entscheiden, wenn Jörg Kleinschmidt die Sound-Anlage eine Woche vor seinem 18. Geburtstag bestellt hätte?

2.3 Willenserklärungen

Wer rechtswirksame Entscheidungen treffen will, muss seinen Willen erklären. Wann genau eine **Willenserklärung** vorliegt, ist im BGB nicht geregelt.



Eine Willenserklärung ist eine Äußerung einer Person, mit der willentlich, eine Rechtsfolge herbeigeführt werden soll.

Eine Willenserklärung kann abgegeben werden durch:

Mündliche Erklärung	Schriftliche Erklärung	Schlüssiges (konkludentes) Handeln
Matteo Rossi will seiner Freundin Kathrin Käfer seinen CD-Player für 15 EUR verkaufen. Deswegen äußert er: „Ich verkaufe Dir diesen CD-Player für den Betrag von 15 EUR.“	Philipp Kranich lässt seinem Arbeitgeber ein Kündigungsschreiben folgenden Inhalts zugehen: „Hiermit kündige ich mein Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 30. Juni d.J.“.	Tatjana Popow entnimmt am Bahnhofskiosk das Nachrichten-Magazin „DER SPIEGEL“ und legt wortlos den entsprechenden Geldbetrag auf den Kassentisch.
Matteo Rossi beabsichtigt, mit Kathrin Käfer einen Kaufvertrag zu schließen.	Philipp Kranich beabsichtigt, das mit seinem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis aufzulösen.	Tatjana Popow will durch ihr schlüssiges Handeln den Abschluss eines Kaufvertrages herbeiführen.

Bloßes Schweigen ist grundsätzlich keine Willenserklärung. Wer schweigt, erklärt auch nichts.

BGB
§ 455 S. 2
HGB
§ 362

Nur unter Kaufleuten bedeutet Schweigen unter bestimmten Voraussetzungen, dass ein Antrag als angenommen gilt.

Absichtserklärung – keine Willenserklärung

Von einer **Willenserklärung** ist die **Absichtserklärung** zu unterscheiden. Bei ihr handelt es sich um die Äußerung einer Person, mit der willentlich **keine Rechtsfolge** herbeigeführt werden soll. Eine **Willenserklärung** ist **rechtlich bindend**, die **Absichtserklärung** hingegen ist **unverbindlich**.

Aufg. 2.3.1
S. 25

Unverbindliche Absichtserklärung

Christine Fuchs sagt ihrer Freundin zu, sie am kommenden Samstag mit ihrem Auto zu einem Fußballspiel des FC Bayern abzuholen. Christine Fuchs will sich mit ihrer Erklärung nicht rechtlich binden (**keine Bindungsabsicht**) und gegebenenfalls keinen Schadenersatz an ihre Freundin leisten müssen, falls sie den Termin nicht einhält.

Willenserklärung bei Internet-Geschäften

Besonderheiten ergeben sich, wenn Willenserklärungen über den Computer abgegeben werden. Das ist der Fall, wenn Rechtsgeschäfte im Rahmen des **E-Commerce** oder im **Internets** angebahnt oder abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Willenserklärungen zu unterscheiden:

- **Elektronische Willenserklärung:** Die Willenserklärung geht von einer Person aus und wird elektronisch übermittelt.

Per Computer übermittelte Willenserklärung

E-Mail-Bestellung, Internet-Bestellung

- **Automatisierte Willenserklärung:** Daten werden von Hand oder durch Sprache in den Computer eingegeben. Der Computer erstellt daraufhin die eigentliche Erklärung.

Automatisierte Willenserklärung einer Versicherungsgesellschaft

Das Programm einer Versicherungsgesellschaft erstellt nach Eingabe der erforderlichen Daten ein **Angebot** (Willenserklärung) für den Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages.

- **Computererklärung:** Die Willenserklärung wird selbstständig vom Computer erstellt und einem Adressaten übermittelt.

Auftragsbestätigung eines Online-Buchhändlers

Der Computer des Online-Buchhändlers Amazon schickt einem Besteller automatisch eine **Auftragsbestätigung** per E-Mail.

Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen

Hinsichtlich ihres **Wirksamwerdens** lassen sich die Willenserklärungen folgendermaßen einteilen:

empfangsbedürftige Willenserklärungen**nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen**

- **Empfangsbedürftige** Willenserklärungen sind rechtswirksam, sobald sie in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Inge Schulz will sich beruflich verändern. Sie kündigt deshalb ihr Arbeitsverhältnis. Die Kündigung ist wirksam, sobald sie der Arbeitgeber erhalten hat. Damit dieses einseitige Rechtsgeschäft gültig wird, ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber mit der Kündigung einverstanden ist.

Damit eine **empfangsbedürftige Willenserklärung** rechtswirksam wird, ist es notwendig, dass sie dem vorgesehenen Empfänger zugeht. Das bedeutet:

Unter Anwesenden	Unter Abwesenden
Die Willenserklärung muss von demjenigen, an die sie gerichtet ist, wahrgenommen und verstanden worden sein.	Die Willenserklärung muss in den Einflussbereich des Empfängers gelangt sein. Die Willenserklärung wird aber nicht wirksam, wenn dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Aufg. 2.3.2
S. 26

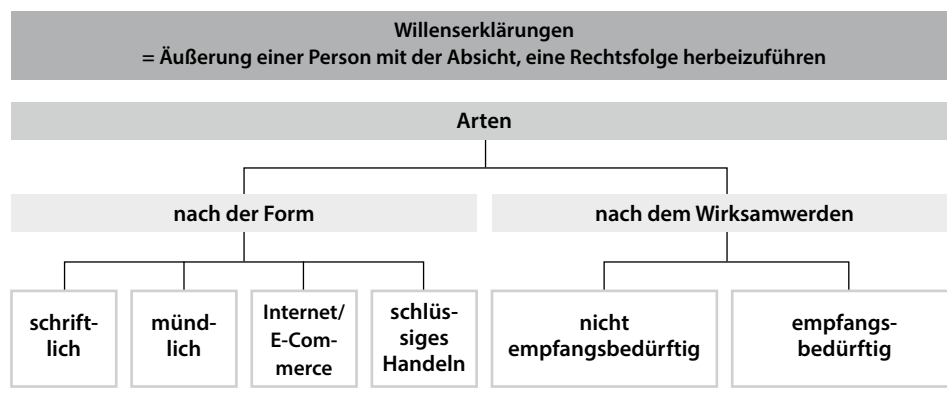
Willenserklärungen im Rahmen des **E-Commerce** oder des **Internets** gelten allgemein als zugegangen, wenn sie in den Einflussbereich des Empfängers (eigener PC, Internet-Server) gelangt sind, so dass damit zu rechnen ist, dass dieser Kenntnis erlangt haben könnte.

- **Nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen werden bereits mit ihrer Abgabe rechtswirksam.

Testament und Auslobung

- 1 Peter Kammerer legt seinen letzten Willen in seinem Testament fest. Seine Willenserklärung ist gültig, auch ohne dass seine Erben vor seinem Tod davon Kenntnis haben.
- 2 Auslobung (= Versprechen einer Belohnung durch öffentliche Bekanntmachung z. B. Preisausschreibung.)

Zusammenfassende Übersicht zu 2.3: Willenserklärungen



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

2.3 Willenserklärungen

1. Definieren Sie den Begriff „Willenserklärung“ und unterscheiden Sie die verschiedenen Formen, in denen diese abgegeben werden können.
2. Nennen Sie jeweils mindestens ein Beispiel für eine elektronische Willenserklärung, eine automatisierte Willenserklärung und eine Computererklärung.
3. Unterscheiden Sie empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen jeweils anhand eines Beispiels.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

2.3 Willenserklärungen

2.3.1 Willenserklärungen

Entscheiden Sie, ob es sich bei den nachstehend aufgeführten Äußerungen um eine Willenserklärung im rechtlichen Sinne handelt. Geben Sie an, welche Art einer Willenserklärung gegebenenfalls vorliegt.

1. Ulf Seeber bietet einem Studenten auf der Straße seine Armbanduhr zum Kauf für 10 EUR an.
2. Fußballspieler Mario Neumann gibt einem Fußballfan ein Autogramm.
3. Helena Fässler informiert sich im Internet über den Preis des Kosmetikartikels „Reinwasch“.
4. Volksmusikant Brohmer sagt telefonisch zu, bei einer Eröffnungsveranstaltung des Möbelhauses Kern einige Lieder zu singen (Honorar: 800 EUR).
5. Zu fortgeschrittener Stunde (vgl. Fall 4) bittet eine ZuhörerIn den Musiker Brohmer, mit ihr zusammen in privater Runde einige Volkslieder zu singen. Brohmer sagt zu.
6. Helmut Dorsch hebt bei einer Teppichversteigerung die rechte Hand, um den Zuschlag (Gebot: 1.500 EUR) zu erhalten.
7. Kuno Käfer bestellt über das Internet das Buch „Stressfrei durchs Leben“.
8. Luise Volk beabsichtigt, eine private Rentenversicherung abzuschließen. Über das Internet hat sie eine Verbindung zu einer Versicherungsgesellschaft erstellt. Über die Tastatur gibt sie nach entsprechender Aufforderung ihre persönlichen Daten ein. Daraufhin erhält sie von der Versicherungsgesellschaft ein Angebot für den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages.
9. Der Computer eines Online-Händlers für Autozubehör schickt automatisch eine Auftragsbestätigung an Bernd Kitschke.

2.3.2 Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen

Bei welchen der folgenden Äußerungen handelt es sich um eine rechtswirksame Willenserklärung?

1. Erwin Wetzel fragt Schreinermeister Hogenmüller, ob er auch Haustüren anfertigt.
2. Schreinermeister Hogenmüller bestellt bei der Glaserei Hansert Fensterglas.
3. Malermeister Sauter verspricht seinem Gesellen, dass er vorwiegend Tapezierarbeiten übernehmen darf.
4. Schüler Michael zeigt in der Bäckerei mit dem Finger auf eine Brezel.
5. Karin Melcher fährt mit dem Auto in die Stadt, um Einkäufe zu erledigen.
6. BWL-Lehrer Ömer Demirci verspricht seiner Schülerin Elvira Wanner, mit ihr auf der Schulsportanlage ein Tennismatch auszutragen, bei dem die ganze Klasse anwesend ist.

2.4 Arten und Zustandekommen von Rechtsgeschäften

Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte entstehen aufgrund von **Willenserklärungen**. In Abhängigkeit davon, wie viele Personen am Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes beteiligt sind, lassen sich unterscheiden:

Aufg. 2.4.1
und 2.4.2
S. 29f.

BGB
§ 130 (1)

Einseitige Rechtsgeschäfte	Mehrseitige Rechtsgeschäfte
Für das Zustandekommen eines einseitigen Rechtsgeschäfts genügt die Abgabe der Willenserklärung einer einzigen Person. Dabei kann die abgegebene Willenserklärung empfangsbedürftig oder nicht empfangsbedürftig sein.	Ein mehrseitiges Rechtsgeschäft kommt zustande, wenn zwei oder mehr Personen Willenserklärungen abgeben, die inhaltlich übereinstimmen. Verträge sind mehrseitige Rechtsgeschäfte.



Ein Vertrag ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft. Er kommt durch mindestens zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Diese beiden Willenserklärungen werden als Antrag und Antragsannahme bezeichnet.



Ein Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, in der der Antragende einer bestimmten Person gegenüber zum Ausdruck bringt, mit dieser Person unter bestimmten Bedingungen einen Vertrag schließen zu wollen.

Anpreisung – kein Antrag

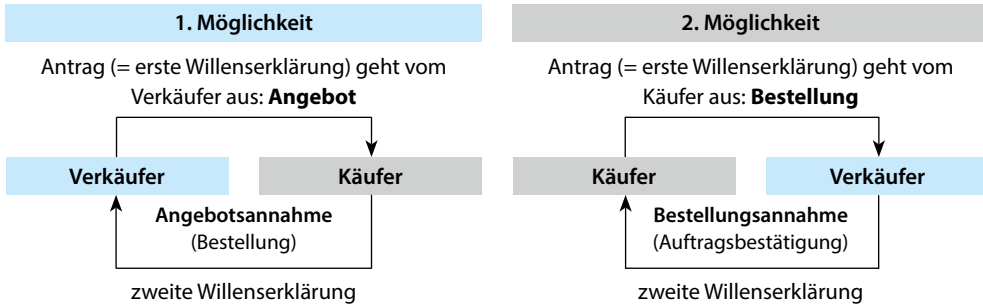
Bei folgenden Sachverhalten liegt **kein Antrag** im juristischen Sinne vor, weil es sich nicht um Willenserklärungen, die an eine **bestimmte Person** gerichtet sind, handelt:

- Schaufensterauslagen
- Zusendung eines Kataloges oder einer Preisliste
- Zeitungsinserate
- „Angebote“ im Internet

Bei diesen Fällen handelt es sich um **Anpreisungen**.

Zustandekommen eines Kaufvertrages

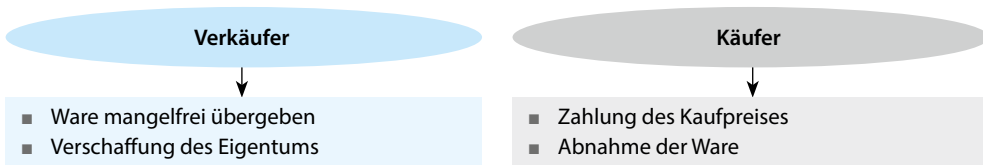
Ein Kaufvertrag kann folgendermaßen zustande kommen:



Verpflichtungsgeschäft als Beispiel für ein mehrseitiges Rechtsgeschäft

Durch den Abschluss eines Vertrags entstehen für die Vertragspartner Pflichten. Beispielsweise gehen bei einem **Kaufvertrag** Käufer und Verkäufer folgende **Hauptpflichten** ein:

BGB § 433



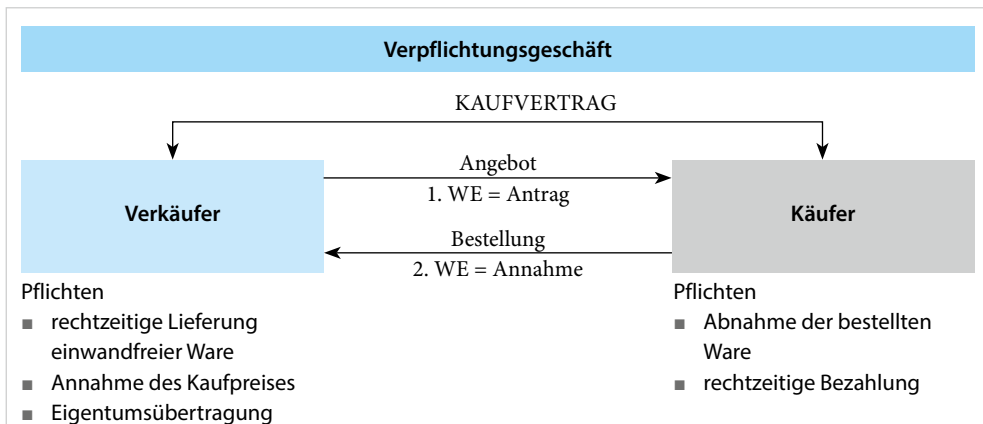
Erfüllungsgeschäft als Beispiel für ein mehrseitiges Rechtsgeschäft

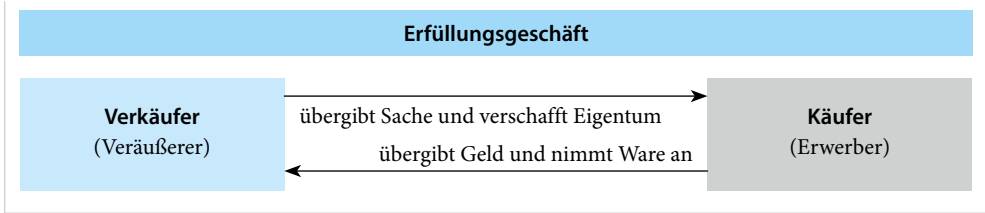
Durch das **Verpflichtungsgeschäft** (Kaufvertrag) entstehen für den Käufer und Verkäufer **Pflichten**. Im **Erfüllungsgeschäft** werden diese Pflichten eingelöst: Der Verkäufer erfüllt seine Pflicht, wenn er dem Käufer das Eigentum an dem Kaufgegenstand verschafft. Dazu müssen sich beide einig sein, dass das Eigentum übergehen soll (**Einigung**). Außerdem muss die Sache dem Erwerber übergeben werden (**Übergabe**).

BGB §§ 362, 433, 929 ff.

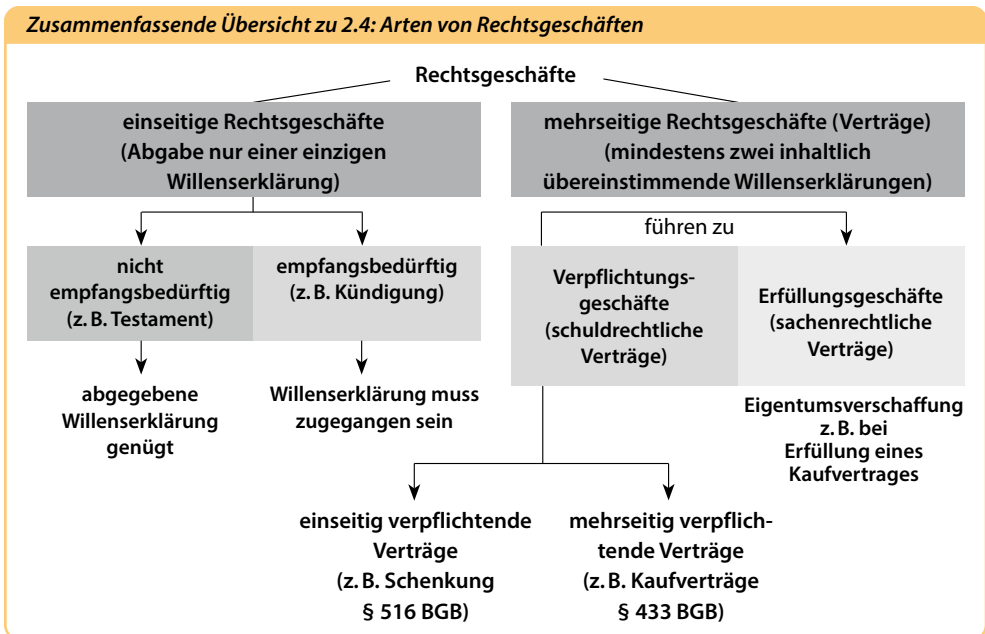
Aufg. 2.4.3 und 2.4.4 S. 30

Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft





Das **BGB** verwendet im Rahmen des Kaufvertrags beim **Verpflichtungsgeschäft** die Bezeichnungen **Käufer** und **Verkäufer**, während beim **Erfüllungsgeschäft** von **Veräußerer** und **Erwerber** gesprochen wird.¹



¹ Das BGB spricht nicht nur bei einem Käufer und einem Verkäufer von Erwerber und Veräußerer, sondern auch bei der Schenkung bzw. beim Erbe. Schenker und Erblasser sind jeweils Veräußerer, während der Beschenkte bzw. der Erbe als Erwerber bezeichnet werden.

WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

2.4 Arten und Zustandekommen von Rechtsgeschäften

1. Grenzen Sie einseitige von mehrseitigen Rechtsgeschäften ab.
2. Nennen Sie Beispiele für empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen.
3. Erläutern Sie den Unterschied zwischen einem Antrag, einem Angebot und einer Anpreisung.
4. Beurteilen Sie, ob es sich bei einer Postwurfsendung an alle Haushalte, die Sie in Ihrem Briefkasten finden, um ein Angebot handelt.
5. Stellen Sie die Hauptpflichten von Käufer und Verkäufer beim Abschluss eines Kaufvertrags gegenüber.
6. Beschreiben Sie zwei Möglichkeiten für das Zustandekommen eines Kaufvertrages.
7. Erläutern Sie das Abstraktionsprinzip.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

2.4 Arten und Zustandekommen von Rechtsgeschäften

2.4.1 Arten von Rechtsgeschäften

Begründen Sie, ob in nachstehenden Fällen ein Rechtsgeschäft – gegebenenfalls welches – zustande gekommen ist.

1. Adalbert Riemer hinterlegt in seinem Banksafe folgende handschriftliche Erklärung:
„*Mein gesamtes Barvermögen soll nach meinem Tode auf meinen Neffen Karl-Friedrich Tontsch übergehen ...*“
2. Elmar Ergan e. K. kündigt seiner Mitarbeiterin Sigrid Seeger, weil sie mehrfach trotz Abmahnung ihre Arbeit verspätet aufgenommen hat. Das Kündigungsschreiben wird am 11.05. d. J. zur Post gebracht und geht Frau Seeger am 13.05. d. J. zu. Frau Seeger ist mit der Kündigung nicht einverstanden.
3. Wie ist bei Fall 2 zu entscheiden, wenn sich Elmar Ergan e. K. und Sigrid Seeger nach heftiger Diskussion am 11.05. d. J. schriftlich einigen, das Arbeitsverhältnis zum 30.05. d. J. gegen Zahlung einer einmaligen Abfindung in Höhe von 5.000 EUR zu beenden?
4. Der Fahrer des Möbelhauses Bühler liefert am 19. März d. J. einen Fernsehsessel an Frank Berger aus. Frank Berger bestätigt den Empfang der Ware durch seine Unterschrift.
5. Ehrenmitglied Egon Weiler verspricht dem Männergesangverein Concordia St. Georgen für ein bevorstehendes Konzert ein Klavier zu schenken. Das Schenkungsversprechen wird von einem Notar beurkundet.
6. Kurt Hiller hat mit dem Vereinsvorstand des Männergesangvereins Concordia telefonisch vereinbart, dem Verein eine gebrauchte elektronische Orgel zum Preis von 1.000 EUR zu verkaufen.
7. Angelika Scharschmidt (82 Jahre alt) trifft mit ihrer Tochter folgende Vereinbarung:
„*Nach dem Tode von Angelika Scharschmidt geht das gesamte Vermögen auf Friedlinde Griesbaum, geb. Scharschmidt, über. Friedlinde Griesbaum übernimmt als Gegenleistung im Bedarfsfalle die lebenslange Pflege von Frau Angelika Scharschmidt*“.
8. Esther Kovač hat bei einem Waldspaziergang ihre wertvolle Armbanduhr verloren. Sie setzt durch öffentliche Bekanntmachung einen Finderlohn in Höhe von 200 EUR aus (= Auslobung).
9. Jonas Brahmer hat die Armbanduhr gefunden (vgl. Fall 8), deren Wert von einem Schmuckhändler auf 6.000 EUR geschätzt wird. Wegen des besonders hohen Wertes der Uhr beansprucht er einen Finderlohn in Höhe von 300 EUR.

Stellen Sie fest, ob Jonas Brahmer den geforderten Finderlohn verlangen kann, obwohl Esther Kovač lediglich 200 EUR versprochen hat.

2.4.2 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Prüfen Sie, um welche Art von Rechtsgeschäft (ein- oder mehrseitig) bzw. Willenserklärung (empfangsbedürftig, nicht empfangsbedürftig) es sich in den folgenden Fällen jeweils handelt:

1. Kündigung
2. Mietvertrag
3. Bestellung
4. Schenkungsvertrag
5. Testament

2.4.3 Zugang eines Kündigungsschreibens

Im Arbeitsvertrag des Mitarbeiters Jakob Meier wurde eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende vereinbart. Meier befürchtet, dass er noch am Samstag, dem 31. Mai per Post eine Kündigung zum 30. Juni erhalten wird. Deswegen verweist er von Freitagabend bis Montagmorgen. Auf diese Weise könne er zumindest den Kündigungstermin hinausschieben, da er die Kündigung nicht fristgerecht gelesen hat. Beurteilen Sie die Rechtslage, wenn tatsächlich am Samstag das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers eingeht.

2.4.4 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

Beschreiben Sie das den folgenden Beispielen jeweils zugrunde liegende Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft.

1. Barkauf eines Brötchens in einer Bäckerei.
 2. Bestellung eines Sofas nach einem Beratungsgespräch in einem Möbelgeschäft. Der Verkäufer bestätigt sofort: Preis 1.200 EUR, Lieferzeit 6 Wochen, Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung.
 3. Ausbildungsvertrag zwischen der 17-jährigen Maria Müller und der Fensterbau Voss GmbH zur Industriekauffrau.
-

2.5 Formvorschriften

Im Normalfall können die Rechtsgeschäfte ohne Beachtung einer besonderen Form abgeschlossen werden (**Formfreiheit**). Für Rechtsgeschäfte, die bedeutsame Rechtsfolgen mit sich bringen, schreibt das Gesetz jedoch **Formzwang** vor. Mit den Formvorschriften sollen – je nach Rechtsgeschäft – drei Funktionen erfüllt werden:

- Schutz
- Warnung
- Beweis.

Rechtsgeschäfte mit Formzwang sind nur dann rechtswirksam, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Form beachtet wird.

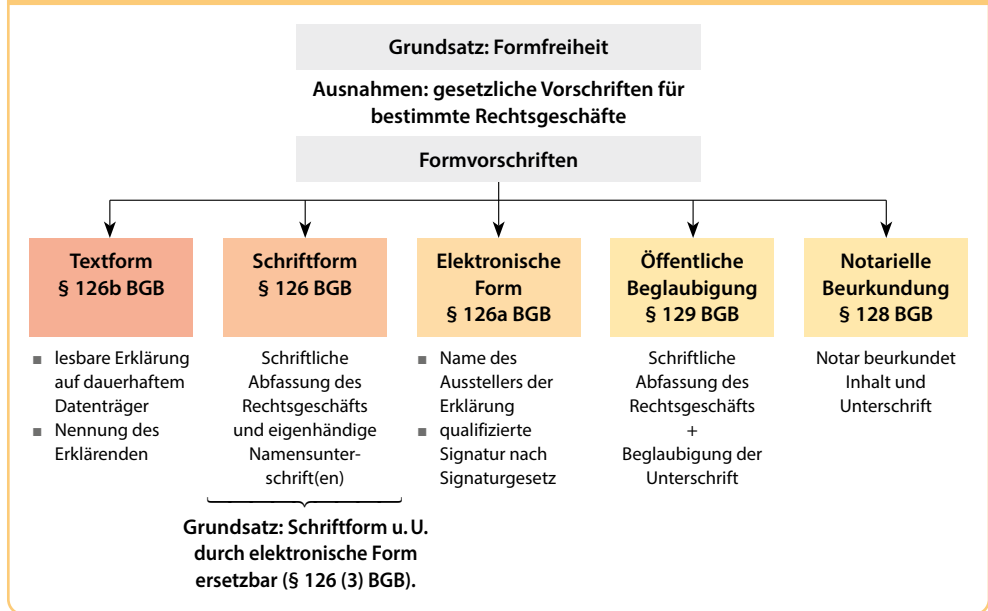
Aufg. 2.5.1
und 2.5.2
S. 32

Form		
Formfreiheit	Formzwang	
Kaufverträge können mündlich, schriftlich, durch schlüssiges Handeln, schriftlich, elektronisch oder in Textform abgeschlossen werden.	<p>Besteht für Rechtsgeschäfte oder Erklärungen Formzwang, so sind diese i. d. R. nur gültig, wenn bestimmte Formvorschriften beachtet werden.</p> <p>Textform</p> <p>Die Erklärung muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lesbar (also nicht verschlüsselt) sein, 2. die Person des Erklärenden nennen und 3. auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Briefe, Fax, USB-Stick; nicht aber Webseite) abgegeben werden. <p>Lohnabrechnung, Verbraucherinformationen bei einem Fernabsatzvertrag (z. B. Internetgeschäft), Widerruf eines Vertrages, den ein Verbraucher einem Unternehmer gegenüber geltend macht.</p>	<p>BGB § 126b</p> <p>BGB § 312c (2), § 355 (1)</p>
	<p>Schriftform (Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden)</p> <p>Der Inhalt des Rechtsgeschäfts muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftlich abgefasst und 2. eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. <p>Arbeitszeugnis, Kündigung eines Arbeitsvertrages, Verbraucherdarlehensverträge.</p>	<p>BGB § 126</p> <p>GeWO § 109 (1)</p> <p>BGB §§ 492, 623</p>
Besteht Formfreiheit, so kann das Rechtsgeschäft in jeder beliebigen Form abgeschlossen werden.	<p>Elektronische Form</p> <p>Der Aussteller der Erklärung fügt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Namen hinzu und versieht 2. das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur, die den Vorgaben des Signaturgesetzes entsprechen muss. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist eine Art von Siegel zu digitalen Daten. Durch deren Verschlüsselung mit Hilfe besonderer Programme soll ein Missbrauch im Computerbereich vermieden werden. <p>Elektronische Steuererklärung</p>	<p>BGB § 126a</p>
	<p>Öffentliche (notarielle) Beglaubigung¹</p> <p>Erklärung muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftlich abgefasst sein. 2. Unterschrift des Erklärenden muss von einem Notar beglaubigt werden. <p>Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister oder in das Vereinsregister.</p>	<p>BGB § 129</p> <p>HGB § 12</p> <p>BGB § 77</p>
Ausnahme: Grundstücksveräußerung	<p>Notarielle Beurkundung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt des Rechtsgeschäfts wird von einem Notar beurkundet. 2. Der Notar prüft und bestätigt sowohl den Inhalt als auch die Unterschrift der Vertragspartner. <p>Grundstückskaufvertrag</p>	<p>Kap. A 2.6.4</p> <p>BGB §§ 128, 311b (1)</p>

Ist für einen Vertrag Schriftform vorgeschrieben, so kann grundsätzlich auch die **elektronische Form** gewählt werden. Dies gilt allerdings nicht bei Verbraucherdarlehensverträgen, Kündigungen, Arbeitszeugnissen, Bürgschaftserklärungen und Schuldversprechen.

¹ Von der öffentlichen Beglaubigung ist die **behördliche Beglaubigung** von Urkunden nach §§ 33 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz zu trennen. Beispiel: Beglaubigung der Abschrift eines Abschlusszeugnisses, um Übereinstimmung mit dem Original nachzuweisen.

Zusammenfassende Übersicht zu 2.5: Formvorschriften



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

2.5 Formvorschriften

- Erläutern Sie, was unter dem Begriff „Formfreiheit“ zu verstehen ist.
- Die Vertragsfreiheit ist z. B. beim Kauf einer Immobilie durch die zwingende notarielle Beurkundung des Kaufvertrags eingeschränkt.
Erläutern Sie neben dem Grundstückskauf vier weitere Beispiele für Einschränkungen der Vertragsfreiheit.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

2.5 Formvorschriften

2.5.1 Unterschiedliche Formvorschriften

Entscheiden Sie, ob bei den nachstehend aufgeführten Rechtsgeschäften bzw. Erklärungen Formvorschriften – gegebenenfalls welche – zu beachten sind:

BGB
§ 623

1. Unternehmer Pfeffer ertappt seinen Mitarbeiter Hartmut Grußbeck beim Ladendiebstahl und spricht ihm mit heftigen Worten die sofortige Kündigung aus.

§ 77

2. Zwölf Freunde gründen den Verein „Schülerhilfe“ und wollen diesen ins Vereinsregister eintragen lassen.

§ 126a

3. Carola Fliehler will ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt verschicken.

§ 311b

4. Andrea Vogele kauft von ihrer Freundin Kerstin Schlenk ein Smartphone für 50 EUR.

5. Landwirt Ralf Exner kauft von seiner Nachbarin angrenzendes Ackerland.

2.5.2 Formvorschriften für bestimmte Rechtsgeschäfte

BGB
§ 765 ff.

Überprüfen Sie, ob bei den folgenden Rechtsgeschäften Formvorschriften verletzt werden.

- Im Gasthaus Krone klagt Frau Meier, dass sie von der Bank wegen fehlender Sicherheiten keinen Kredit bekommt. Der gut aufgelegte Herr Schmidt erklärt sich spontan bereit, bei der Bank als Bürge aufzutreten.
- Hans erhält von einem privaten Katzenzüchter ein 10 Wochen altes Siamkätzchen. Er bezahlt dafür 120 EUR.

3. Hans verkauft Greta seinen Acker am Waldrand. Beide unterschreiben den vorformulierten Kaufvertrag. Karl ist Zeuge.
4. Lieferer Kunz hat seinem Kunden Belz am 10. Mai d. J. Ware in Höhe von 4.800 EUR geliefert. Wegen aufgetretener Zahlungsschwierigkeiten konnte Belz die Ware bislang nicht bezahlen. Um im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung über ein zusätzliches Beweismittel zu verfügen bittet Lieferer Kunz seinen Kunden Belz am 10. Dez. d. J. um ein Schuldanerkenntnis. Belz lässt seinem Lieferer das gewünschte Schuldanerkenntnis in elektronischer Form zukommen.

BGB
§ 311b

2.6 Eigentum und Eigentumsübertragung

2.6.1 Besitz und Eigentum



Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache. Besitzer ist also derjenige, der die Sache hat.

BGB
§ 854

Eigentum ist die rechtliche Herrschaft einer Person über eine Sache. Eigentümer ist also derjenige, dem die Sache gehört.

BGB
§ 903

Häufig ist der Eigentümer einer Sache auch gleichzeitig Besitzer, weil er sowohl die tatsächliche Herrschaft als auch die rechtliche Herrschaft ausübt.

Besitz und Eigentum bei Vermietung einer Wohnung

Vermietet der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses die darin befindlichen Wohnungen, so werden die Mieter Besitzer während der Vermieter Eigentümer bleibt.

Aufg. 2.6.1
bis 2.6.3
S. 38f.

Besitz und Eigentum bei Diebstahl

Ein Dieb entwendet bei einem Einbruch eine teure Stereoanlage. Durch diese Tat wird er zwar widerrechtlicher Besitzer, nicht jedoch Eigentümer.

Besitz und Eigentum sind gesetzlich geschützt. So steht dem **Besitzer** das Recht zur **Selbsthilfe** zu, wenn ihm der Besitz gegen seinen Willen entzogen wird. Im Rahmen dieses Rechts kann er dem auf frischer Tat angetroffenen Dieb die Sachen abnehmen, falls erforderlich sogar mit Gewalt, auch wenn ihm die Sache nicht gehört.

BGB
§§ 858, 859

Der **Eigentümer** kann auf Herausgabe der Sache klagen, wenn ihm der Besitz widerrechtlich entzogen wird.

BGB
§§ 985,
1004

	Rechte	Einschränkungen	
Eigentum	Der Eigentümer kann sein Eigentum <ul style="list-style-type: none"> ■ selbst nutzen, ■ veräußern, ■ verschenken, ■ belasten, ■ zerstören. 	Die Ausübung des Eigentums ist eingeschränkt durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ das Grundgesetz: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ ■ durch andere Gesetze oder durch Rechte Dritter (z. B. Umweltschutzrecht, Nachbarrecht) 	BGB § 903 GG Art. 14 (2) BGB § 906 ff.

	Rechte	Einschränkungen
BGB § 854 ff. BGB § 540 (1) § 603	Besitz Der Besitzer kann seinen Besitz <ul style="list-style-type: none"> ■ nutzen (z. B. bei Vermietung, Verpachtung) ■ bei Diebstahl mit Gewalt wieder an sich nehmen (Selbsthilfe) 	Der Besitzer darf bei der Miete und bei der Leihe den Gebrauch der Sache ohne Erlaubnis des Vermieters/Verleihers keinem Dritten überlassen.

Kap. A 2.4

2.6.2 Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen (Mobilien)

Für die Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen sind folgende Möglichkeiten denkbar:

BGB
§ 929 S. 1

- 1 **Einigung** zwischen Veräußerer und Erwerber, dass das Eigentum übergehen soll **und Übergabe** der Sache.

Eigentumserwerb durch Einigung und Übergabe

Klaus Munz verkauft per Handschlag einen gebrauchten Scanner an Steffen Neumann zum Preis von 50 EUR (Verpflichtungsgeschäft).

Nachdem Klaus Munz verschiedene Funktionen des Gerätes erklärt hat, übergibt er den Scanner an den Erwerber. Obwohl Steffen Neumann den Kaufpreis der Vereinbarung im Kaufvertrag entsprechend erst nach einer Woche bezahlen muss, hat er das Eigentum erworben. Beide waren sich einig, dass das Eigentum übergehen soll (Einigung: zwei Willenserklärungen = Übereignungsvertrag) bei gleichzeitiger Übergabe des Gerätes.

BGB
§ 929 S. 2

- 2 **Einigung**, dass das Eigentum ohne Übergabe übergehen soll, wenn sich die Sache bereits beim Erwerber befindet.

Eigentumserwerb durch bloße Einigung

Ramona Neumann hat von ihrer Nachbarin für eine Familienfeier Tischdekoration ausgeliehen. Als Frau Neumann die Tischdekoration zurückgeben will, sagt die Nachbarin, dass sie diese behalten könne (= Schenkung). Damit hat Ramona Neumann das Eigentum durch bloße Einigung (ohne Übergabe) erlangt.

Gutgläubiger Eigentumserwerb

BGB
§ 932

Ist der Erwerber einer Sache in **gutem Glauben**, so kann er auch dann das Eigentum erlangen, wenn die Sache dem Veräußerer nicht gehört (= **gutgläubiger Erwerb von Eigentum**). Der gute Glaube schützt aber nicht, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen wurde oder anderweitig abhanden gekommen ist. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb an gestohlenem Geld ist allerdings möglich.

BGB
§ 935

Gutgläubiger Erwerb des Eigentums an einem geliehenen Fahrrad

Leo Schaub verkauft ein Fahrrad, das er für einen Schwimmbadbesuch geliehen hat, an Ludwig Binder. Sowohl der Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) als auch die Eigentumsübertragung (Erfüllungsgeschäft) sind gültig. Ludwig Binder wusste nicht, dass es sich um ein geliehenes Fahrrad handelt. Deshalb ist er bei der Übertragung des Eigentums in gutem Glauben.

Weder ein Dieb noch ein Finder von Geld können in gutem Glauben sein. Der gutgläubige Eigentumserwerb an gestohlenem oder gefundenem Geld bezieht sich vielmehr auf einen Verkäufer, bei dem der Dieb oder der Finder etwas kauft. Ein Finder kann kein Eigentum an gefundenem Geld erwerben, weil er das Geld ohne Rechtsgrund (z. B. gültiger Vertrag) erlangt hat und sich deshalb **ungerechtfertigt bereichert** hat. Er kann aber von dem Empfangsberechtigten (Verlierer des Geldes) einen Finderlohn verlangen. Um eine **ungerechtfertigte Bereicherung** handelt es sich auch dann, wenn der Aussteller einer Überweisung irrtümlich eine falsche Kontonummer angibt und der Überweisungsbetrag auf einem falschen Konto gutgeschrieben wird.

BGB
§ 812,
§ 971

Eigentumsübergang im Erbfall

Um einen Sonderfall des Eigentumsübergangs handelt es sich bei einem **Erbfall**. Unabhängig davon, ob der Erbe geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, erwirbt er im Augenblick des Todes des Erblassers dessen Vermögen, ohne dass eine Einigung und Übergabe erforderlich ist.

BGB
§ 1922

2.6.3 Eigentumsvorbehalt

Wesen des Eigentumsvorbehalts

Treffen Verkäufer und Käufer über den Eigentumsübergang keine vertraglichen Vereinbarungen, so wird der Käufer einer Ware **Eigentümer**, wenn die **Ware übergeben** wird. **Ob und wann die Ware bezahlt wird, spielt für den Übergang des Eigentums keine Rolle.** Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren¹ eröffnet, so hat der Lieferer im Normalfall aber keine Möglichkeit mehr, die unbezahlte Ware zurück zu erhalten. Um dies zu vermeiden, wird im Kaufvertrag häufig Lieferung **unter Eigentumsvorbehalt** vereinbart.

Aufg. 2.6.4
S. 39

! Der Eigentumsvorbehalt besagt, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung der Ware Eigentümer bleibt, während der Käufer lediglich Besitz erlangt.

BGB
§ 449

Wurde ein **Eigentumsvorbehalt** vereinbart, so kann der Verkäufer bei Zahlungsverzug (= verspätete bzw. unterbliebene Zahlung) die gelieferte Ware zurückverlangen, nachdem er vom Vertrag zurückgetreten ist.

Kap. A 5.4

Erlöschen des Eigentumsvorbehalts

Der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn die gelieferte Sache

- ① an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert wurde (Bsp.: Ein Elektrohändler verkauft einen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Fernseher an einen Kunden),
- ② mit einem Grundstück fest verbunden wurde (Bsp.: Verlegung von Abwasserleitungen, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden),
- ③ verarbeitet, verbraucht oder zerstört wurde (Bsp.: Ein Möbelrestaurator verarbeitet unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Möbellack).

2.6.4 Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen (Immobilien)

Für die **Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen** hat der Gesetzgeber wesentlich strengere Vorschriften erlassen als für die Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen.

¹ Unter Insolvenz ist die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens oder eines Verbrauchers zu verstehen.

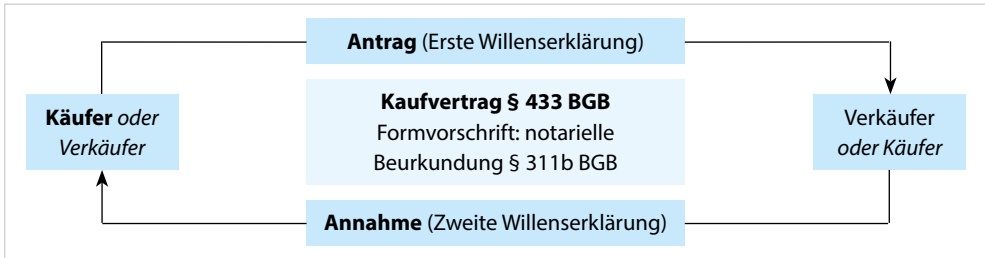
Dies ist erforderlich, weil das Eigentum an unbeweglichen Sachen nicht wie bei beweglichen Sachen durch Einigung und Übergabe übertragen werden kann und weil es sich hier i. d. R. um höhere Vermögenswerte handelt.

BGB
§ 311b

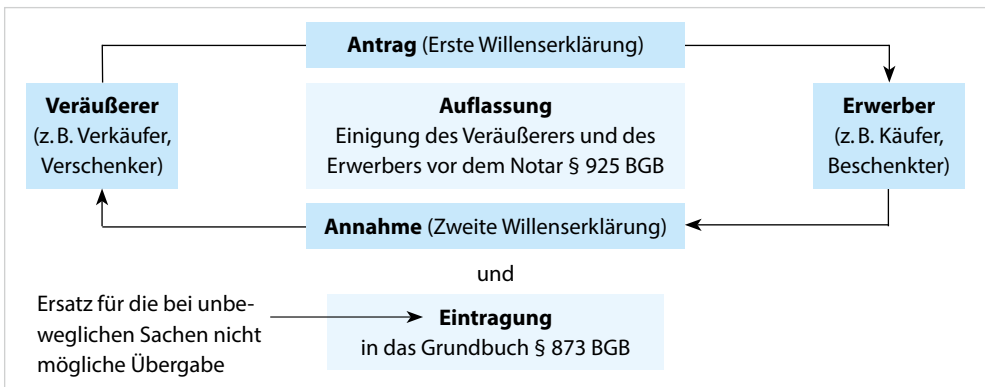
Ein Kaufvertrag, in dem sich der Verkäufer zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet, bedarf der **notariellen Beurkundung**. Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, das Eigentum an dem Grundstück **durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch** an den Käufer zu übertragen.

BGB
§§ 925, 873

Verpflichtungsgeschäft (schuldrechtlicher Vertrag):

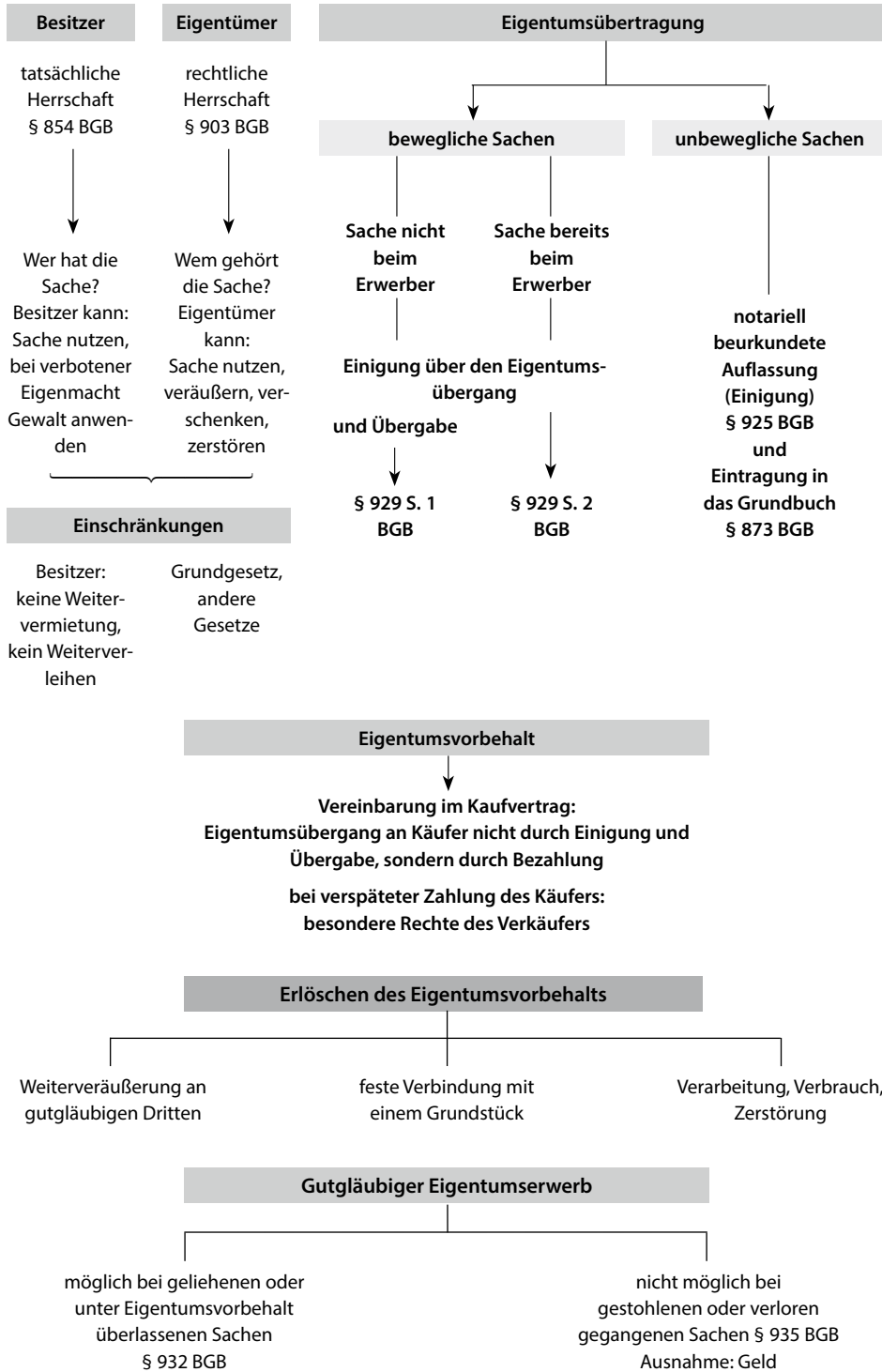


Erfüllungsgeschäft (sachenrechtlicher Vertrag)



Amtsgerichtsbezirk Erding	Grundbuchamt Erding	Grundbuch von Erding 2470	
Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Ehestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
2	Baugesellschaft Erding GmbH, Bau- und Grundstückunternehmen in Lahr		Erwerbsgrund wie in Blatt 1236. Infolge Aufteilung in Wohnungseigentum gem. § 8 WEG hierher übertragen und eingetragen am 14. Oktober 2010. <i>Liebknecht</i>
2	Isolde Kühn, Industriekauffrau in Erding, geb. 16.03.1982	1	Aufgelassen am 15. Juni 2012 und eingetragen am 15. August 2012 <i>Liebknecht</i>

Zusammenfassende Übersicht zu 2.6: Eigentum und Eigentumsübertragung



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

2.6 Eigentum und Eigentumsübertragung

2.6.1 Besitz und Eigentum

1. Definieren Sie die Begriffe „Besitz“ und „Eigentum“.
2. Unterscheiden Sie die jeweiligen Rechte und Einschränkungen, die sich für den Besitzer bzw. Eigentümer jeweils ergeben.

2.6.2 Eigentumsübertragung bei beweglichen Sachen (Mobilien)

1. Erläutern Sie, wie beim Kauf eines iPhones die Eigentumsübertragung auf den Käufer erfolgt.
2. Erläutern Sie anhand eines selbstgewählten Beispiels, was unter „gutgläubigem Eigentumserwerb“ zu verstehen ist.

2.6.3 Eigentumsvorbehalt

1. Ein Kaufvertrag enthält keine Vereinbarung über den Eigentumsübergang. Erklären Sie, wann der Käufer das Eigentum an der Ware erwirbt.
2. Erläutern Sie die verschiedenen Formen des Eigentumsvorbehalts und gehen Sie dabei auf die Rechte des Verkäufers ein.
3. Klären Sie die Rechtslage, wenn der Käufer trotz vereinbarten Eigentumsvorbehalts nicht zahlt.

2.6.4 Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen (Immobilien)

1. Beschreiben Sie, wie die Eigentumsübertragung bei unbeweglichen Sachen erfolgt.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

2.6 Eigentum und Eigentumsübertragung

2.6.1 Eigentum und Besitz eines geliehenen Buches

BWL-Lehrer Friedrichs hält das Schulbuch des Schülers Gerd Weiser in seinen Händen. Gerd hat das Buch im Rahmen der Lernmittelfreiheit von der Schule (Schulträger: Stadt Regensburg) ausgeliehen.

1. Wer ist Besitzer des Buches?
2. Wer ist Eigentümer des Buches?
3. Am Schuljahresende möchte der Schüler das Buch kaufen. Wie erfolgt die Eigentumsübertragung?

2.6.2 Eigentum und Besitz bei gestohlenen Sachen

In einem Unternehmen wird nachts eingebrochen. Dabei werden ein Computer und 1.000 EUR Bargeld aus der Kasse entwendet. Einige Tage später verkauft der Dieb den Computer an einer Computerbörse an den ahnungslosen Franz Stoll. Mit den gestohlenen 1.000 EUR kauft sich der Dieb an der gleichen Börse einen hochwertigen Farbdrucker.

BGB
§ 935 (1)
§ 929 (1)
§ 935 (2)

1. Wer ist Besitzer und wer ist Eigentümer des Computers?
2. Wer ist Eigentümer des Farbdruckers?
3. Wer ist Eigentümer der 1.000 EUR?

2.6.3 Eigentum und Besitz bei verlorenen Sachen

Michael Mai hat in der Schule seine Handschuhe verloren. Berthold Klein hat die Handschuhe gefunden und dem ahnungslosen Franz Stoll verkauft. Franz Stoll nimmt die Handschuhe mit nach Hause.

1. Wer ist Besitzer der Handschuhe?

- Michael Mai stellt fest, dass Franz Stoll seine Handschuhe trägt. Michael verlangt von Franz Stoll Herausgabe der Handschuhe.
Wer ist Eigentümer der Handschuhe?
- Begründen Sie die gesetzliche Regelung zum Eigentumserwerb an verlorenen Sachen.

BGB
§ 935 (1)

2.6.4 Eigentumsvorbehalt

Thomas Färber hat beim Elektrogeschäft Huser einen Fernseher bestellt, der am 07. Dezember d. J. fristgerecht geliefert wurde. Die dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthalten u. a. folgende Klausel:

„Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum“.

- Wann erlangt Thomas Färber das Eigentum an dem Fernseher, wenn er den ausstehenden Rechnungsbetrag vereinbarungsgemäß am 17. Dezember überweist?
- Wer ist Eigentümer des Fernsehers, wenn Thomas Färber seinem Bruder das Gerät am 07. Dezember zum Geburtstag schenkt?
- Nennen Sie drei Möglichkeiten, die jeweils zum Erlöschen eines Eigentumsvorbehalts führen.

BGB
§ 932

2.7 Störungen beim Abschluss eines Kaufvertrages: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen

2.7.1 Nichtigkeit

! Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, die nichtig sind, sind von Anfang an ungültig.

Folgende Willenserklärungen oder Rechtsgeschäfte sind **nichtig**:

Arten der Mängel	Beispiele
Mangel in der Geschäftsfähigkeit	Willenserklärung von Geschäftsunfähigen Der 5-jährige Kevin Klein schenkt seinem Freund einen Ball.
Mangel im Inhalt des Rechtsgeschäfts	Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen Ein Kaufvertrag über 5 g Marihuana ist nichtig, weil Handel mit dieser Droge verboten ist.
	Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen Ein Student sucht seit Wochen vergeblich nach einem Zimmer. Am Tage des Vorlesungsbeginns schließt er er zweifelt einen Mietvertrag zu einer Monatsmiete von 800 EUR für 12 m ² ab. Der Vertrag ist nichtig (Mietwucher).
Mangel in der Form	Rechtsgeschäfte, die gegen eine vom Gesetz vorgeschriebene Form verstoßen Ein Kaufvertrag über ein Grundstück wird am 10. Sept. d.J. mündlich geschlossen. Der Kaufvertrag ist nichtig, weil die vom Gesetz vorgeschriebene Form (notarielle Beurkundung) nicht beachtet wurde.
Mangel im rechtsgeschäftlichen Willen	Willenserklärungen bei Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit Hans Kurz verkauft in volltrunkenem Zustand seinen neuwertigen Pkw für 1.000 EUR. Der Kaufvertrag ist nichtig, da bei Kurz eine Bewusstseinstörung vorlag.

Kap. A 2.2

BGB
§ 105 (1)BGB
§ 134BGB
§ 138BGB
§ 311b,
§ 125BGB
§ 105 (2)

Arten der Mängel	Beispiele
Mangel im rechtsgeschäftlichen Willen BGB § 118	Rechtsgeschäfte, die nicht ernstlich gemeint sind (Scherzgeschäfte) Während eines Fußballspiels sagt Heinz Friedmann zu seinem Nachbarn im Stadion: „Wenn unsere Mannschaft gewinnt, tausche ich mit dir mein neues Auto gegen dein altes Fahrrad.“ Der Nachbar sagt: „Ok. Einverstanden.“ Friedmann muss auch bei einem Sieg der Mannschaft dieses Versprechen nicht einhalten, weil er seine Willenserklärung zum Abschluss eines Tauschvertrags nur zum Scherz abgegeben hat.
	Willenserklärungen, die zum Schein abgegeben wurden (Scheingeschäfte) Bei einem Grundstückskauf erklären Verkäufer und Käufer vor dem Notar, den Kauf zu einem Preis von 100.000 EUR abwickeln zu wollen. Tatsächlich sollen jedoch 150.000 EUR bezahlt werden. Mit dem zu niedrig angegebenen Kaufpreis sollen Grunderwerbsteuer, Notariatskosten und Grundbuchgebühren hinterzogen werden. Der vom Notar beurkundete Vertrag über 100.000 EUR ist ein Scheingeschäft und daher nichtig. Normalerweise ist dann aber das durch das Scheingeschäft verdeckte Rechtsgeschäft gültig. Da allerdings im vorliegenden Fall der Kaufvertrag über 150.000 EUR nicht notariell beurkundet ist, ist dieses Rechtsgeschäft ebenfalls nichtig (Formmangel). Dieser Formmangel kann aber möglicherweise geheilt werden, so dass der Kaufvertrag über 150.000 EUR trotzdem gültig ist (<i>siehe nachstehende Übersicht über wirksame Rechtsgeschäfte trotz Formmangels</i>).
BGB § 125, § 117, § 311b (1) S. 2	

In folgenden Fällen können Rechtsgeschäfte wirksam werden, obwohl ein Formmangel vorliegt.

Wirksame Rechtsgeschäfte trotz Formmangels	
BGB § 311b (1)	Grundstückskaufvertrag Liegt ein Grundstückskaufvertrag vor, der wegen eines Formfehlers nichtig ist, so wird dieser Vertrag im Nachhinein gültig, wenn der Eigentumsübergang in das Grundbuch eingetragen wird. Das ist z. B. dann der Fall, wenn trotz eines vorliegenden Scheingeschäftes (<i>vgl. Beispiel oben</i>) die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.
BGB § 518 (1)	Schenkungsversprechen Ehrenmitglied Sascha Kurz hat dem Gesangverein Concordia Rheinlust anlässlich eines Jubiläums einen Konzertflügel versprochen. Da das Schenkungsversprechen nicht notariell beurkundet wurde, ist Sascha Kurz nicht daran gebunden. Hat er den Konzertflügel jedoch übergeben, so wird der Mangel der Form (fehlende notarielle Beurkundung) geheilt.
BGB § 766 (1) HGB § 350	Bürgschaftserklärung Fabian Losmann hat bei einem Gebrauchtwagenhändler ein Auto gekauft. Es wurde vereinbart, dass der Kaufpreis in Höhe von 7.500 EUR in 20 Monatsraten beglichen wird. Vater Losmann hat gegenüber dem Gebrauchtwagenhändler mündlich erklärt, die Schulden seines Sohnes Fabian zu übernehmen (= Bürgschaft), falls dieser in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Die mündlich abgegebene Bürgschaftserklärung ist nichtig (Ausnahme: Ein Kaufmann verbürgt sich im Rahmen seines Handelsgewerbes). Begleicht Vater Losmann jedoch die von seinem Sohn eingegangene Hauptverbindlichkeit, so wird der Mangel der Form (fehlende Schriftform) geheilt. Eine Rückforderung des erstatteten Betrages ist nicht mehr möglich.

Wirksame Rechtsgeschäfte trotz Formmangels

Mietvertrag	<p>Andreas Zeidler hat per Handschlag mit seinem Vermieter einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren vereinbart.</p> <p>Grundsätzlich ist der Abschluss eines Mietvertrages formfrei. Wird aber – wie im vorliegenden Fall – ein Mietvertrag über Wohnraum mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abgeschlossen, so ist Schriftform erforderlich. Da diese Formvorschrift nicht beachtet wurde, hat die mündlich vereinbarte Begrenzung auf 2 Jahre keine Bedeutung. Der Mietvertrag gilt dann für unbestimmte Zeit.</p>
--------------------	--

BGB
§ 550

2.7.2 Anfechtbarkeit

! Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, die anfechtbar sind, sind zunächst gültig, werden jedoch durch die Anfechtung von Anfang an ungültig. Anfechtbare Rechtsgeschäfte sind schwebend wirksam.

BGB
§ 142

Folgende Gründe können zu einer **Anfechtung** führen:

Anfechtung wegen Irrtums

<p>1. Inhaltsirrtum: Der Erklärende hat eine irri- ge Vorstellung von dem, was er äußert.</p>	<p>Ein Gast bestellt in einem Speiselokal „Knurrhahn“. Er weiß nicht, dass es sich dabei um ein Fischgericht handelt und nicht um Geflügel.</p>	<p>BGB § 119 (1)</p>
<p>2. Erklärungsirrtum: Die Äußerung des Erklärenden entspricht nicht dem, was er äußern wollte (Versprechen, Verschreiben, Vertippen, Verhören).</p>	<p>Ein Fotohandel bietet eine Spiegelreflexkamera für 38 EUR anstatt für 380 EUR an.</p>	<p>BGB § 119 (1)</p>
<p>3. Eigenschaftsirrtum: Der Erklärende hätte die Willenserklärung gar nicht abgegeben, wenn er sich über die Eigenschaften der Person oder der Sache im Klaren gewesen wäre.</p>	<p>Ein Taxiunternehmen stellt einen Fahrer ein, der Alkoholiker ist.</p>	<p>BGB § 119 (2)</p>
<p>4. Übermittlungsirrtum: Eine mit der Übermittlung beauftragte Person hat die Willenserklärung nicht richtig weitergegeben.</p>	<p>Ein Bote kauft statt eines Laptops einen Desktop PC.</p>	<p>BGB § 120</p>

Wird eine Willenserklärung aufgrund eines Irrtums angefochten, so muss der Anfechtende gegebenenfalls Schadenersatz leisten. Dabei hat er den Schaden zu ersetzen, der im Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung entstanden ist (Vertrauensschaden).

BGB
§ 122

Schadenersatz bei Erklärungsirrtum

Hamit Mahmud hat auf einer Frühjahrsmesse für sein Auto vier Sommerreifen einschließlich Felgen bestellt. Für die Auslieferung beauftragte der Verkäufer ein Transportunternehmen, das dafür den Betrag von 30 EUR in Rechnung gestellt hat. Als Hamit Mahmud die Reifen montieren will, stellt er fest, dass er sich in der Reifengröße geirrt hat. Er beruft sich auf die irrtümlich abgegebene Willenserklärung und schickt die Reifen wieder zurück. Der Reifenhändler kann von Hamit Mahmud die für die Lieferung entstandenen Kosten in Höhe von 30 EUR als Schadenersatz verlangen.

Keine Anfechtung bei Motivirrtum

Wegen eines **Motivirrtums** kann eine Willenserklärung **nicht** angefochten werden, weil weder ein Inhalts- noch ein Erklärungsirrtum vorliegt. Der Erklärende hat sich hierbei lediglich im Beweggrund (Motiv) geirrt.

Irrtum beim Kauf von Aktien

Egon Menzer hat im Börsenspiegel gelesen, dass die AON-Aktie im nächsten Quartal voraussichtlich um 15 % steigen wird. Daraufhin kauft er Aktien für 22.000 EUR. Nachdem der Kurs entgegen der Voraussage sinkt, will er seine Erklärung wegen Irrtums anfechten. Die Anfechtung ist nicht möglich, weil es sich um einen Motivirrtum handelt.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

BGB
§ 123

Der Erklärende wird durch **Täuschung** zur Abgabe einer Willenserklärung bewogen.

Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens erklärt beim Verkauf, dass mit dem Auto bislang 10.500 km gefahren wurden. Bei der nächsten Durchsicht stellt sich heraus, dass der Kilometerzähler zurückgedreht wurde.

Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung

BGB
§ 123

Der **Erklärende** wird durch eine **widerrechtliche Drohung** zur Abgabe einer Willenserklärung bewogen.

Eberhard Winter hat ein sehr schönes Seegrundstück, an welchem Bernhard Vogel interessiert ist. Da Winter nicht zum Verkauf bereit ist, droht ihm Vogel, er werde gegenüber Winters Frau einiges über das Vorleben ihres Mannes erzählen. Daraufhin entschließt sich Winter voller Angst zum Verkauf.

Nicht jede Drohung ist widerrechtlich: Kündigungsdrohung eines Arbeitnehmers

Alois Glück droht seinem Arbeitgeber mit Kündigung, wenn er nicht eine Gehaltserhöhung in Höhe von 10 % bekommt. Daraufhin sagt der Arbeitgeber die Gehaltserhöhung zu. Die Willenserklärung ist gültig, da die Drohung nicht widerrechtlich ist.

Anfechtungsfristen

BGB
§ 121 (1)
§ 124 (1)
§ 124 (3)

Aufg. 2.7.1
bis 2.7.3
S. 43f.

Anfechtung wegen Irrtums	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung
Die Anfechtung muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes erfolgen.	Die Anfechtung muss innerhalb eines Jahres ab Entdeckung oder Wegfall der Zwangslage erfolgen.
Eine Anfechtung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 10 Jahre verstrichen sind.	

Zusammenfassende Übersicht zu 2.7:**Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen****Nichtiges Rechtsgeschäft:
von Anfang an ungültig**

- Geschäftsunfähigkeit § 105 (1) BGB
- Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit § 105 (2) BGB
- Scheingeschäft § 117 (1) BGB; aber: gewolltes Geschäft ist wirksam (§ 117 (2) BGB)
- Scherzgeschäft § 118 BGB
- gesetzliches Verbot § 134 BGB
- Verstoß gegen gute Sitten § 138 BGB
- Verstoß gegen Formvorschrift § 125 BGB; aber: in bestimmten Fällen wird Formmangel geheilt

**Anfechtbares Rechtsgeschäft:
zunächst gültig, bei Anfechtung von Anfang an ungültig****Anfechtungsgründe****Irrtum
Frist:
unverzüglich
§ 121 BGB**

- Inhaltsirrtum
- Erklärungsirrtum
- Eigenschaftsirrtum
- Übermittlungsirrtum

Ausschluss der Anfechtung nach 10 Jahren (§ 121 (2), § 124 (3) BGB)

**arglistige Täuschung,
widerrechtliche Drohung
Frist: innerhalb eines Jahres ab
Entdeckung oder Wegfall der
Zwangslage****Kein Anfechtungsgrund: Motivirrtum****WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS****2.7 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen****2.7.1 Nichtigkeit**

1. Erläutern Sie die rechtlichen Folgen im Falle eines „nichtigen Rechtsgeschäfts“.
2. Nennen Sie Beispiele für „nichtige Rechtsgeschäfte“.
3. Nennen Sie Beispiele für die Heilung formnichtiger Verträge.

2.7.2 Anfechtbarkeit

1. Erläutern Sie die rechtlichen Folgen eines „anfechtbaren Rechtsgeschäfts“.
2. Nennen Sie Beispiele für „anfechtbare Rechtsgeschäfte“.
3. Geben Sie an, innerhalb welcher Frist eine Anfechtung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung jeweils erfolgen muss.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN**2.7 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen****2.7.1 Zustandekommen von Verträgen – Nichtigkeit und Anfechtbarkeit**

Prüfen Sie für die folgenden Fälle unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob ein gültiger Vertrag zustande gekommen ist.

1. Ein vom Unfall noch unter Schockwirkung stehender Autofahrer unterschreibt am Unfallort einen Kaufvertrag über ein neues Auto.

2. Karl Eble kauft sich in der Buchhandlung Machleid die 5. Auflage eines Lexikons. Zwei Wochen später sieht er in derselben Buchhandlung die 6. Auflage. Er behauptet, dass er die 5. Auflage nicht „gekauft“ hätte, wenn er zum damaligen Zeitpunkt gewusst hätte, dass demnächst die 6. Auflage erscheint.

BGB
§ 118

3. Ein Lehrer bespricht im Wirtschaftslehreunterricht den Kaufvertrag. Um zu zeigen, wie ein Kaufvertrag abgewickelt wird, „verkauft“ er einem Schüler seine Armbanduhr für 5 EUR. Der pfiffige Schüler legt das Geld auf den Tisch und steckt die Uhr ein.

BGB
§ 134

4. In einem Lokal erhält ein 19-jähriger für 20 EUR Ecstasytabletten.

2.7.2 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen

Prüfen Sie für die folgenden Fälle unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob die Verträge nichtig oder anfechtbar sind.

BGB
§ 119 (2)

1. Ein Unternehmen schließt mit einem Kassierer einen Arbeitsvertrag. Nach vier Wochen wird bekannt, dass der Kassierer wegen Unterschlagung im Gefängnis war.

BGB
§ 516 ff.

2. Mirco Steiner hat seinem Enkel Karl-Friedrich zum bestandenen Abitur ein Saxophon geschenkt. Da Karl-Friedrich nur selten mit dem Saxophon spielt verlangt Opa Steiner das Saxophon wieder zurück. Zur Begründung gibt er an, dass der Schenkungsvertrag nichtig sei, weil die vom Gesetz vorgeschriebene Form (notarielle Beurkundung) nicht beachtet wurde. Beurteilen Sie die Rechtslage.

3. Saskia Römer schließt in schriftlicher Form am 15. April d. J. mit Alexander Barth einen Vertrag über den Kauf eines Baugrundstücks. Um Grunderwerbsteuer und Gebühren zu sparen vereinbaren sie, dem Notar lediglich einen Kaufpreis von 100.000 EUR zu nennen, wobei sich beide aber einig darüber sind, dass Saskia Römer tatsächlich 120.000 EUR zahlen wird.

Saskia Römer weigert sich, den mit Alexander Barth vereinbarten Betrag von 120.000 EUR zu zahlen.

Beurteilen Sie die Rechtslage für den Fall, dass

- die Grundbucheintragung bislang nicht erfolgt ist,
- die Grundbucheintragung am 20. Mai d. J. vorgenommen wurde.

BGB
§ 117
§ 311b
§ 125

BGB
§ 123 (1)

4. Einzelhändler Müller „vereinbart“ mit Frau Koch, dass sie alle Lebensmittel ausschließlich bei ihm einkaufen wird. Ansonsten wird er im Dorf bekannt machen, dass ihr Sohn bei ihm gestohlen hat.

BGB
§ 119 (1)

5. Ein Auszubildender bearbeitet selbstständig eine größere Anfrage eines Kunden. Noch am gleichen Tag gibt er nach entsprechender Kalkulation das Angebot per Fax durch, worauf der Kunde telefonisch die Annahme bestätigt. Am nächsten Tag bemerkt die zuständige Sachbearbeiterin einen Schreibfehler (1.000 EUR statt 1.200 EUR).

2.7.3 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen

Prüfen Sie für die nachfolgenden Fälle unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob die Verträge gültig, anfechtbar oder nichtig sind.

BGB
§ 119 (1)

1. Carola Kern bestellt bei einem Versandhaus einen Badeanzug. Als der Badeanzug geliefert wird, stellt sich heraus, dass Carola Kern bei der Bestellung irrtümlich eine zu kleine Größe angegeben hat. Das Versandhaus besteht auf Bezahlung, da ein Umtausch von Badeanzügen nicht vorgenommen wird.

- Muss Carola Kern zahlen?
- Wer trägt die für den Hinversand entstandenen Kosten in Höhe von 8 EUR, wenn das Versandhaus den Badeanzug zurücknehmen muss?

BGB
§ 138 (2)

2. Bei einer Flutkatastrophe werden dringend Sandsäcke benötigt. Ein Baumarkt erhöht den Preis je Sandsack von 2 EUR auf 6 EUR. Trotz des enormen Preises kauft Hauseigentümer Talosi 100 Sandsäcke, um sein Haus vor der drohenden Überflutung zu schützen.

BGB
§ 123 (1)

3. Das Textilhaus C & B hat für die kommende Sommersaison eine große Bestellung von Badeartikeln aufgegeben. Der Lieferant hat geliefert. Der Sommer wird jedoch regnerisch und kalt, so dass sich die Artikel kaum verkaufen lassen.

4. Axel Wiesent kauft bei einem Antiquitätenhändler eine antike griechische Statue mit einem Echtheitszertifikat des Händlers. Als Wiesent die Statue zu Hause unter hellem Licht betrachtet, sieht er die Einprägung „Made in China“.

3 Zustandekommen und Erfüllung von Kaufverträgen

3.1 Zustandekommen des Kaufvertrages

3.1.1 Rechtliche Wirkung des Angebots

Ein Kaufvertrag kommt zustande, wenn mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen: **Antrag** und **Annahme**. Der Antrag kann in einem Angebot des Verkäufers bestehen.

Ein **Antrag** eines Lieferers (= Verkäufer) liegt vor, wenn dieser einem Kunden (= Käufer) ein **Angebot** unterbreitet.



Kap. A 2.3
und A 2.4

BGB
§ 145

! Ein Angebot ist eine an eine bestimmte Person gerichtete Willenserklärung eines Lieferers, Waren zu den angegebenen Bedingungen verkaufen zu wollen.

Dem Antrag eines Lieferers geht häufig die **Anfrage** eines Kunden voraus.

! Anfragen dienen dazu, bei möglichen Lieferanten Angebote einzuholen. Durch eine Anfrage entsteht keinerlei rechtliche Bindung.

Einschränkung der Bindung an ein Angebot

Die rechtliche Bindung an ein Angebot kann durch eine Befristung oder durch **Freizeichnungsklauseln** eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden.

Freizeichnungsklauseln

Lieferung solange Vorrat reicht, Preis freibleibend, Lieferung vorbehalten, unverbindlich.

Eine Formulierung wie „bis nächsten Donnerstag“ ist ungenau. Eine solche Willenserklärung führt dazu, dass hier die längste Frist anzunehmen ist (Donnerstag 14:00 Uhr).

Erlöschen der Bindung an das Angebot

Die rechtliche Bindung des Verkäufers an das Angebot erlischt nach **Ablauf der Annahmefrist**.

BGB
§ 147 f.



© djile - stock.adobe.com

Wird einem **Anwesenden** ein Antrag (Angebot) unterbreitet, so kann nur **sofort** angenommen werden.



© oatawa - stock.adobe.com

Ein Antrag (Angebot) an einen **Abwesenden** kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den **Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten kann**, d. h. bei Briefen – je nach Postlaufzeit – nach ca. fünf bis acht Tagen, E-Mail nach ca. einem Tag.

Aufg. 3.1.1
und 3.1.2
S. 56 f.

Die *verspätete oder abgeänderte* Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung und ist ebenfalls als neuer Antrag zu werten.

BGB
§ 150 f.

Möbelhaus Schmid GmbH

Fabrikverkauf und Versandhandel

www.moebelschmid.com

Mühlstraße 48
74080 Heilbronn
Telefon (0721) 7634-0

Möbelhaus Schmid GmbH · Postfach 111 · 74080 Heilbronn

Geschäftszeiten: Montag–Freitag: 09:30 Uhr–18:30 Uhr
Samstag: 09:30 Uhr–14:00 Uhr

Möbelhaus
Karl Sonne
Kleinsteinbacherstraße 98
76228 Karlsruhe

USt-IdNr.: DE 1014048
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000180668

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen,	Unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
	14.07. ..	Zä		0721 7634-1, Herr Zähringer	20.07. ..

Angebot über Gartenmöbel

Sehr geehrter Herr Sonne,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne entsprechen wir Ihrem Wunsch nach einem Angebot für exklusive Gartenmöbel. Zu Ihrer Information fügen wir umfangreiches Prospektmaterial bei, in dem auch die im folgenden angebotenen Artikel abgebildet sind. Wir hoffen, dass die Gartenmöbel des Modells Isotta – Fedra Ihren Vorstellungen entsprechen und bieten Ihnen an:

2 Sessel Fedra einschl. Polster in Java Braun zu je 225,00 EUR	450,00 EUR
1 Sofa Fedra mit Polster in Java Braun zu 520,00 EUR	520,00 EUR
2 wasserfeste Schutzhüllen für die Sessel zu je 25,00 EUR	50,00 EUR
1 wasserfeste Schutzhülle für das Sofa zu 32,00 EUR	32,00 EUR
1 quadratischer Couchtisch zu 325,00 EUR	325,00 EUR
	<hr/> 1.377,00 EUR
zzgl. 19% Umsatzsteuer	261,63 EUR
Gesamtpreis	<hr/> 1.638,63 EUR

Die Lieferung erfolgt frei Haus. Unsere weiteren Lieferungsbedingungen finden Sie auf der Rückseite.

Bei einer Bestellung sichern wir Ihnen die Lieferung innerhalb von 5 Tagen zu. Wir räumen Ihnen ein Zahlungsziel von 30 Tagen ein, bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Über Ihren Auftrag freuen wir uns sehr.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. *Zähringer*

Zähringer

Telefon: 0721 7634-0
Fax: 0721 7634-12
E-Mail: moebelschmid@t-online.de
Web: www.moebelschmid.com

Sitz der Gesellschaft: Heilbronn
Registergericht: HRB 632
Geschäftsführer: Linus Schmid

Möbelhaus Schmid GmbH
Volksbank Heilbronn
IBAN: DE26 6209 0100 0007 6982 08
BIC/SWIFT: GENODES1VHN

3.1.2 Rechtliche Wirkung der Bestellung

! Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kaufvertrages ist die Bestellung eine verbindliche, empfangsbedürftige Willenserklärung des Käufers, Waren zu bestimmten Bedingungen kaufen zu wollen.

Die Bestellung kann unterschiedliche rechtliche Wirkungen haben.

Kap. A 2.4

- ① Die Bestellung ist eine **Annahme**, wenn ein **verbindliches Angebot** vorliegt, die Bestellung **nicht vom Inhalt des Angebots abweicht** und das Angebot **rechtzeitig** angenommen wird (Fall 1).
- ② Die Bestellung ist ein **Antrag**, wenn kein oder nur ein **unverbindliches Angebot** (z. B. mit einer Freizeichnungsklausel) vorliegt (Fall 2). In diesem Fall ist für das Zustandekommen des Kaufvertrags eine **Bestellungsannahme** (2. Willenserklärung) des Verkäufers nötig. Diese muss nicht in einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung bestehen, sondern kann auch durch eine sofortige Lieferung (= „schlüssiges Handeln“) erfolgen.
- ③ Die Bestellung ist ein **neuer Antrag**, wenn die Bestellung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder **inhaltlich vom Angebot abweicht** (Fall 3).

Aufg.3.1.3
S. 57f.

BGB
§ 150

Das Möbelhaus Karl Sonne, Karlsruhe, möchte bei der Möbel-Schmid GmbH Heilbronn – Hersteller von Designermöbeln –, Gartenmöbel kaufen.

Fall 1: Angebot – Bestellung

Karl Sonne e. K. liegt ein verbindliches **Angebot** von Möbel-Schmid GmbH vor. Die **Bestellung** erfolgt rechtzeitig und stimmt inhaltlich mit dem Angebot überein. Der Kaufvertrag kommt durch das Angebot (= erste Willenserklärung, Antrag) und die Bestellung (= zweite Willenserklärung, Annahme) zustande.

Fall 2: Bestellung – Bestellungsannahme

Karl Sonne e. K., dem kein oder nur ein unverbindliches Angebot von Möbel-Schmid GmbH vorliegt, bestellt Gartenmöbel. Der Kaufvertrag kommt durch die Bestellung (= erste Willenserklärung, Antrag) und die Bestellungsannahme oder Auftragsbestätigung (= zweite Willenserklärung, Annahme) zustande.

Fall 3: Verspätete Annahme des Angebots

Karl Sonne e. K. liegt ein auf 14 Tage befristetes Angebot von Möbel-Schmid GmbH vor. Die Bestellung der Möbel erfolgt erst nach drei Wochen. Der Kaufvertrag kommt durch die Bestellung (= erste Willenserklärung, Antrag) und die Bestellungsannahme oder Auftragsbestätigung (= zweite Willenserklärung, Annahme) zustande.

Zusendung unbestellter Ware

Durch die **Lieferung unbestellter Sachen** oder die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen an **einen Verbraucher** wird kein Anspruch (z. B. auf Zahlung) begründet. Der Empfänger muss die Sache nicht zurückschicken, auch nicht auf Kosten des Verkäufers. **Der Vertrag** kommt nur zustande, wenn der Empfänger ausdrücklich die Annahme erklärt oder zahlt. Er wird zwar nicht Eigentümer, kann die Sache aber ohne rechtliche Folgen sogar nutzen und verbrauchen.

BGB
§ 13

BGB
§ 241a

3.1.3 Vertragsinhalte und Vertragspflichten

Wenn bei Abschluss des Kaufvertrages dessen Inhalt möglichst genau bestimmt ist, können spätere Streitigkeiten vermieden werden. Daher sollten in einem Kaufvertrag genaue Vereinbarungen getroffen werden über

- Art der Ware,
- Beschaffenheit und Güte der Ware,
- Menge der Ware,
- Preis der Ware,
- Lieferbedingungen,
- Gerichtsstand,
- Zahlungsbedingungen,
- Erfüllungsort,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Fehlen vertragliche Vereinbarungen, treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen an ihre Stelle.

BGB
§ 243 (1)

■ Art, Beschaffenheit und Güte der Ware

Handelsübliche Warenbezeichnung oder Festlegung durch genaue Beschreibung, Abbildung, Muster, Proben, Güteklasse, Gütezeichen.

HGB
§ 360

Gesetzliche Regelung: Bei Gattungsware¹ ist Ware mittlerer Art und Güte zu liefern.

■ Menge der Ware

Gesetzliche oder handelsübliche Maßeinheit (z. B. m, m², g, kg, l)

■ Preis der Ware

Preis pro Einheit oder Gesamtpreis

■ Preisabzüge

Rabatte werden aus verschiedenen Gründen unabhängig vom Zahlungszeitpunkt gewährt (Mengenrabatt an Großabnehmer, Personalrabatt an Betriebsangehörige, Treuerabatt an langjährige Kunden, Sonderrabatte).

Skonto wird bei Zahlung innerhalb einer vereinbarten Frist vor Ablauf des Zahlungsziels gewährt.

Bonus wird nachträglich (i. d. R. am Jahresende) als Treueprämie in Form von Gutschrift, Auszahlung oder zusätzlicher Warenlieferung gewährt.

■ Verpackungskosten

Verkaufs- und Umverpackung sind i. d. R. im Preis enthalten und werden vom Verkäufer getragen.

Die **Versandverpackung** dient dem Schutz der Ware beim Transport.

Gesetzliche Regelungen: Die Kosten der Versandverpackung sind vom Käufer zu tragen. Zum Schutz der Umwelt sind Hersteller und Vertreiber grundsätzlich zur Rücknahme und Wiederverwendung/Wiederverwertung der Transport-, Verkaufs- und Umverpackung verpflichtet.

Aufg. 3.1.4
bis 3.1.7
S. 57f.

BGB
§ 448

VerpackV
§§ 3–6

Vertragsklauseln zur Bezahlung der Versandverpackung:

Preis einschließlich Verpackung, Preis brutto für netto: Verpackungsgewicht (Tara) wird wie Warengewicht in Rechnung gestellt.

¹ Gattungsware: Vertretbare, d. h. mehrfach vorhandene Sachen (Papier, Obst, Holz etc.); Gegenteil zu Gattungsware ist Stückschuld (Speziesschuld): nur einmal vorhandene Sache (z. B. Originalgemälde)

■ Versandkosten (Beförderungskosten)

An Versandkosten können u. a. anfallen: Rollgeld bei An- und Abfuhr, Verlade- und Entladekosten, Fracht, Porto.

Gesetzliche Regelung: Der Verkäufer muss die Ware auf seine Kosten am Erfüllungsort bereitstellen. Er trägt auch die Kosten der Übergabe (z. B. Messen, Wiegen). Alle weiteren Kosten der Abnahme und Versendung trägt der Käufer.



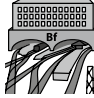

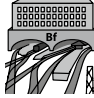


Werden vertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen, so entspricht die Lieferbedingung „ab Werk“ der gesetzlichen Regelung.

Hat aber ein Unternehmer mit einem Verbraucher einen Kaufvertrag geschlossen (Verbrauchervertrag), so kann der Unternehmer vom Verbraucher Fracht, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher darüber entsprechend informiert hat.¹

BGB
§ 448

Kap. A 4

BGB
§ 312d,
EGBGB¹
Art. 246a
§ 1

Übernahme der Beförderungskosten						
Verkäufer	Anfuhr	Versandstation		Empfangsstation	Zufuhr	Käufer
						
Abmachungen	Rollgeld	Ladegebühr	Fracht	Entladegebühr	Rollgeld	
„ab Werk“, „ab Lager“, „ab Fabrik“	gesetzliche Regelung Käufer trägt alle Kosten					
„unfrei“, „ab hier“, „ab Versandstation“	Verkäufer	Käufer				
„frei Waggon“, „frei Schiff“	Verkäufer	Käufer				
„frei“, „frachtfrei“, „frei Empfangsstation“, „frei dort“	Verkäufer	Käufer				
„frei Haus“, „frei Lager“, „frei Werk“	Verkäufer trägt alle Kosten					

■ Lieferzeit

Für die Lieferung kann ein bestimmter Termin oder eine Frist gesetzt werden.

Gesetzliche Regelung: Der Verkäufer kann sofort liefern, der Käufer sofortige Lieferung verlangen.

BGB
§ 271

■ Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen bestimmen u. a. die Zahlungsart und den Zahlungszeitpunkt.

Gesetzliche Regelung: Der Verkäufer kann sofortige Zahlung verlangen. Das Risiko und die Kosten der Geldübermittlung trägt der Käufer.

BGB
§§ 270, 271

¹ EGBGB: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

■ Erfüllungsort (Leistungsort)

Kap. A 3.2

BGB
§ 269

! Der Ort, an dem Lieferer und Käufer ihre Vertragspflichten erfüllen müssen (= Erfüllungsort oder Leistungsort) ist gesetzlich festgelegt. Trotzdem ist es üblich, diese Bestimmungen nochmals ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufzunehmen, um für beide Vertragspartner Klarheit zu schaffen.

■ Gerichtsstand

! Gerichtsstand ist der Ort, an dem der jeweilige Vertragspartner bei Rechtsstreitigkeiten verklagt werden kann.

ZPO
§ 29BGB
§ 270 (4),
§ 269 (1)

Gesetzliche Regelung: Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis ist normalerweise das am gesetzlichen Erfüllungsort zuständige Gericht. Für Streitigkeiten aus der Warenlieferung ist dies das Gericht, das für den Geschäftssitz des Lieferers zuständig ist. Für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gilt aber eine andere Regelung. Für Rechtsstreitigkeiten z. B. wegen einer verspäteten Zahlung ist das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig. Vertragliche Vereinbarungen über den Gerichtsstand können lediglich zwischen Kaufleuten, nicht aber mit Verbrauchern rechtswirksam getroffen werden.

! Ein Verbraucher kann nur an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht auf Zahlung verklagt werden. Anderweitige vertragliche Vereinbarungen sind ungültig.

3.1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Um die Zeit für die Abwicklung eines Vertrages so gering wie möglich zu halten, sind Vertragsinhalte in den meisten Fällen vereinheitlicht und damit bereits vorformuliert. Der Vertragstext enthält neben dem eigentlichen Vertragsgegenstand zusätzlich noch **Allgemeine Geschäftsbedingungen** („Kleingedrucktes“). Individuelle Vereinbarungen haben aber auf jeden Fall Vorrang vor den AGB.

BGB
§ 305 (1)

! „Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt“.

Bedingungen für AGB als Vertragsbestandteil

Aufg. 3.1.7
S. 58f.BGB
§ 310 (1)

§ 305 (2)

Die Gefahren der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) bestehen in der möglichen Benachteiligung des anderen Vertragspartners. Vielfach neigen die Verwender von AGB dazu, einseitig ihre Interessen durchzusetzen und Lasten und Risiken auf den Vertragspartner abzuwälzen. Deshalb werden AGB nur dann **Bestandteil eines Vertrages**, wenn der Käufer

- ① ausdrücklich oder durch einen deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf die AGB hingewiesen wird,
- ② auch die Möglichkeit hat, in zumutbarer Weise von den AGB Kenntnis zu nehmen und
- ③ mit der Geltung der AGB einverstanden ist.

Ein Hinweis erst auf einer Rechnung oder einem Lieferschein reicht nicht, weil der Vertrag zu diesem Zeitpunkt im Normalfall bereits geschlossen ist.

AGB eines Betreibers einer Autowaschanlage

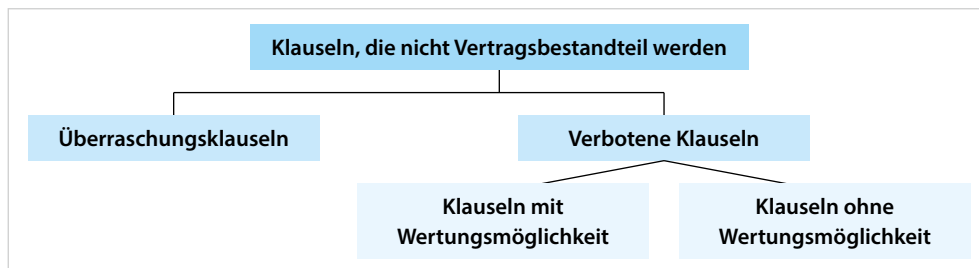
An der Einfahrt zur Autowaschanlage der Autoclean GmbH ist folgendes Schild zu lesen:

Die Autoclean GmbH haftet nicht für Lackschäden sowie für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie z. B. Zierleisten, Spiegel, Antennen, Scheibenwischer und dadurch entstandene Folgeschäden, es sei denn, dass eine Haftung aus grobem Verschulden vorliegt.

Bei dem auf dem Schild angebrachten Haftungsausschluss liegen AGB vor, weil es sich um eine vorformulierte **Vertragsbedingung** der Autoclean GmbH handelt, die für **eine Vielzahl von Verträgen** gelten soll.

Unwirksame Klauseln bei Verträgen mit Verbrauchern

Folgende Klauseln können nicht Vertragsbestandteil werden:



Überraschkungsklauseln

Einzelne Bestimmungen in den AGB werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nach den Umständen, insbesondere nach dem Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner nicht mit ihnen zu rechnen braucht (**Überraschkungsklauseln**).

BGB
§ 305c

AGB eines Gebrauchtwagenhändlers

In den AGB eines Gebrauchtwagenhändlers ist folgende Klausel (Auszug) enthalten:

Der Käufer eines Gebrauchtwagens stellt gleichzeitig den Antrag auf Abschluss einer Autohaftpflichtversicherung.

Der Käufer eines Gebrauchtwagens braucht nicht damit zu rechnen, dass er mit dem Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen auch noch einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung stellt. Diese Klausel ist nicht Vertragsbestandteil.

BGB
§ 305b

Um Missbräuche zu verhindern, sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner nach den Geboten von „**Treu und Glauben**“¹ **unangemessen benachteiligen**. Werden jedoch solche Vertragsbedingungen außerhalb der AGB vereinbart (**Individualabrede**), so sind sie wirksam.

Verbotene Klauseln

BGB
§ 310 (1)

Nachstehende Klauseln werden **kein Vertragsbestandteil** bei Verträgen, die ein **Unternehmer mit Verbrauchern** schließt. Sie werden aber **Vertragsbestandteil** bei Verträgen, deren Vertragspartner ausschließlich Unternehmer sind.

BGB
§ 308

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

Aufg. 3.1.8
und 3.1.9
S. 58f.

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit beinhalten einen mehr oder weniger großen Ermessensspielraum. § 308 BGB enthält Begriffe wie „unangemessen lange“, „sachlich gerechtfertigt“, „von besonderer Bedeutung“. Die Verwendung solch unbestimmter Rechtsbegriffe macht es meist erforderlich, dass das Gericht entscheiden muss, ob im konkreten Fall eine unwirksame Klausel vorliegt.

- 1 Der Verwender (Lieferer) behält sich eine unangemessen lange (oder nicht hinreichend bestimmte) Frist für die Erbringung einer Leistung vor.

Vereinbarung einer unangemessen langen Lieferfrist

„Der Käufer unserer Ware hat keinen Anspruch auf sofortige Lieferung. Der Verkäufer kommt seiner Vertragspflicht auf Lieferung nach, wenn er die bestellte Ware innerhalb eines Kalenderjahres – gerechnet vom Datum des Bestelleingangs – liefert.“

- 2 Der Verwender behält sich das Recht vor, sich ohne sachlich gerechtfertigten Grund von seiner Vertragspflicht lösen zu können.

Vereinbarung eines Rücktrittsrechts

„Der Lieferer behält sich das Recht vor, ohne Begründung vom Vertrag zurückzutreten, solange dieser noch nicht erfüllt ist.“

1 Treue meint Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Rücksicht gegenüber dem anderen Vertragspartner. Glauben ist das Vertrauen auf eine derartige Haltung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher (AGB und Verbraucherinformation) des Möbelhauses Schmidt GmbH (Auszug)

Die folgenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Verbraucher nach § 13 BGB und dem Möbelhaus Karl Sonne e. K. und gelten für alle geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

...

1. Vertragsabschluss und Kaufgegenstand

1.1. Ihr Vertragspartner für Bestellungen ist das Möbelhaus Schmid GmbH, Mühlstr. 48, 74080 Heilbronn vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Linus Schmid, und eingetragen unter der Handelsregisternummer HRB 632 bei dem Amtsgericht Heilbronn.

...

2. Widerruf

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihrer Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

...

3. Versand und Lieferung

...

3.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware oder der zufälligen Verschlechterung geht auf Sie als Verbraucher mit dem Erhalt der Ware über.

3.3. Verpackung und Versand sind kostenpflichtig. Die Verpackungs- und Versandkosten werden Ihnen bei Ihrer Bestellung angegeben.

3.4. Wir bemühen uns um sofortige Lieferung. Von uns bei Ihrer Bestellung angegebene Liefertermine und Fristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Verbindliche Liefertermine oder die Vornahme von Expresszusendungen gelten ausdrücklich nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung (per E-Mail oder Fax) zwischen Ihnen und der Möbelhaus Schmid GmbH.

...

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Möbelhauses Karl Sonne e. K. Sollten Sie die Ware vor der vollständigen Bezahlung weiterveräußert haben, so gelten Ihre Ansprüche gegen den dritten Erwerber als an das Möbelhaus Schmid GmbH abgetreten.

...

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte verjähren 24 Monate nach Lieferung der Ware.

7.2. Sie sind verpflichtet, die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von Ihnen innerhalb von vier Wochen ab Ablieferung der Ware schriftlich oder per E-Mail gegenüber uns zu rügen.

7.3 Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Sie einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt haben. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von Ihnen rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir – unter Ausschluss Ihrer Rechte von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung berechtigt. Sie haben uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

7.4. Die Nacherfüllung kann nach Ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir sind berechtigt, die von Ihnen gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung ist die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, können Sie nach Ihrer Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

7.5. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels können Sie erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder von uns die Nacherfüllung verweigert wurde. Ihr Recht zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Im Gegensatz zu den Klauseln mit Wertungsmöglichkeit werden hier rechtlich eindeutige Regelungen verwendet, so dass eine richterliche Bewertung im Einzelfall nicht erforderlich ist.

BGB
§ 309 Nr. 1

- ① Preiserhöhungen für Waren, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden sollen.

Auszug aus den AGB eines Autohauses

Die AGB eines Autohauses enthalten u. a. folgende Bestimmung:

„Der Lieferer ist berechtigt, Preiserhöhungen des Herstellers, die sich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages aber noch vor der Lieferung ergeben, dem Kunden weiter zu berechnen.“

Ein Kunde hat mit dem Autohaus für die Lieferung eines neuen PKW einen Kaufpreis von 28.000 EUR vereinbart. Als der PKW nach drei Monaten geliefert wurde erklärt das Autohaus, dass sich der Preis zwischenzeitlich um 10 % auf 30.800 EUR erhöht hat.

Eine Preiserhöhung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss (kurzfristige Preiserhöhung) ist unzulässig. Die Klausel des Autohauses ist kein Vertragsbestandteil.

Wurde der Kunde allerdings in den Vertragsverhandlungen – außerhalb der AGB – auf die mögliche Preiserhöhung hingewiesen (Individualabrede), so ist diese Vertragsbestandteil geworden mit der Folge, dass der höhere Kaufpreis bezahlt werden muss.

BGB
§ 309 Nr. 6

- ② Der Verkäufer vereinbart mit einem Verbraucher, dass dieser für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Lieferung oder des Zahlungsverzugs eine Vertragsstrafe zahlen muss.

Auszug aus den AGB eines Möbelhauses

Ein Möbelhaus verwendet nachstehende Klausel in seinen AGB:

„Ist bei Anlieferung der Möbel eine Entladung nicht möglich, so ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 EUR zu zahlen.“

Diese Klausel ist unwirksam.

BGB
§ 309 Nr. 8

- ③ Der Verkäufer vereinbart mit einem Verbraucher, dass Ansprüche aus mangelhafter Lieferung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

Auszug aus den AGB eines Fahrradhändlers

Die AGB eines Fahrradhändlers enthalten u. a. nachstehende Klausel:

„Da wir die Fahrräder nicht selbst herstellen, können wir eine Haftung für eventuell auftretende Mängel nicht übernehmen.“

Diese Klausel ist unwirksam.

BGB
§ 309
Nr. 13 b

- ④ Der Verkäufer vereinbart mit einem Verbraucher, dass Erklärungen ihm gegenüber nur in Schriftform abgegeben werden können.

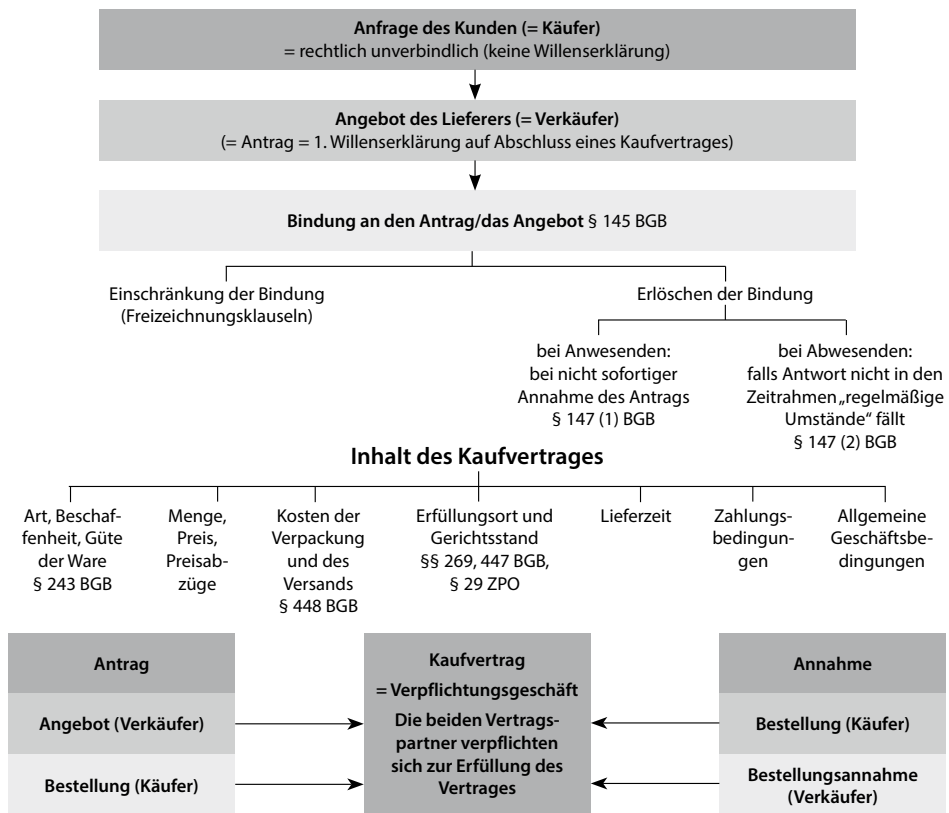
Auszug aus den AGB eines Internethändlers

Die AGB eines Internethändlers enthalten u. a. nachstehende Klausel:

„Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn diese bei uns schriftlich – versehen mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden – eingehen.“

Diese Klausel ist unwirksam. Diese Erklärungen können auch per E-Mail – ohne eigenhändige Unterschrift – rechtswirksam abgegeben werden.

Zusammenfassende Übersicht zu 3.1: Zustandekommen des Kaufvertrages



Verspätete oder abgeänderte Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) §§ 305 ff. BGB

= Vorformulierte Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen gültig sind

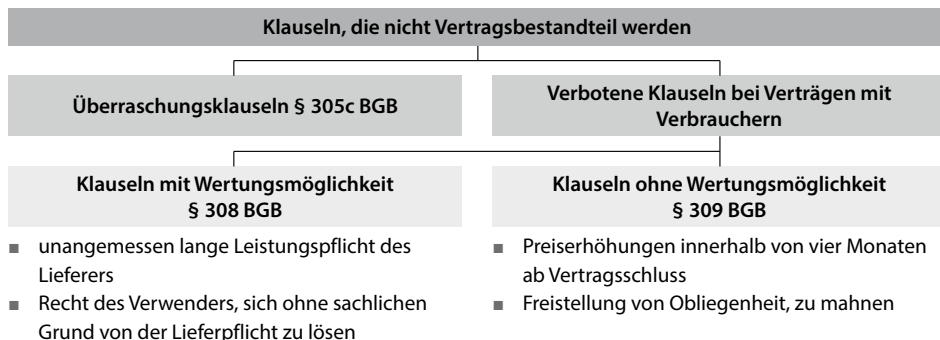
Ziel: Rationalisierung der Auftragsbearbeitung

AGB werden Vertragsbestandteil, wenn Verwender (i. d. R. Verkäufer)

- ① ausdrücklich darauf hinweist oder wenn Aushang am Ort des Vertragsschlusses
- ② der anderen Vertragspartei Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen; und wenn
- ③ die andere Vertragspartei einverstanden ist.

Ausnahmen: Vereinbarungen in Verträgen von Unternehmen untereinander (§ 310 (1) BGB)

Grundsatz: Individualabrede geht vor AGB



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

3.1 Zustandekommen des Kaufvertrages

3.1.1 Rechtliche Wirkung des Angebots

1. Beurteilen Sie, ob im folgenden Fall ein Kaufvertrag zustande gekommen ist: Im Bestellschreiben der Karl Sonne e. K. an einen Möbellieferanten steht: „Vielen Dank für Ihr Angebot. Wir bestellen 500 Gartentische SunFun abweichend zu Ihrem Angebot zu 145 EUR/Stück netto und nicht zu 150 EUR netto, zuzüglich Transportkosten.“
2. Nennen Sie mindestens zwei Beispiele, wie ein Lieferer seine rechtliche Bindung an ein Angebot ausschließen kann.
3. Untersuchen Sie die Auswirkung folgender Klausel im Angebotsschreiben eines Möbellieferanten: „Wir bieten Ihnen 500 Gartentische freibleibend an.“

3.1.2 Rechtliche Wirkung der Bestellung

1. Erklären Sie, was unter dem Begriff „Bestellung“ zu verstehen ist.
2. Stellen Sie die Rechte und Pflichten, die sich für Verkäufer und Käufer aus einem Kaufvertrag ergeben, gegenüber.

3.1.3 Vertragsinhalte und Vertragspflichten

1. Nennen Sie wesentliche Inhalte eines Angebots.
2. Ein Kunde weigert sich die in Rechnung gestellten Kosten für Versandverpackung und Versandkosten zu tragen, da im Kaufvertrag hierüber keine Vereinbarung getroffen worden war. Klären Sie die Rechtslage
3. Trotz geklärt Rechtslage ist der Käufer nicht bereit, Versandkosten zu bezahlen und reicht Klage ein. Klären Sie, an welchem Ort der Gerichtsstand ist.
4. Erläutern Sie die Bedeutung folgender Vertragsklauseln zur Bezahlung der Versandkosten: ab Werk, frei Haus, ab hier, frachtfrei, frei dort.

3.1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Erläutern Sie den Zweck von AGB und unter welchen Voraussetzungen diese Vertragsbestandteil werden.
2. Prüfen Sie folgende Klausel in den AGB eines Fußballvereins: Der Abonnent unserer Vereinszeitung wird gleichzeitig ordentliches Mitglied unseres Vereins.
3. Nennen Sie drei Beispiele für verbotene Klauseln sowie ein Beispiel für eine Überraschungsklausel.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

3.1 Zustandekommen des Kaufvertrages

3.1.1 Bindung an ein Angebot

Hans Stubert gibt am 20.10. d. J. per E-Mail für sich und seine Sportkameraden eine Sammelbestellung über zehn Pulsuhren zum Preis von jeweils 30 EUR bei der Uhrenfabrik Bildstein GmbH in Amberg auf. Die Fabrik hatte die Uhren mit Schreiben vom 19.10. d. J. zum Preis von 35 EUR je Stück angeboten.

1. Wie lange ist die Uhrenfabrik an ihr Angebot gebunden?
2. Klären Sie, ob die Bestellung von Schmuckhändler Stubert Rechtsfolgen nach sich zieht.
3. Mit welchen Freizeichnungsklauseln hätte die Uhrenfabrik eine Bindung an das Angebot ausschließen können
 - a) wenn die Uhren höchstens noch binnen 4 Wochen geliefert werden können?
 - b) wenn von den Uhren zum Zeitpunkt des Angebots nur noch 30 Stück auf Lager sind?

BGB
§ 150 (1)

BGB
§ 148,
§ 145

3.1.2 Rechtliche Bedeutung eines Inserats – Zustandekommen eines Kaufvertrages

Büromöbelhersteller Braun inseriert am 02.11. in einer Verbandszeitschrift für neu entwickelte Schreibtischstühle mit aktiver Rückenlehne. Daraufhin kommt es zwischen dem Unternehmen Braun und Büroausstatter Karl Schmidt zu folgender Geschäftsbeziehung:

- Preisanfrage von Schmidt am 05.11.
- Angebot von Braun an Schmidt am 10.11.: Stückpreis 160 EUR
- Bestellung von Schmidt am 15.11.: Ein Stuhl zu 150 EUR, Lieferung sofort
- Lieferung des Stuhles am 30.11.

1. Beurteilen Sie die rechtliche Bedeutung des Zeitschrifteninserats.
2. Prüfen Sie, welcher Antrag und welche Annahme gegebenenfalls zum Zustandekommen des Kaufvertrages führen.
3. Welchen Betrag muss Schmidt gegebenenfalls an Braun bezahlen?

3.1.3 Verpflichtungen aus der Bestellung eines kostenlosen Posters

Ein 18-jähriger Berufsschüler bestellt beim Büro für Fanartikel des FC Bayern München ein Poster des Torwarts und bittet um kostenlose Zusendung. Nach zwei Wochen geht ihm eine Paketrolle mit einem Hochglanzposter zu. Die Sendung enthält eine Rechnung mit einem Rechnungsbetrag über 12 EUR. Da er diesen Preis nicht bezahlen will, schickt er das Poster zurück. In einem weiteren Schreiben besteht das Fanbüro jedoch auf Zahlung des Preises.

1. Analysieren Sie die Rechtslage.
2. Wie ist der Fall zu entscheiden, wenn der Schüler die Ware nicht zurückschickt?

3.1.4 Kaufvertrag über Gartenmöbel

Karl Sonne (siehe Angebot von Seite 46) bestellt am 21.07. d. J. zu den angegebenen Preisen.

1. Beurteilen Sie anhand des Angebots, wer die Kosten für die Auslieferung der Gartenmöbel tragen muss.
2. Prüfen Sie, wer die Kosten tragen müsste, wenn der Kaufvertrag keine Vereinbarungen hierzu enthielte.
3. An welchem Tag (genauer Termin) muss der Zahlungsbetrag bei Ausnutzung von Skonto auf dem Bankkonto des Möbelhauses Schmid eingegangen sein, wenn die Lieferung am 25.07. d. J. (= Rechnungsdatum) erfolgte?

3.1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen als Bestandteil eines Vertrages

In den AGB eines Passauer Kunsthandels sind u. a. folgende Klauseln enthalten:

1. „Der Verwender ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen bis zwei Werktage vor dem vorgesehenen Liefertermin vom Vertrag zurückzutreten.“ BGB
§ 308 Nr. 3
 2. „Im Falle einer Nacherfüllung bei Schlechtleistung ist der Käufer verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Arbeits- und Materialkosten, zu übernehmen.“ BGB
§ 309
Nr. 8 b), cc)
 3. „Offensichtlich erkennbare Mängel müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten angezeigt werden.“ BGB
§ 309
Nr. 8 b), cc)
- Stellen Sie fest, ob diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag Gültigkeit haben.

3.1.6 Zulässigkeit von Vereinbarungen in AGB

Helena Schuler kauft im Discountmarkt MediaPlus einen „Mediacomputer“ zu einem Sonderpreis von 580 EUR. Neben der Eingangstür von MediaPlus hängen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Dort ist unter § 6 zu lesen:

§ 6 Lehrgangsservice

1. Mit dem Kauf einer neuen Hardwarekonfiguration bucht der Käufer einen exklusiven Fort- und Weiterbildungslehrgang über ein Wochenende an einem geeigneten Veranstaltungsort. MediaPlus behält sich vor, den Teilnehmern den Veranstaltungsort kurzfristig bekannt zu geben. Die Teilnahmegebühr beträgt derzeit 200 EUR.
2. MediaPlus behält sich das Recht vor, jederzeit nachträgliche Preisanpassungen vorzunehmen.
- ...

Nach fünf Tagen erhält Helena Schuler einen Brief, in dem ihr mitgeteilt wird, dass der Computerkurs am kommenden Wochenende stattfindet. Gleichzeitig wird Sie aufgefordert, den Betrag von 200 EUR umgehend an MediaPlus zu überweisen.

Prüfen Sie, ob

BGB
§ 305 (2),
§ 305c

1. die an der Eingangstür aushängenden AGB Vertragsbestandteil sind,
2. Helena Schuler gegebenenfalls die Lehrgangsgebühr von 200 EUR überweisen muss.

3.1.7 Vereinbarung von Preiserhöhungen im Rahmen von AGB

Ernst Zimmermann lässt sich in einem Fotogeschäft bei der Anschaffung einer Digitalkamera beraten. Nachdem ihm der Verkäufer zum Kauf einer Messeneinheit geraten hat, entschließt er sich zum Kauf. Als Kaufpreis wird ein Betrag in Höhe von 280 EUR vereinbart. Da es sich bei der Kamera um ein neues Modell handelt, wird als Lieferfrist ein Zeitraum von drei Monaten vereinbart. Ernst Zimmermann bezahlt die Kamera bereits beim Kauf und erhält als Quittung und Garantieunterlage einen Kassenbeleg, auf dessen Rückseite die AGB des Fotogeschäfts abgedruckt sind. Die AGB enthalten u. a. folgende Bestimmung:

„Der Lieferer ist berechtigt, Preiserhöhungen des Herstellers, die sich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages, aber noch vor der Lieferung ergeben, den Kunden weiter zu berechnen.“

Zwei Monate nach dem Kauf erhält er von dem Fotogeschäft folgende Mitteilung:

„Sehr geehrter Herr Zimmermann,
der Hersteller der von Ihnen gekauften Digitalkamera hat zwischenzeitlich seine Preise um 5 % erhöht. Auf der Grundlage der Ihnen bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bitten wir Sie um Überweisung des Betrages in Höhe von 14,00 EUR auf eines der nachstehend aufgeführten Konten. ...“

BGB
§ 309
Nr. 1

In einem Schreiben weist Ernst Zimmermann darauf hin, dass er nicht bereit ist, den erhöhten Kaufpreis zu zahlen, da ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schon bei Vertragsschluss, sondern erst mit Zahlung und damit Erfüllung des Kaufvertrages an der Kasse ausgehändigt wurden.

Muss Ernst Zimmermann den erhöhten Kaufpreis bezahlen?

3.1.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Entscheiden Sie, ob nachstehend aufgeführte Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kaufvertrages mit Verbrauchern gültig sind.

ZPO
§ 29 (2)
BGB
357 (6)
BGB
§ 476 (2)

1. „Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens“.
2. „Bei einem Warenwert bis zu 40 EUR sind bei einem Widerruf die Kosten der Rücksendung vom Käufer zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht“.
3. „Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate“.

4. „Für Gebrauchsgüter übernehmen wir keine Haftung.“ § 439 (2),
§ 309
5. „Ist die Ware mangelhaft, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten an uns zurückzusenden.“ 8 b), cc),
6. „Der Käufer ist verpflichtet, die fehlerhafte Ware mit vollständigem Zubehör, der Originalrechnung und in der Originalverpackung an uns zurückzusenden.“ § 307
7. „Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er die Ware in dem Zustand, in dem er sie erhalten hat, an uns zurückzusenden, bei Neuware insbesondere unbenutzt und in der unversehrten Originalverpackung.“ § § 312g (2),
§ 307 (2),
§ 357 (7)
8. „Hat der Kunde die gelieferte Sache benutzt, so hat er bei einer entstandenen Wertminderung (Verschlechterung) Wertersatz zu leisten.“ § 357 (7)
9. „Sollten Mängel an der Ware auftreten, wenden Sie sich bitte an den Hersteller. Es gilt die Garantie des Herstellers.“ § 309
Nr. 8 b),
aa)
10. „Die Gefahr geht gem. § 447 BGB auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist.“ § 474 (2)
§ 447

3.1.9 AGB und Verbraucherinformation

Prüfen Sie, ob die auf S. 53 abgedruckten Vereinbarungen und Bedingungen des Möbelhauses Schmidt GmbH rechtswirksam sind.

3.2 Erfüllung des Kaufvertrages

Wesen des Erfüllungsgeschäfts

Die Erfüllung des Kaufvertrages stellt ein gesondertes Rechtsgeschäft (Erfüllungsgeschäft) dar.



Der Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) wird erfüllt, wenn die Vertragspartner ihre eingegangenen Pflichten entsprechend den getroffenen Vereinbarungen erfüllen (Erfüllungsgeschäft).

Aufg. 3.2.1
S. 64

Gesetzlicher Erfüllungsort für Warenschulden

Warenschulden sind Holschulden. Das bedeutet, dass der gesetzliche **Erfüllungsort¹ für Warenschulden** der Geschäftssitz des Verkäufers (= Warenschuldner) ist. Der Käufer (= Geldschuldner) muss die Ware daher auf seine Kosten und sein Risiko am Geschäftssitz des Verkäufers abholen. Der Verkäufer hingegen ist verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung (= Bereitstellung der Ware zur Abholung) an seinem Geschäftssitz zu erbringen.

¹ Die Begriffe **Leistungsort** und **Erfüllungsort** werden im Gesetz (z. B. § 447 (1) BGB, § 29 ZPO) gleichbedeutend verwendet.



Der gesetzliche Erfüllungsort für Warenschulden ist immer der Geschäftssitz des Verkäufers (Warenschulden sind Holschulden).

Übergang des Risikos auf den Käufer

In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, ab wann das **Risiko**, dass die Ware durch höhere Gewalt zerstört oder beschädigt wird (= „zufälliger Untergang oder zufällige Verschlechterung der Ware“) vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Dazu muss zwischen **Platzkauf** und **Versendungskauf** unterschieden werden:

BGB
§ 446

① **Platzkauf** (z. B. Kauf im Ladengeschäft des Verkäufers)

Das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Ware geht vom Verkäufer an den Käufer über, wenn dem Käufer die Ware übergeben wird.

BGB
§ 474 (2),
§ 447 (1)

② **Versendungskauf** (Es wird vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer die Ware zuzusenden soll.)

Wenn es sich um einen **Verbrauchsgüterkauf** handelt, so gilt folgende Regelung: Das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn ihm die Ware an dem Ort, an den die Ware versandt werden soll, übergeben wird („Die Ware reist auf Gefahr des Verkäufers.“).

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Der Käufer (= Verbraucher) muss die Ware nur dann bezahlen, wenn er sie auch tatsächlich erhalten hat. (Wenn es sich beim Käufer dagegen um einen Unternehmer handelt, ist das nicht der Fall.)
- Durch die Vereinbarung eines Versendungskaufs ist die Warenschuld keine Holschuld mehr, sondern eine **Schickschuld**. Der gesetzliche Erfüllungsort, der für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Leistung (Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen) entscheidend ist, ändert sich durch diese Vereinbarung aber nicht. Vielmehr ist der Erfüllungsort nach wie vor der Geschäftssitz des Verkäufers. Das bedeutet: Geht die versandte Ware auf dem Transportweg verloren, muss der Verkäufer trotzdem **nicht erneut liefern**, da er am **Erfüllungsort** seine Leistungspflicht durch Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen ordnungsgemäß erfüllt hat. Er verliert aber gegenüber dem Käufer den Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises. Einen möglicherweise bereits vom Käufer erhaltenen Kaufpreis muss er zurückerstatten.



Liegt ein Kaufvertrag mit einem Verbraucher vor, für den die Versendung der Ware an einen anderen Ort vereinbart wurde (= Versendungskauf), muss der Käufer die Ware nur dann bezahlen, wenn er sie tatsächlich erhalten hat. („Die Ware reist auf Gefahr des Verkäufers.“)

Erfüllungsort für Geldschulden

BGB
§ 270 (1)

Geldschulden sind Bringschulden¹. Das bedeutet, dass der gesetzliche **Erfüllungsort für Geldschulden** der Geschäftssitz des Verkäufers (= Geldgläubiger) ist. Der Käufer muss das Geld daher auf seine Kosten und sein Risiko an den Geschäftssitz des Verkäufers übermitteln.

1 Die früher aus § 270 (1) BGB abgeleitete Regelung, dass Geldschulden Schickschulden sind, gilt aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH – C 306/06 vom 30.04.2008) nicht mehr. Auch für Verbraucher sind Geldschulden seitdem Bringschulden. Diese Auffassung ist allerdings unter Juristen nicht ganz unumstritten.

! Der gesetzliche Erfüllungsort für Geldschulden ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Verkäufers (Geldschulden sind Bringschulden).

- Der Käufer muss gewährleisten, dass das Geld beim Verkäufer
- überhaupt ankommt, d. h. er trägt die Übermittlungsgefahr
 - rechtzeitig ankommt, d. h. er trägt auch die Verzögerungsgefahr.

Sobald das Geld beim Verkäufer eingeht bzw. dessen Konto gutgeschrieben ist, hat der Käufer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt. Die Zahlungsverpflichtung ist **rechtzeitig** erfüllt, wenn der Verkäufer das Geld **innerhalb der Zahlungsfrist** erhalten hat. Es **reicht also nicht**, wenn der Käufer erst am Fälligkeitstag seiner Bank den Überweisungsauftrag erteilt.

! Der Käufer hat seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag erfüllt, wenn der Verkäufer den Geldbetrag innerhalb der Zahlungsfrist erhalten hat.

Erfüllungsort bei einem Kaufvertrag mit einem Verbraucher

Auszug aus einem Kaufvertrag über die Lieferung von Gartenmöbeln zwischen dem Möbelhaus *Schmid GmbH, Heilbronn* (Verkäufer) und Verbraucher *Karl Sonne, Karlsruhe* (Käufer):

Lieferung innerhalb von 5 Tagen ab Eingang der Bestellung
Versand durch Spedition
Rechnungsbetrag zahlbar bis spätestens 7. Sept.

Die Vertragsparteien haben ihre Verpflichtungen wie nachstehend aufgeführt erfüllt:

Der Verkäufer muss die Ware spätestens 5 Tage nach Eingang der Bestellung dem Spediteur in Heilbronn (= Erfüllungsort für die Warenschuld) übergeben. Kommt die Ware aber bei Karl Sonne nicht an, so muss er nicht zahlen.

Der Käufer muss auf seine Kosten dafür sorgen, dass das Geld bis spätestens 7. September beim Möbelhaus in Heilbronn (= Erfüllungsort für die Geldschuld) eingegangen ist.

Aufg. 3.2.2
und 3.2.3
S. 64

Bedeutung des Erfüllungsortes für den Gerichtsstand

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einem Vertrag ist das **Gericht** zuständig, in dessen Bezirk der **Erfüllungsort** liegt. Das bedeutet, dass bei Streitigkeiten, die sich aus einer **Warenlieferung** ergeben (z. B. mangelhafte Lieferung) das **Gericht am Geschäftssitz des Verkäufers** zuständig ist.

ZPO
§ 29 (1)

Bei Geldschulden gilt aber eine andere Regelung: Geldschulden sind zwar Bringschulden, so dass der Käufer seine vertragliche Verpflichtung am Geschäftssitz des Verkäufers erfüllen muss. Trotzdem ist bei gerichtlichen Auseinandersetzungen bezüglich der Erfüllung von **Geldschulden** (z. B. verspätete Zahlung des Kaufpreises) grundsätzlich das Gericht am **Wohnsitz des Käufers (= Geldschuldner) zuständig**. Für einen Verbraucher ist diese Regelung vertraglich nicht abänderbar. Daraus folgt, dass ein Verbraucher immer nur bei dem für seinen Wohnort zuständigen Gericht auf Zahlung verklagt werden kann.

BGB
§ 270 (4),
§ 269 (1)

ZPO
§ 29

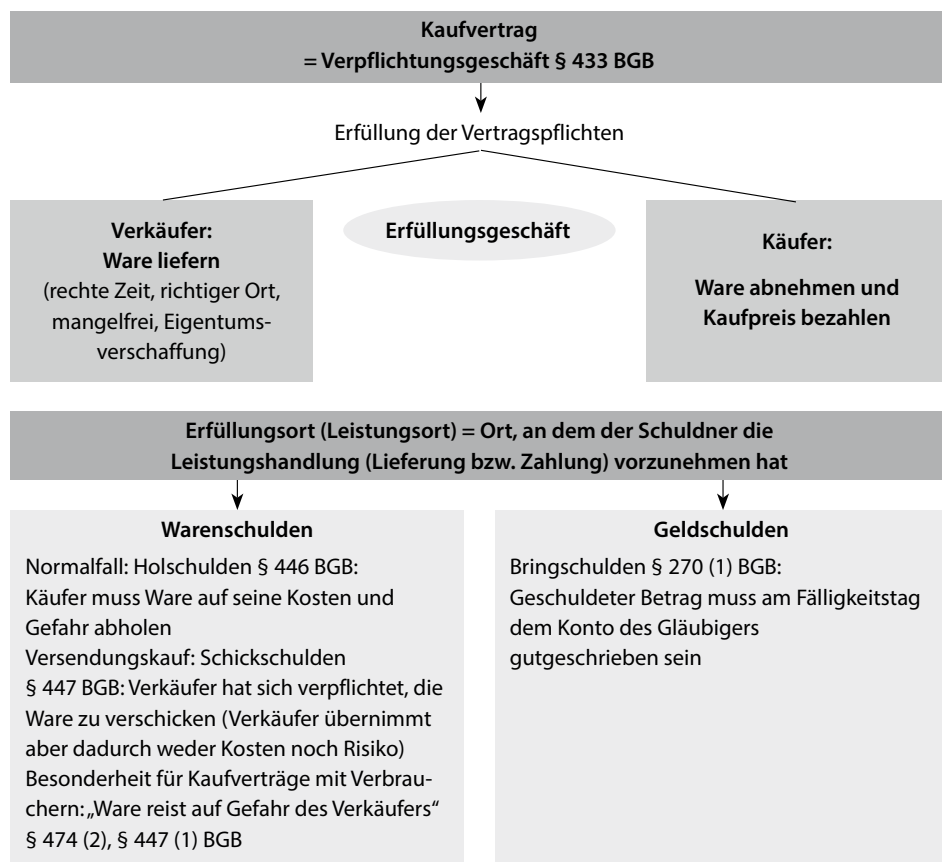
! Ein Verbraucher kann nur an dem für seinen Wohnort zuständigen Gericht auf Zahlung des Kaufpreises verklagt werden.

Erfüllung des Kaufvertrags durch Verkäufer und Käufer

Der Verkäufer muss	Der Käufer muss
<p>die Ware</p> <ol style="list-style-type: none"> ① zur rechten Zeit, ② am richtigen Ort, ③ mangelfrei liefern und ④ dem Käufer das Eigentum verschaffen § 433 (1) BGB. <p>① Leistungszeit: Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger (Käufer) die vertragliche Leistung sofort verlangen, der Schuldner (Lieferer) sie sofort bewirken (§ 271 (1) BGB). Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, so stehen dem Käufer ggf. weitere Rechte dem Lieferer gegenüber zu.</p>	<ol style="list-style-type: none"> ① die ordnungsgemäß gelieferte Ware abnehmen ② den vereinbarten Kaufpreis zahlen § 433 (2) BGB. <p>① Warenabnahme und Warenannahme: Der Käufer muss die vertragsgemäß gelieferte Ware abnehmen. Bereits bei Übergabe der Ware sollte der Käufer die Unversehrtheit der Verpackung und – soweit möglich – auch die Ware selbst auf mögliche Mängel prüfen. Das erleichtert es ihm im Falle von vorhandenen Mängeln, seine Rechte dem Lieferer gegenüber geltend zu machen.</p>
<p>② Leistungsort: Der Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Geschäftssitz die Ware rechtzeitig dem Käufer oder einem Transportunternehmer zu übergeben.</p> <p>③ Weist die gelieferte Ware einen Mangel auf, so liegt eine Pflichtverletzung des Lieferers vor, was ggf. zu weiteren Ansprüchen des Käufers führt.</p> <p>④ Durch das Erfüllungsgeschäft überträgt der Verkäufer dem Käufer das Eigentumsrecht. Mit der Eigentumsübertragung erlangt der Käufer das Verfügungsrecht. Daher wird dieses Geschäft auch als Verfügungsgeschäft bezeichnet.</p>	<p>Die Abnahme und Annahme einer Ware sind rechtlich streng zu trennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Abnahme ist die tatsächliche Entgegennahme der Ware, wodurch der Käufer Besitzer wird. ■ Die Annahme der Ware ist hingegen eine Willenserklärung und bedeutet die Erklärung der vertragsgemäßen Erfüllung des Kaufvertrages. <p>② Zahlung des Kaufpreises: Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis am Leistungsort zu zahlen. Da Geldschulden Bringschulden sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass der Verkäufer (Gläubiger) am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann § 270 (1) BGB.</p>

Kommt einer der beiden Vertragspartner einer im Kaufvertrag eingegangenen Verpflichtung nicht nach (= Störung bei der Erfüllung des Kaufvertrages), so muss er mit Rechtsfolgen rechnen.

Zusammenfassende Übersicht zu 3.2: Erfüllung des Kaufvertrages



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

3.2 Erfüllung des Kaufvertrages

1. Definieren Sie den Begriff „Erfüllungsort“ und klären Sie wo sich dieser jeweils bei Waren- bzw. Geldschulden befindet.
2. Beschreiben Sie, wann Käufer und Verkäufer jeweils ihre Vertragspflichten erfüllt haben, wenn der Kaufvertrag hierüber keine Vereinbarungen enthält.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

3.2 Erfüllung des Kaufvertrages

3.2.1 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäfte

BGB
§ 433 (2)

Bei einer Besichtigung des Regensburger Doms entnimmt Norbert Oswald dem Zeitschriftenregal einen Kirchenführer zum Preis von 5 EUR und wirft dabei einen 5 Euroschein in den Kassenschlitz.

1. Nennen und begründen Sie, welche Rechtsgeschäfte dadurch zustande gekommen sind.
2. Prüfen Sie, inwieweit sich die Rechtslage ändern würde, wenn der Kirchenführer gegen Einwurf von 5 EUR einem Automaten entnommen werden könnte.

3.2.2 Verpflichtungen aus einem Kaufvertrag – Transport- und Verpackungskosten

Ruth Lienemann, Passau, schließt am 28. Februar d. J. mit der gewerblichen Kunsthändlerin Melanie Stump e. K., München einen Kaufvertrag über ein Originalgemälde zum Preis von 3.700 EUR. Über den Zeitpunkt der Übergabe und der Bezahlung werden keine weiteren Vereinbarungen getroffen.

Ruth Lienemann will das Gemälde ihrem Schwiegersohn zu dessen 50. Geburtstag am 30. März d. J. schenken. Am 05. März ruft Ruth Lienemann bei Melanie Stump an und teilt ihr mit, dass sie das Gemälde am darauf folgenden Tag in München abholen will. Wegen einer Ausstellung, die vom 20. März bis 05. April dauert, will Melanie Stump das Gemälde aber erst im Anschluss an die Ausstellung übergeben.

BGB
§ 271 (1)

1. Kann Ruth Lienemann verlangen, dass ihr das Bild bereits am 06. März d. J. übergeben wird?
2. Ruth Lienemann und Melanie Stump einigen sich, dass das Bild am 28. März aus der Ausstellung genommen und durch ein Transportunternehmen nach Passau transportiert wird.

BGB
§ 448 (1)

Begründen Sie, wer gegebenenfalls die Versand- und Verpackungskosten in Höhe von 38 EUR tragen muss, wenn das Bild mit einer Spezialverpackung versehen von einem Transportunternehmen nach Passau gebracht wird.

3. Wegen eines Ausweichmanövers auf der Autobahn zwischen München und Passau kommt der Fahrer des Transportunternehmens unverschuldet von der Fahrbahn ab. Es entsteht Totalschaden, bei dem auch das Bild vollständig zu Bruch geht. Ruth Lienemann weigert sich, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, da sie das Bild überhaupt nicht erhalten hat.

Prüfen Sie, ob Ruth Lienemann zahlen muss.

BGB
§ 270

4. Angenommen, das Bild geht Frau Lienemann am 28. März d. J. mangelfrei zu. Es wurde vereinbart, dass die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab der Lieferung zu leisten ist. Frau Lienemann erteilt ihrer Bank am 11. April den Überweisungsauftrag.

Stellen Sie fest, ob Frau Lienemann ihre Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt hat.

3.2.3 Sachmangel bei Gefahrenübergang

BGB
§ 433 (1),
§ 446

Susanne Bieber kauft bei der Bäckerei Bosch eine Sahnetorte, die beim Verpacken auf den Boden fällt und damit unbrauchbar wird. Frau Bieber ist nur bereit, den Kaufpreis zu bezahlen, wenn sie eine einwandfreie Torte erhält.

Die Bäckerei besteht aber auf Zahlung mit der Begründung, dass ein rechtswirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde und die Sahnetorte ja in einwandfreiem Zustand zur Übergabe bereitstand.

Beurteilen Sie die Rechtslage.

4 Besonderheiten beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern

4.1 Schutzvorschriften bei Verbrauchsgüterkaufverträgen



Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer¹ eine Ware und eventuell ergänzende Dienstleistungen (z. B. Montage, Installation) kauft. Kaufverträge zwischen zwei Verbrauchern gelten nicht als Verbrauchsgüterkäufe.

BGB
§ 13, § 14,
§ 474 (1)

Bei einem Verbrauchsgüterkauf handelt es sich nicht unbedingt um den Verkauf von **Verbrauchsgütern** (z. B. Lebensmittel), sondern ganz allgemein um einen Kaufvertrag, bei dem ein Vertragspartner **Verbraucher** ist und irgendeine **Ware** kauft.

Verbrauchsgüterkauf § 474 BGB			
Verkäufer = Unternehmer (§ 14 BGB)	Unternehmer, die keine Kaufleute i.S.d. § 1 HGB sind (z. B. Kleingewerbetrei- bende, Freiberufler)	Bürgerlicher Kauf ↔ es gelten ausschließlich die Vorschriften des BGB	Käufer = Verbraucher (§ 13 BGB)
	Kaufleute i.S. von § 1 HGB	Einseitiger Handelskauf ↔ da der Verkäufer Kaufmann ist, gelten für ihn vorrangig die Vorschriften des HGB	

Zum Schutz des Verbrauchers gibt es eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften, die ihn beim Abschluss von Kaufverträgen mit einem Unternehmer rechtlich besser stellen. Insbesondere ist der Unternehmer beim Abschluss bestimmter Verträge (z. B. über das Internet) verpflichtet, den Verbraucher über den Vertragsinhalt, sowie über die Möglichkeiten und Voraussetzungen, sich gegebenenfalls wieder von einem solchen Vertrag zu lösen, rechtzeitig zu informieren.

BGB
§ 312d,
§ 355 (2)

¹ Der Begriff Unternehmer (§ 14 BGB) ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff Kaufmann (§ 1 HGB). Unternehmer i. S. von § 14 BGB können auch Kleingewerbetreibende und Freiberufler sein. Für sie gilt BGB-Recht. Für Kaufleute hingegen gilt zusätzlich noch das HGB. Jeder Kaufmann i. S. v. § 1 HGB ist Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, aber nicht umgekehrt.

Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers beim Verbrauchsgüterkaufvertrag	
Vertragsabschluss z. B. in der Privatwohnung oder am Arbeitsplatz (= Geschäfte außerhalb von Geschäftsräumen, z. B. Haustürgeschäfte)	Der Verbraucher hat das Recht, seine abgegebene Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen §§ 312b, 312g BGB.
Vertragsabschluss z. B. über das Internet oder per E-Mail (= Fernabsatzverträge)	Der Verbraucher hat das Recht, seine abgegebene Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen § 312g BGB.
Allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. Kleingedrucktes) als Bestandteil eines Vertrages	Allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. Kleingedrucktes) werden nur dann Bestandteil eines Verbrauchsgüterkaufvertrages, wenn der Unternehmer den Verbraucher ausdrücklich darauf hinweist § 310 (1) BGB.
Informationspflicht über Kostentragung	Der Unternehmer muss einen Verbraucher gegebenenfalls über die Übernahme von Fracht-, Liefer- oder Versandkosten informieren. Andernfalls kann er diese Kosten vom Verbraucher nicht verlangen (§ 312a (2) BGB, Art 246 (1) Nr. 3 EGBGB)
Gefahrenübergang	Wurde zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ein Versandungskauf vereinbart, so geht das Risiko, dass die Ware auf dem Transport durch höhere Gewalt zerstört oder beschädigt wird (= „zufälliger Untergang oder zufällige Verschlechterung der Ware“) erst dann auf den Käufer (= Verbraucher) über, wenn ihm die Ware an dem Ort, an den die Ware versandt werden soll (normalerweise ist das der Wohnort des Käufers), übergeben wird § 474 (2) BGB.
Garantieerklärung	Garantieerklärungen müssen verständlich sein und darauf hinweisen, dass gesetzliche Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden § 479 BGB.
Zusendung unbestellter Ware	Liefert ein Unternehmer einem Verbraucher Ware, ohne dass dieser eine Bestellung aufgegeben hat, so hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Zahlung § 241a BGB.
Vertragliche Einschränkung von Käuferrechten bei Vorliegen eines Sachmangels	Vertragliche Vereinbarungen eines Unternehmers mit einem Verbraucher zur Inanspruchnahme von Rechten bei mangelhafter Lieferung haben keine Gültigkeit, wenn die getroffenen Vereinbarungen den Verbraucher benachteiligen § 476 (1) BGB. Auch haben Vertragsvereinbarungen zur Verkürzung der Verjährungsfristen (bei neuen Sachen unter zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen unter ein Jahr) keine Gültigkeit § 476 (2) BGB.
Verkürzung der Verjährungsfrist	
Beweislast bei Vorliegen eines Sachmangels	Zeigt sich innerhalb eines Jahres nach einem Kauf, dass die Ware mangelhaft ist, so wird zugunsten des Verbrauchers vermutet, dass der Mangel von Anfang an – also bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Warenübergabe) – vorhanden war. Der Verbraucher muss also nicht beweisen, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag § 477 BGB.

4.2 Verbrauchsgüterkaufverträge: Ausgewählte Beispiele

4.2.1 Fernabsatzverträge

! Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Fax, Brief, Kataloge, E-Mail, Rundfunk, Internet) abgeschlossen werden.

BGB
§§ 13, 14,
312c

Ein Fernabsatzvertrag liegt nur dann vor, wenn der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Ein solches Vertriebssystem liegt nicht vor, wenn das Unternehmen normalerweise seine Produkte nicht über einen Versandhandel vertreibt.

BGB
§ 312c (1)

Da sich der Kunde und der Unternehmer anders als bei einem **Ladenkauf** nicht persönlich begegnen und die Ware nicht vor Vertragsschluss geprüft werden kann, ergeben sich für den Verbraucher bei einem **Fernabsatzkauf** nicht unerhebliche Risiken. Die Vorschriften über Fernabsatzverträge dienen deshalb vornehmlich dem Schutz des Verbrauchers.

Aufg. 4.1
S. 75

Widerrufsrecht

Der Verbraucher hat bei einem Fernabsatzvertrag das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen** zu widerrufen. Der Widerruf muss aber auf einem dauerhaften Datenträger (Fax, E-Mail, Brief) erfolgen. Eine kommentarlose Rücksendung der Ware reicht nicht. Die Frist beginnt im Normalfall mit Vertragsschluss, aber nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher über seine Rechte unterrichtet hat. Im Rahmen dieser Unterrichtung (= **Widerrufsbelehrung**) ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher über sein **Widerrufsrecht** zu informieren. Außerdem kann er dem Verbraucher ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung stellen. Der Verbraucher kann sich aber auch für eine eigene Formulierung für den Widerruf entscheiden

BGB
§§ 312g
355, 356
(2), (3) u.
(4)

BGB
§ 312d
EGBGB
Art. 246a
§ 1 (2)

Bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Informationspflichten beginnt das Widerrufsrecht jedoch frühestens

BGB
§ 356 (2)
Nr. 1 a), b)
u. Nr. 2

- bei Waren: mit Eingang beim Empfänger
- bei wiederkehrenden Leistungen: mit Eingang der ersten Lieferung beim Empfänger
- bei Dienstleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser): mit Vertragsschluss.

BGB
§ 355 (1),
§ 357 (1)
und (6)

Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht fristgerecht Gebrauch, so sind der Unternehmer und der Verbraucher an ihre auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden. Bis zum Ablauf der Widerrufsfrist ist der Vertrag **schwebend wirksam**.¹ Bei Ausübung des Widerrufsrechts ist der Verbraucher zur

EGBGB
Art. 246a,
§ 1 (2) S. 1

¹ Ein **schwebend wirksamer** Vertrag ist **zunächst mit Abschluss gültig**, kann aber innerhalb einer Frist (z. B. Widerrufsfrist von 14 Tagen) wieder ungültig werden, falls der Verbraucher seine abgegebene Willenserklärung widerruft. Der Vertrag wird in diesem Fall **nachträglich von Anfang an ungültig**.

Ein **schwebend unwirksamer** Vertrag, den z. B. ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schließt, ist **zunächst** (zum Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung) **nicht gültig**. Er kann nur durch die spätere Genehmigung des gesetzlichen Vertreters **gültig** werden. Dieser Vertrag wird dann aber durch die Genehmigung **nachträglich von Anfang an gültig**.

Rücksendung der Ware innerhalb von 14 Tagen verpflichtet. Die Kosten der Rücksendung trägt im Normalfall der Verbraucher, falls er vom Unternehmer von dieser Pflicht unterrichtet wurde. Entspricht jedoch die gelieferte Ware nicht der bestellten Ware, so hat der Lieferer die Kosten zu tragen.

BGB
§ 312g (2)

Das Widerrufsrecht gilt nicht:

- bei individuellen Kundenanfertigungen,
- bei Waren, die schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
- bei Ton-, Videoaufzeichnungen oder Software, wenn sie entsiegelt wurden,
- Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten (Ausnahme: Verbraucher hat den Vertrag am Telefon abgeschlossen),
- Wett- und Lotterie-Dienstleistungen (Ausnahme: Verbraucher hat den Vertrag am Telefon abgeschlossen),
- bei Waren aus Versteigerungen.

BGB
§ 355 (1)
S. 1 und
§ 355 (2)

Um dem Verbraucher die vollen 14 Tage als Überlegungsfrist zu lassen, genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs an.

Entspricht die Widerrufsbelehrung nicht den gesetzlichen Anforderungen, so ist ein Widerruf noch nach zwölf Monaten zuzüglich 14 Tage möglich.

Informationspflichten

BGB
§ 312d
EGBGB
Art. 246a
§ 1(1)

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher **rechtzeitig vor Abschluss des Fernabsatzvertrages** klar und verständlich zu informieren, z. B. über seine Identität (z. B. Name, Anschrift), wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, Gesamtpreis sowie Liefer- und Versandkosten.

BGB
§ 312e

Diese Informationen müssen dem Verbraucher rechtzeitig vor der Abgabe von dessen Vertragserklärung zur Verfügung stehen.

Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten kann der Unternehmer nur verlangen, wenn er den Verbraucher darüber vorab informiert hat.

BGB
§ 356 (3)
S. 2, Art.
246a
EGBGB

Kommt der Unternehmer seinen **Informationspflichten** gegenüber dem Verbraucher nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang oder der erforderlichen Form nach, so verlängert sich die Widerrufsfrist auf **zwölf Monate und 14 Tage**.

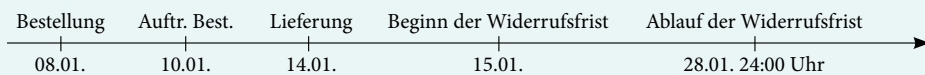
Aufg. 4.2
S. 75

Widerruf einer Bestellung von Sportschuhen

Helmut Dreier hat am 08. Jan. d. J. beim Sportversandhaus TriSport GmbH auf einer Bestellkarte ein paar Sportschuhe (Nike Shox OGE) zum Preis von 99,90 EUR einschl. Versandkosten bestellt. Am 10. Jan. d. J. erhält er die Auftragsbestätigung einschließlich der Informationen zum Vertrag und Widerrufsbelehrung. Die Lieferung geht am 14. Jan. d. J. ein.

Die Schuhe entsprechen in Farbe und Form nicht den Ansprüchen von Helmut Dreier. Wie lange kann er sich mit dem Widerruf seiner Bestellung Zeit lassen?

- 1 Dauer der Widerrufsfrist: 14 Tage (§§ 312g (1), 355 (2) BGB).
- 2 Beginn (erster Tag) der Widerrufsfrist: 15. Jan. d. J. (§ 187 (1) BGB), da es sich um eine Warenlieferung handelt (§ 356 (2) Nr. 1a) BGB).
- 3 Ablauf der Widerrufsfrist: 28. Jan. d. J., 24:00 Uhr (§ 188 (1) BGB)



Hinweis: Liegt der letzte Tag der Widerrufsfrist an einem Samstag oder Sonn- und Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB).

Bei der Berechnung der Widerrufsfrist ist zu beachten, dass – anders als bei der kaufmännischen Zinsrechnung – die Tage monatsgenau berechnet werden. Die Vereinfachung, jeden Monat mit 30 Tagen zu berechnen, findet keine Anwendung.

Rechtsfolgen bei Widerruf

Rechtsfolgen für den Unternehmer	Rechtsfolgen für den Verbraucher
Der Unternehmer muss <ul style="list-style-type: none"> ■ etwaigen Zahlungen des Verbrauchers zurückgewähren (§ 357 (2) BGB) ■ die Gefahr der Rücksendung tragen (§ 355 (3) BGB); ■ gegebenenfalls die Ware abholen (§ 357 (6) BGB). 	Der Verbraucher muss <ul style="list-style-type: none"> ■ die Ware zurücksenden; ■ die Kosten der Rücksendung tragen, wenn der Unternehmer den Verbraucher über diese Pflicht unterrichtet hat (§ 357 (6) BGB), ■ Hinweis: Die Hinsendekosten (= Kosten für die Zusendung) muss der Kunde nicht bezahlen, wenn er die Ware innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist zurückschickt.¹ ■ gegebenenfalls ein Nutzungsentgelt zahlen, wenn er die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht und wenn er zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde (§ 357 (7) BGB).

BGB
§ 357 (2),
(3)

Aufg. 4.3
S. 75 f.

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Beim Abschluss eines elektronischen Vertrages hat ein Unternehmer bestimmte zusätzliche Pflichten zu erfüllen. Dem Kunden müssen angemessene, wirksame und zugängliche **technische Mittel zur Eingabefehlererkennung und -beseitigung** vor Abgabe der Bestellung zur Verfügung gestellt werden. Über diese Mittel ist der Kunde zu informieren. Weiterhin hat der Unternehmer dem Kunden u. a. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

BGB
§ 312i (1)

Zusätzlich ist der Unternehmer verpflichtet, spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

BGB
§ 312i (1)

¹ OLG Karlsruhe – Az. 15 U 226/06.

- BGB**
§ 312i (3), Die Bestellsituation muss so gestaltet sein, dass es dem Verbraucher bewusst ist, dass seine Bestellung kostenpflichtig ist. Mit seiner Bestellung muss er **ausdrücklich** bestätigen, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, so muss diese gut lesbar mit den Wörtern „**zahlungspflichtig bestellen**“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.
- § 312j (4) Verletzt der Unternehmer diese Pflichten, so kommt ein Verbrauchervertrag nicht zustande.

4.2.2 Internetkauf

Eine besondere Form des Fernabsatzvertrages ist der **Internetkauf**:

! Ein Internetkauf liegt vor, wenn Waren über das Internet bei Online-Shops (z. B. Buchhandlung Amazon) gekauft werden.

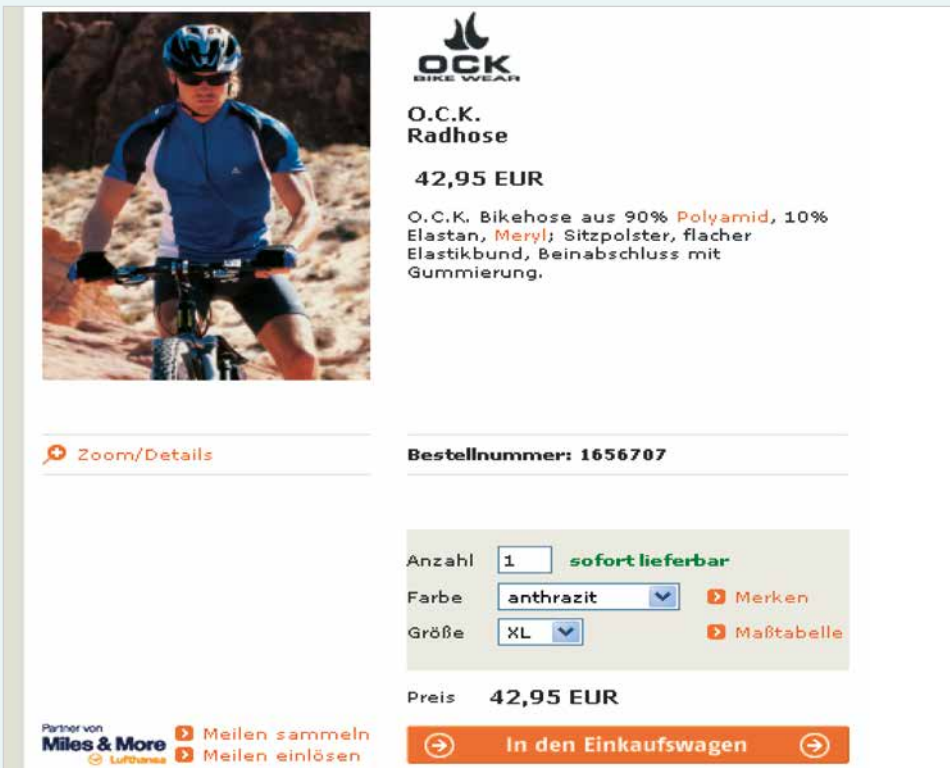
Vertragsschluss

- BGB**
§ 145 Eine Warenpräsentation über eine Homepage im Internet ist grundsätzlich **nicht an eine bestimmte Person**, sondern an die Allgemeinheit gerichtet. Sie ist damit **kein Antrag**, sondern stellt lediglich eine Aufforderung (**unverbindliche Anpreisung**) an den Empfänger (Internet-Nutzer) dar, seinerseits einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages abzugeben. Ein Vertrag kommt demnach erst zustande, wenn der Antrag (hier: Bestellung) angenommen wird.
- Kap. A 3.1 Für das Zustandekommen eines Kaufvertrages bei Einsatz des Internet sind einige Besonderheiten zu beachten. Da sich die Vertragspartner bei der Abgabe ihrer Willenserklärungen nicht unmittelbar gegenüberstehen, handelt es sich um **Willenserklärungen unter Abwesenden**. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird einem Abwesenden gegenüber bereits **mit deren Zugang** wirksam und nicht erst dann, wenn der Empfänger davon Kenntnis erlangt. In nachstehendem Beispiel (vgl. S. 71) kommt demnach der Kaufvertrag bereits um 21:32 Uhr zustande und nicht erst, wenn Heinz Kugler vom Eingang der Auftragsbestätigung durch Abholungen seiner E-Mail-Nachrichten Kenntnis erlangt.

Widerrufsrecht

- Aufg. 4.4
S. 76 Die Möglichkeit des Abschlusses eines Kaufvertrages über Tastendruck oder Mausclick beinhaltet erhebliche Gefahren:
- ① Ein versehentlich durchgeführter Tastendruck kann – vom Nutzer häufig unbemerkt – bereits zum Abschluss eines Kaufvertrages führen.
 - ② Der Besteller kann die angebotenen Produkte weder besichtigen noch erproben.
- BGB**
§ 312g,
§ 357 (2) Wurde der Kaufvertrag zwischen einem **Unternehmer** und einem **Verbraucher** über das Internet (Internetkauf) geschlossen, so liegt ein **Fernabsatzvertrag** vor. Demnach steht dem Verbraucher ein **Widerrufsrecht** zu. Die Rechtsfolgen eines Widerrufs hinsichtlich Kosten- und Gefahrtragung sind die gleichen wie bei einem Fernabsatzvertrag.

Heinz Kugler entdeckt über eine Internet-Suchmaschine folgende Anzeige:



O.C.K. Bike WEAR

O.C.K. Radhose

42,95 EUR

O.C.K. Bikehose aus 90% Polyamid, 10% Elastan, Meryl; Sitzpolster, flacher Elastikbund, Beinabschluss mit Gummierung.

Zoom/Details

Bestellnummer: 1656707

Anzahl sofort lieferbar

Farbe [Merken](#)

Größe [Maßtabelle](#)

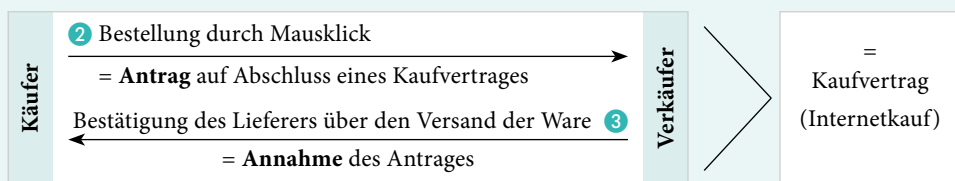
Preis **42,95 EUR**

Partner von Miles & More [Meilen sammeln](#) [Meilen einlösen](#)

[In den Einkaufswagen](#)

Durch Mausklick bestellt Heinz Kugler um 21:30 Uhr die Radhose. Bereits um 21:32 Uhr – zwei Minuten nach Eingang der Bestellung – bestätigt der Händler per automatischer E-Mail den Eingang und sagt die Lieferung innerhalb von drei Tagen zu.

1 Anzeige: kein Antrag, lediglich unverbindliche Anpreisung



4.2.3 Internetauktionen

Besonderheiten einer Internetauktion

Auch bei Internetauktionen (Versteigerungen im Internet) handelt es sich um **Fernabsatzverträge**, wenn ein Verbraucher beteiligt ist. Dabei bietet der Veranstalter einer solchen Auktion (z. B. ebay.de, werbietetmehr.de) eine Verkaufsplattform meist gegen Entgelt an, auf der jeder Teilnehmer (Unternehmer oder Verbraucher) Waren präsentieren kann. Gleichzeitig kann der Teilnehmer die Bedingungen der Auktion festlegen. So besteht die Möglichkeit, einen Mindestverkaufs- bzw. Startpreis und die Größe der Bietschritte anzugeben. Des Weiteren muss der Teilnehmer einen Bietzeitraum (i. d. R. eine Woche)

bestimmen, in dem das Angebot freigeschaltet ist. Während dieser Zeit können Gebote für den Gegenstand abgegeben werden. Wer bei Ablauf der Bietzeit das **höchste Gebot** abgegeben hat, erhält den „Zuschlag“ für den Gegenstand.



Normalerweise will sich derjenige, der Waren im Internet anbietet, nicht schon mit der bloßen Darbietung seiner Waren zum Verkauf verpflichten. Dann bestünde die Gefahr, dass er möglicherweise mehr Kaufverträge erfüllen müsste, als ihm Waren zur Verfügung stehen. Bei einer **Internetauktion** hingegen will und muss der Anbieter an den Höchstbietenden liefern. Aus diesem Grunde handelt es sich dabei um ein **zeitlich befristetes, verbindliches Verkaufsangebot** zu dem Preis des noch zu ermittelnden **Höchstgebotes**. Ein Kaufvertrag kommt damit rechtswirksam mit dem Höchstbietenden zustande.

Aufg. 4.5
und 4.6
S. 76

Widerrufsrecht

BGB
§ 312g

Für Fernabsatzverträge, die in der Form von Versteigerungen geschlossen werden, besteht im Normalfall kein Widerrufsrecht. Online-Auktionen sind aber **keine echten Versteigerungen**, weil der Kaufvertrag u. a. durch bloßen **Zeitablauf** und nicht durch Zuschlag eines Auktionators zustande kommt. Da der Käufer bei einer Online-Auktion die Ware genau so wenig in Augenschein nehmen kann wie beim Versandhandel, besteht aus Gründen des Verbraucherschutzes das gleiche Widerrufsrecht wie bei einem Fernabsatzvertrag. Ein Verbraucher kann sich demnach bei Online-Auktionen im Nachhinein anders entscheiden und ersteigerte Ware an den gewerblichen Verkäufer (Unternehmer) zurückschicken.

Zusammenfassende Übersicht zu 4: Besonderheiten bei Abschluss von Kaufverträge mit Verbrauchern



↓
besondere Schutzvorschriften (Verbraucherschutz)

allgemeine Geschäftsbedingungen	Gefahrenübergang	Zusendung unbestellter Ware	Garantieerklärung	Widerrufsrecht
werden nur bei ausdrücklichem Hinweis Vertragsbestandteil	auch bei Versendungskauf erst bei Übergabe an den Käufer	Versender hat keinen Anspruch auf Bezahlung oder Rücksendung	muss u. a. darauf hinweisen, dass die gesetzlichen Rechte nicht eingeschränkt werden	bei Fernabsatzverträgen innerhalb von 14 Tagen (z. B. bei Bestellung per Brief, Telefon, E-Mail, Internet)
§ 310 (1) BGB	§§ 474 (2), 447 (1) BGB	§ 241a BGB	§ 479 BGB	§ 312g BGB



Sachmängel		
vertragliche Einschränkung von Rechten	vertragliche Verkürzung der Verjährungsfrist	Beweislastumkehr
unwirksam, wenn sie den Verbraucher benachteiligen	unwirksam, wenn unter 2 Jahre bei neuen Sachen	innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang muss der Verkäufer beweisen, dass die Sache einwandfrei war
§ 476 (1) BGB	§ 476 (2) BGB	§ 477 BGB

Fernabsatzvertrag § 312c BGB
= Vertrag eines **Unternehmers** mit einem **Verbraucher** über Lieferung von Waren oder Dienstleistungen unter **ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln** und unter Benutzung organisierter Vertriebssysteme

↓
Widerrufsrecht des Verbrauchers gem. § 312g BGB

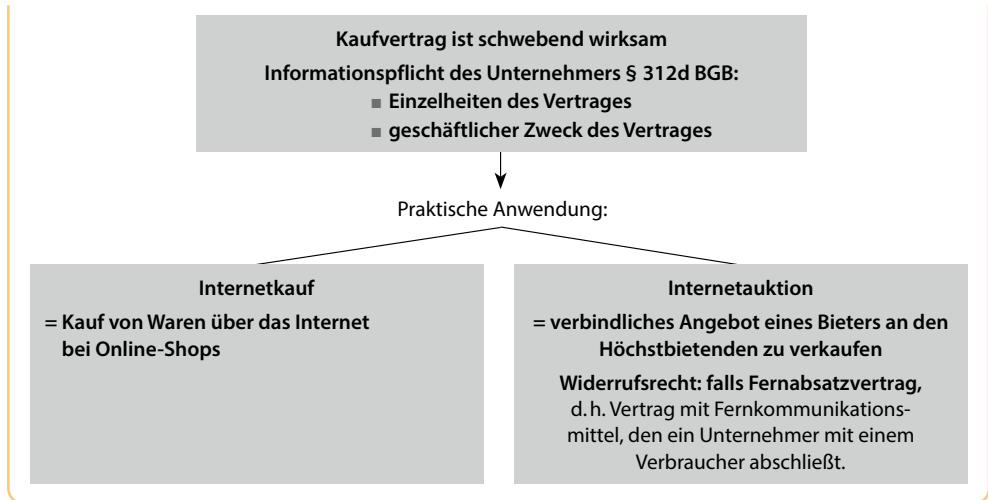
↓
Fristen

ordnungsgemäße Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 246a § EGBGB

Widerufsbelehrung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen von Art. 246a § EGBGB

↓
14 Tage gem. § 355 (2) BGB

↓
spätestens zwölf Monate und 14 Tage (§ 356 (3) S. 2 (BGB))



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

4 Besonderheiten beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern

4.1 Schutzvorschriften bei Verbrauchsgüterkaufverträgen

1. Erläutern Sie den Begriff „Verbrauchsgüterkauf“.
2. Unterscheiden Sie die Begriffe „bürgerlicher Kauf“ und „einseitiger Handelskauf“ und geben Sie den Oberbegriff für die beiden Begriffe an.
3. Nennen Sie drei Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers beim Abschluss von Verbrauchsgüterkaufverträgen.

4.2 Verbrauchsgüterkaufverträge: Ausgewählte Beispiele

4.2.1 Fernabsatzverträge

1. Geben Sie die Frist an, innerhalb der ein Verbraucher einen Fernabsatzvertrag widerrufen kann.
2. Klären Sie, wann bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Informationspflichten das Widerrufsrecht beginnt und wie lange das Widerrufsrecht gilt.
3. Nennen Sie Rechtsfolgen, die sich bei einem Widerruf für den Unternehmer und den Verbraucher ergeben.

4.2.2 Internetkauf

1. Definieren Sie den Begriff „Internetkauf“.
2. Erklären Sie, ob eine Warenpräsentation über eine Homepage im rechtlichen Sinne einen Antrag darstellt.
3. Beschreiben Sie, wie über das Internet ein Kaufvertrag zustande kommt.

4.2.3 Internetauktionen

1. Erläutern Sie, wann bei einer Internetauktion ein Vertrag zustande kommt und welche Pflichten ein Unternehmer hierbei erfüllen muss.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

4 Besonderheiten beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern

4.1 Bestellung eines Lautsprechers bei einem Elektroversand

Philipp Kranich hat am 25.11. d.J. schriftlich (durch Brief) beim Elektroversand Romer in Rosenheim einen Lautsprecher für sein Auto bestellt. Mit Datum vom 27.11. d.J. erhält er die Lieferung und eine Auftragsbestätigung folgenden Inhalts (Auszug):

...

Ihre Bestellung:

Menge	Artikel/Leistung	Preise in EUR (netto ohne MwSt)
1	Lautsprecher	112,00
1	Versandkosten	6,95
	Summe	118,95
	zzgl. 19% USt	22,60
		141,55

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Wird die Ware später geliefert, so ist für den Beginn der Frist der Tag der Lieferung entscheidend. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. ...

Am 01.12. d.J. erhält Philipp Kranich den Prospekt eines anderen Anbieters mit günstigeren Bedingungen.

1. Stellen Sie fest, ob durch die Auftragsbestätigung zwischen dem Elektroversand Romer und Philipp Kranich ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist.
2. Begründen Sie, ob Philipp Kranich das Recht hat, seine Willenserklärungen zu widerrufen und den bestellten Lautsprecher wieder zurückzuschicken. Wie müsste sich Philipp Kranich in einem solchen Falle verhalten?
3. Begründen Sie, wer gegebenenfalls die Kosten der Rücksendung übernehmen muss, wenn Philipp Kranich das erhaltene Paket an den Elektroversand Romer zurückschickt und Philipp über die Kostenübernahme nicht vorab informiert wurde.

BGB
§ 312g
§ 355 (1) u.
(2)
§ 355 (1)
§ 357 (6)

4.2 Widerruf einer Bestellung

Hartmut Klipfel hat am 24.03. d.J. bei einem Anbieter von Sportartikeln auf dessen Internetseite ein Paar Carving Skier zum Setpreis von 380 EUR bestellt. Noch am gleichen Tag erhält er per E-Mail die Auftragsbestätigung sowie eine Belehrung über seine Möglichkeiten zum Widerruf der Bestellung.

Nachdem Hartmut Klipfel zwischenzeitlich einen Snowboardkurs besucht hat, will er das Skifahren aufgeben.

1. Entscheiden Sie begründet, ob Hartmut Klipfel seine Willenserklärung (Bestellung) auch nach Eingang der Auftragsbestätigung widerrufen kann.
2. Wie ist der Fall zu entscheiden, wenn sich Hartmut Klipfel erst am Tag der Lieferung (Mittwoch, 14. April d.J.) zum Widerruf entschließt?

BGB
§ 13
§ 312g (1),
§ 355 (1) u.
§ 356 (2)
Nr. 1a)

4.3 Kosten der Ingebrauchnahme bei Fernabsatzvertrag

Hartmut Klipfel hat am 28.08. d.J. per E-Mail einen gültigen Kaufvertrag über ein Wasserbett zum Preis von 1.265 EUR geschlossen. Das Angebot des Unternehmens, das die Wasserbetten über das Internet zum Verkauf anbot, war Hartmut Klipfel per E-Mail zuvor als angehängte PDF-Datei übersandt worden. Die Widerrufsbelehrung war im Text der E-Mail enthalten. Die E-Mail enthielt u. a. auch den Satz:

„Im Hinblick auf die o. g. Widerrufsbelehrung weisen wir ergänzend darauf hin, dass durch das Befüllen der Matratze des Wasserbettes regelmäßig eine Verschlechterung eintritt, da das Bett nicht mehr als neuwertig zu veräußern ist.“

Die Lieferung des Wasserbetts ging Hartmut Klipfel am 02.09. d.J. (Montag) gegen Barzahlung zu.

1. Stellen Sie fest, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt (genauer Termin) Hartmut Klipfel das Wasserbett bei Nichtgefallen wieder zurückschicken kann.

2. Am 09.09. d.J. schickt Hartmut Klipfel zusammen mit der Widerrufserklärung das unbenutzte Wasserbett an den Lieferer zurück, weil es seinen Vorstellungen nicht entsprach.

a) Wer (Käufer oder Verkäufer) muss die mit der Rücksendung verbundenen Kosten in Höhe von 35 EUR tragen, wenn der Vertrag darüber keine Vereinbarungen enthält?

b) Der Lieferer weigert sich, den bei Lieferung des Bettes bar bezahlten Verkaufspreis in Höhe von 1.265 EUR zu erstatten. Vielmehr erstattete er lediglich einen Betrag in Höhe von 258 EUR, weil das Bett nicht mehr verkäuflich und lediglich die Heizung im Wert von 258 EUR wieder verwertbar sei. Beurteilen Sie die Rechtslage.

BGB
§ 312c,
§ 312g,
§ 355,

§ 312e

§ 357 (7)

4.4 Rückgabe einer CD bei Internetkauf

Heinrich Klamm – 18 Jahre alt – bestellt bei Amazon.de die CD „With the Beatles“ zum Preis von 15 EUR. Gleich nach Eingang der CD erstellt Heinrich Klamm eine Raubkopie und schickt das Original ohne weitere Begründung wieder zurück. Von Amazon.de verlangt er Rücküberweisung des zwischenzeitlich abgebuchten Betrages.

Prüfen Sie, ob Amazon die CD wieder zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten muss.

BGB
§ 312g (2)

4.5 Irrtum bei einer Internetauktion

Juwelier Glanzmann stellt einen Diamantring zur Versteigerung auf der Internet-Seite von EBAY ein. Versehentlich hat er es versäumt, den Mindestpreis in Höhe von 400 EUR zu nennen und auf Freischaltung des Angebots geklickt. Paul Schick ist mit 300 EUR der Höchstbietende und fordert von Glanzmann die Lieferung des Ringes für 300 EUR. Glanzmann weigert sich zu liefern mit der Begründung, dass er sich geirrt habe.

Begründen Sie, ob Glanzmann liefern muss.

BGB
§ 119 (1)

4.6 Widerruf bei einer Internetauktion

Kurt Felix „ersteigert“ über EBAY von der Firma Digitalsoft eine Videokamera zum Preis von 249 EUR. Nachdem bei Digitalsoft der Überweisungsbetrag von 256 EUR (Kamerapreis zzgl. 7 EUR Versandkosten) eingegangen ist, kommt die Kamera zum Versand. Sofort nach deren Erhalt kauft Kurt Felix in einem nahe gelegenen Elektrogeschäft eine geeignete Ledertasche. Dabei stellt er fest, dass in diesem Geschäft die gleiche Kamera für 222 EUR angeboten wird.

1. Kann Kurt Felix die Kamera gegen Rückerstattung des überwiesenen Betrages wieder zurückschicken?

2. Innerhalb welcher Frist müsste Kurt Felix ggf. seine Willenserklärung widerrufen, wenn er von der Firma Digitalsoft über sein Widerrufsrecht mit Eingang der Kamera belehrt wurde?

3. Wie ist im Falle 1 zu entscheiden, wenn es sich beim Verkäufer der Kamera um Privatmann Heinz Klipfert handelt?

BGB
§ 312g (2),
§ 355 (2),
§ 356 (3)

5 Störungen bei der Erfüllung von Verträgen: Beispiel Kaufvertrag

5.1 Arten von Erfüllungsstörungen im Überblick

Aus jedem Kaufvertrag ergeben sich für die Vertragspartner vertragliche und gesetzliche Pflichten und Rechte.

! Störungen bei der Erfüllung eines Kaufvertrages liegen vor, wenn Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt werden.

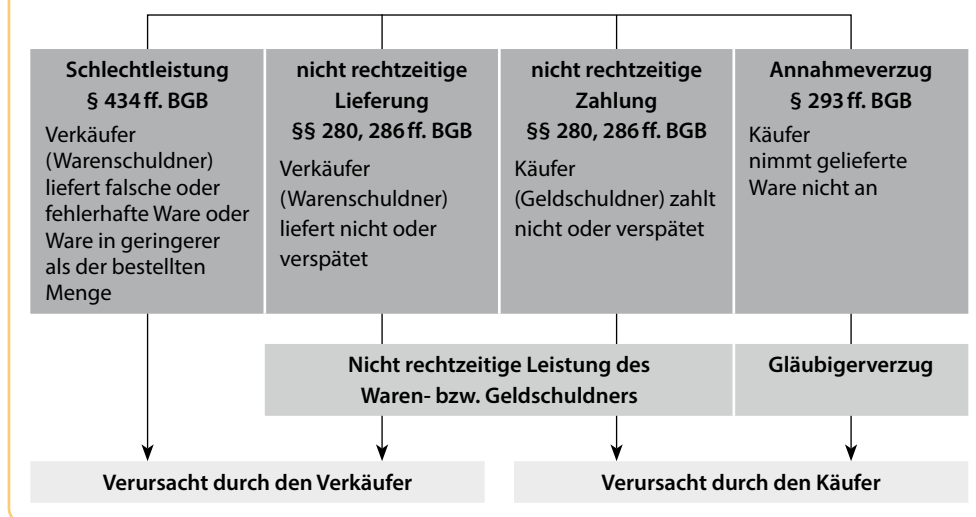
Folgende Störungen bei der Erfüllung eines Kaufvertrages sind möglich:

- ① Der Verkäufer liefert falsche oder fehlerhafte Ware oder Ware in geringerer Menge (**Schlechtleistung**).
- ② Der Verkäufer liefert nicht oder verspätet (**nicht rechtzeitige Lieferung**).
- ③ Der Käufer zahlt nicht oder verspätet (**nicht rechtzeitige Zahlung**).
- ④ Der Käufer nimmt die gelieferte Ware nicht an (**Annahmeverzug**).

Aufg. 5.1.1
S. 78

Zusammenfassende Übersicht zu 5.1: Arten von Erfüllungsstörungen im Überblick

LA



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

5 Störungen bei der Erfüllung von Verträgen: Beispiel Kaufvertrag

5.1 Arten von Erfüllungsstörungen im Überblick

1. Erläutern Sie, wann eine Störung eines Kaufvertrags vorliegt und welche Störungen sich hier unterscheiden lassen.
2. Stellen Sie die Vertragsstörungen, die durch den Käufer verursacht werden können, denen gegenüber, die durch den Verkäufer verursacht werden können.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

5 Störungen bei der Erfüllung von Verträgen: Beispiel Kaufvertrag

5.1 Arten von Erfüllungsstörungen im Überblick

5.1.1 Arten von Störungen bei der Erfüllung von Kaufverträgen

LA

Begründen Sie für nachstehende Fälle, ob und gegebenenfalls welche Störung bei der Erfüllung eines Kaufvertrages vorliegt:

1. Kaufmann Werner Müller bestellte bei einem Internethändler eine Tintenpatrone für seinen Drucker. Der Internethändler hat jedoch eine Laserpatrone geliefert.
2. Drogeriehändlerin Marianne Kern hat bei einem Brennstoffhändler 6 000 Liter Heizöl bestellt. Beim Füllen des Tanks stellt sich heraus, dass der Tank lediglich 1 200 Liter aufnehmen kann. Marianne Kern nimmt deshalb die bestellte Menge nicht vollständig an.
3. Achim Nibor hat bei einem Fahrradhandel für den 01. August d. J. ein Rennrad bestellt, das er für eine Radtour nach Ungarn benutzen wollte. Als das Fahrrad am Abend des 31. Juli noch nicht eingetroffen ist, kauft Achim Nibor spontan ein Ersatzfahrrad bei einem anderen Händler.
4. Horst Müller hat die Rechnung über die Lieferung eines Dachgepäckträgers 30 Tage nach Lieferung noch nicht beglichen. Im Kaufvertrag wurde eine Zahlungsfrist von zwei Wochen vereinbart.

5.2 Schlechtleistung

5.2.1 Arten von Mängeln

BGB
§ 433 (1)

Durch den Abschluss eines Kaufvertrages hat sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an einer Sache **frei von Sach- oder Rechtsmängeln** zu verschaffen (**Gewährleistungspflicht**).

! Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Sache zum Zeitpunkt der Übergabe (Gefahrenübergang) nicht

- den subjektiven Anforderungen,
- den objektiven Anforderungen und
- den Montageanforderungen entspricht.

BGB
§ 434

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte an der gelieferten Sache Rechte gegen den Käufer geltend machen können.

BGB
§ 435

Slechtleistung liegt vor, wenn der Verkäufer seine Vertragspflicht, mangelfrei – d. h. ohne Sach- oder Rechtsmangel – zu leisten, nicht erfüllt.

Liefert der Verkäufer eine mit Mängeln behaftete Sache, so erfüllt er den Vertrag nicht ordnungsgemäß.

LA

Sachmängel¹

BGB
§ 434 (1)

Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang den **subjektiven Anforderungen**, den **objektiven Anforderungen** und den **Montageanforderungen** entspricht.

1 Im folgenden Text wird lediglich die Sachmängelproblematik von Verbrauchsgüterkaufverträgen über Waren behandelt. Verbrauchsgüterkaufverträge über Waren mit digitalen Elementen (z. B. Smartwatch) oder über digitale Produkte (z. B. DVD) sind im Bildungsplan nicht ausdrücklich verlangt.

Subjektive Anforderungen

Die **subjektiven Anforderungen** bemessen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer.

Eine Sache entspricht nicht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

BGB
§ 434 (2)

1. nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat,



Zur Beschaffenheit gehören insbesondere:

- Art
- Qualität
- sonstige Merkmale der Sache, für die Anforderungen vereinbart wurden
- Menge
- Funktionalität

2. sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und

3. nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen übergeben wird.

Sachmängel (subjektive Anforderungen)	
<p>1</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es wurden vertragliche Vereinbarungen über die Eigenschaften (Qualität) getroffen. Aber: Die tatsächliche Beschaffenheit der Sache weicht von der vereinbarten Beschaffenheit ab. ■ Der Verkäufer hat eine zu geringe Menge geliefert. 	<p>1</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <i>Tatsächliche Beschaffenheit weicht von der vereinbarten Beschaffenheit ab</i> Bestellt wurde: Spargel Handelsklasse I Geliefert wurde: Spargel Handelsklasse III ■ <i>Lieferung einer zu geringen Menge</i> Bestellt: 3 000 l Heizöl Geliefert: 2 200 l Heizöl
<p>2</p> <p>Es wurden keine Vereinbarungen hinsichtlich der Beschaffenheit getroffen, der Verwendungszweck war aber dem Verkäufer bekannt. Aber: Die Sache eignet sich nicht für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck.</p>	<p>2</p> <p><i>Sache eignet sich nicht für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck</i> Autohändler Heuer kauft in einem Baumarkt Folie, mit der ein Flachdach abgedichtet werden soll. Heuer informiert den Verkäufer ausdrücklich über den beabsichtigten Verwendungszweck der Folie. Die gekaufte Folie ist jedoch nicht UV-beständig und hält dadurch der Sonneneinstrahlung nicht stand. Die Folie ist für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck nicht geeignet.</p>
<p>3</p> <p>Die Sache wird nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen einschließlich Montage- und Installationsanleitungen übergeben.</p>	<p>3</p> <p><i>Die mitgelieferte Montageanleitung enthält keine technische Zeichnung und bezieht sich auf das Vorgängermodell.</i> Demir Özgan kauft einen in Einzelteilen verpackten Gasgrill. Ein Zusammenbau ist <i>ihm</i> nicht möglich, da sich die Montageanleitung auf ein Vorgängermodell bezieht.</p>
<p>4</p> <p>Um einen Sachmangel handelt es sich auch in folgendem Fall: Der Verkäufer hat eine andere als die bestellte Sache geliefert.</p>	<p>4</p> <p><i>Falschliefierung</i> Bestellt: Lehrbuch Rechnungswesen Geliefert: Lehrbuch BWL</p>

BGB
§ 434 (2)

BGB
§ 434 (5)

Objektive Anforderungen

Um frei von Sachmängeln zu sein muss eine Kaufsache **neben den subjektiven Anforderungen** grundsätzlich auch **objektive Anforderungen** erfüllen.

BGB
§ 434 (3)

Eine Sache entspricht nicht den objektiven Anforderungen, wenn sie sich

1. nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich sind und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - der Art der Sache,
 - der öffentlichen Äußerung des Verkäufers, der Werbung oder dem Etikett,
 - dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen, die übergeben werden, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

In gleicher Weise wie bei den subjektiven Anforderungen gehören zur üblichen Beschaffenheit insbesondere die Menge, die Qualität und sonstige Merkmale der Sache einschließlich Haltbarkeit, Funktionalität und Sicherheit.

BGB
§ 434 (3)

BGB
§ 434 (4)

Sachmängel (objektive Anforderungen)	
<p>1 Die Kaufsache enthält ein Haltbarkeitsdatum, das aber bereits überschritten wurde.</p>	<p>1 <i>Luci Peters kauft in einem Supermarkt ein tiefgefrorenes Hähnchen, dessen Haltbarkeitsdatum überschritten wurde. Das Hähnchen eignet sich damit nicht für eine gewöhnliche Verwendung.</i></p>
<p>2 Die Montageanleitung des Verkäufers ist fehlerhaft.</p>	<p>2 <i>Özgan Temiz bohrt – wie in der Anleitung angegeben – bei einem Möbelstück an der falschen Stelle ein Loch, so dass das Äußere des Möbelstücks unansehnlich wird.</i></p>

Fehlt es an nur einem der genannten Punkte, so ist die Ware mangelhaft. Anders als bei Neuware ist es bei einer **gebrauchten Ware** nicht immer einfach, zu beurteilen, ob die **objektiven Anforderungen** erfüllt sind. Bei Gebrauchsgütern kommt es darauf an, wie alt die Ware ist, welchen Zustand der Käufer einer derartigen Ware erwarten kann und wie der Preis der Ware ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die objektiven Anforderungen umso geringer sind, je preiswerter die Ware ist. Jedenfalls reicht es nicht aus, wenn ein Unternehmen in seinem Angebot den Zustand der Gebrauchsgüter z. B. in Schulnoten von 1 bis 6 mit einer Erläuterung in der Artikelbeschreibung ausdrückt.

BGB
§ 476 (1)

Will der Verkäufer (Unternehmer) ausschließen, dass der Käufer **keine Rechte aus Mängeln geltend machen** kann, so muss er eventuell vorhandene Mängel in den Vertrag einbeziehen (**negative Beschaffenheitsvereinbarung**).

Das bedeutet:

- Der Verbraucher muss **vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt werden**, dass ein bestimmtes Merkmal von den objektiven Anforderungen abweicht. Die Vertragsunterlagen müssen so gestaltet sein, dass dem Verbraucher bei Abgabe seiner Vertragserklärung bewusst wird, dass er eine Kaufsache erwirbt, die von den objektiven Anforderungen abweicht.

- Zusätzlich ist notwendig, dass die Abweichung, über die **eigens** informiert werden muss, **ausdrücklich** und **gesondert** vereinbart wird. Dabei reicht es, wenn der Unternehmer im Onlinehandel auf der Webseite ein Kästchen oder eine Schaltfläche vorsieht, die der Verbraucher anklicken oder auf andere Weise betätigen kann.

Es reicht aber nicht aus, ein schon vorangekreuztes Kästchen vorzusehen, das der Verbraucher deaktivieren kann.

Negative Beschaffenheitsvereinbarung eines Onlinehändlers

Zusammen mit der Ware erhält Verbraucher Kobrek von Möbelhändler Kleinert einen Lieferschein mit folgendem Zusatz: „**Leichte Kratzer auf der Oberfläche unserer Möbel sind transportbedingt und können nicht als Mängel geltend gemacht werden**“.

BGB
§ 476 (1)

Da Verbraucher Kobrek vor Abschluss seiner Vertragserklärung nicht ausdrücklich und gesondert auf diese Vereinbarung hingewiesen wurde, kann sich der Möbelhändler nicht darauf berufen.

Rechtsmängel

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf die Sache Rechte (z. B. Nutzungsrechte) gegen den Käufer geltend machen können.

BGB
§ 435

Der Käufer hat also nach dem Kaufvertrag nicht nur einen Anspruch darauf, die Sache überhaupt zu erhalten, sondern so, dass er darüber nach Belieben verfügen kann, ohne durch die Rechte Dritter beschränkt zu sein.

Grundstückskauf mit Rechtsmängeln

Albers kauft von Carola Weber ein Haus. Albers wusste nicht, dass das Haus an Martina Melcher vermietet ist. Da Frau Melcher nach dem Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ (§ 566 BGB) auch dem Erwerber Albers gegenüber zum Verbleib in dem Haus berechtigt ist, kann er Rechte gegen Albers geltend machen. Damit ist das Hausgrundstück mit einem Rechtsmangel behaftet (§ 435 BGB).

Mängel nach deren Entdeckbarkeit: Offene und versteckte Mängel

Im Hinblick auf die Entdeckbarkeit lassen sich folgende Mängel unterscheiden:

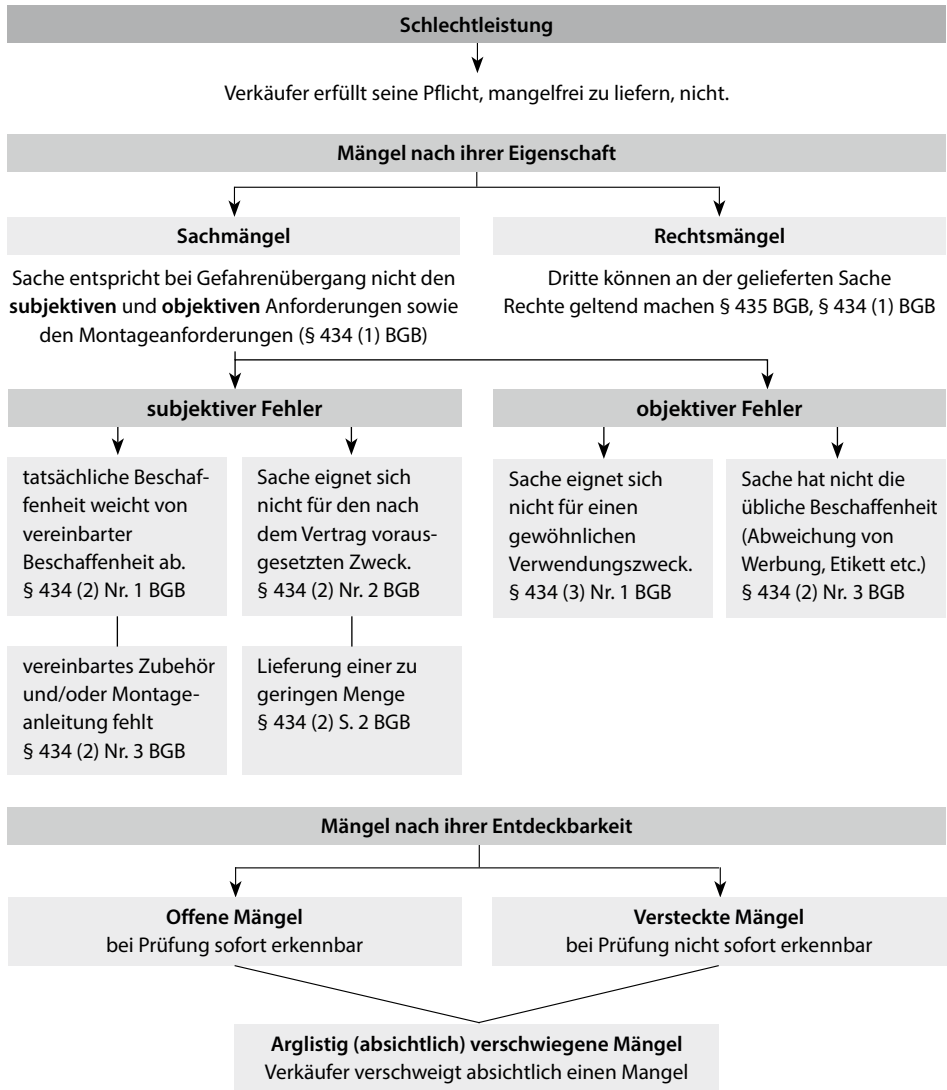
Offene Mängel	Versteckte Mängel
Bei einer Prüfung der gekauften Sache sind diese sofort erkennbar.	Sie sind bei einer Prüfung nicht sofort erkennbar.
Beim Auspacken eines Buches, das Schüler Andreas Mozer in einer Buchhandlung gekauft hat, wird festgestellt, dass der Buchrücken nicht richtig verleimt ist. Dadurch fallen einige Seiten heraus.	Die Undichtigkeit eines Regenschirmes konnte erst festgestellt werden, nachdem dieser zum ersten Mal benutzt wurde.

Ein **arglistig verschwiegener Mangel** liegt vor, wenn der Verkäufer dem Käufer **absichtlich** einen vorhandenen Mangel verschweigt. Dies kommt vorwiegend bei versteckten Mängeln vor.

Kauf eines Unfallwagens

Der Verkäufer eines gebrauchten Autos verschweigt, dass es sich um einen Unfallwagen handelt.

Zusammenfassende Übersicht zu 5.2.1: Arten von Mängeln



5.2.2 Rechte des Käufers bei Schlechtleistung

BGB
§ 363

Da der Verkäufer im Falle einer Schlechtleistung eine Vertragspflicht nicht erfüllt hat, stehen der Käufer Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen. Dazu muss **der Käufer im Normalfall** aber zunächst **beweisen**, dass es sich bei der gelieferten Ware um eine Schlechtleistung handelt. Dieser Nachweis kann nur schwer erbracht werden. Deshalb gelten im Sinne des Verbraucherschutzes für einen **Verbrauchsgüterkauf** besondere Bestimmungen.



Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware kauft.

Beweislast bei Verbrauchsgüterkauf

Mangelsprüche sind im Normalfall innerhalb von **zwei Jahren** geltend zu machen (**Rügefrist**). Zugunsten des **Verbrauchers** wird vermutet, dass ein Mangel, der **innerhalb eines Jahres** nach Übergabe der Kaufsache bemerkt wird, bereits bei deren Übergabe vorhanden war (**Beweislastumkehr**). Nur wenn der **Verkäufer beweisen kann**, dass die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einwandfrei war, hat der Käufer keine Ansprüche. Dieser Beweis dürfte in den meisten Fällen kaum zu erbringen sein. Während der restlichen 12 Monate der 2-jährigen gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist hingegen der Verbraucher beweispflichtig.

Kap. A 5.2.3

BGB
§ 438 (1)
Nr. 3

Aufg. 5.2.2
S. 92

BGB
§ 477 (1)

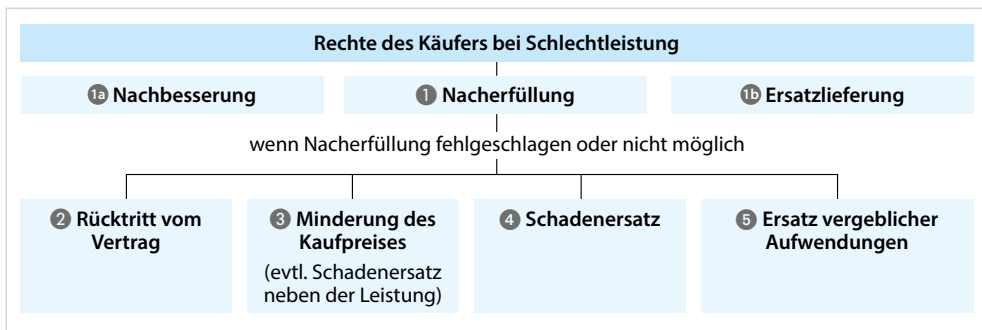
Fehlererkennung bei Verbrauchsgüterkauf

Eine Quarzuhr, die Jan Späth bei einem Juwelier gekauft hat, zeigte bei deren Übergabe keinerlei Mängel. Nach fünf Monaten erkennt der Käufer, dass die Zeitanzeige der Uhr zunehmend ungenauer wird.

Jan Späth kann Gewährleistungsrechte (z. B. neue Uhr) geltend machen, falls der Juwelier nicht beweisen kann, dass die Uhr zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Übergabe) mangelfrei war. Allein die Tatsache, dass die Uhr während der ersten fünf Monate einwandfrei funktionierte, reicht als Beweis nicht aus. Es wäre ja denkbar, dass auf Grund eines Materialfehlers der Fehler erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar ist.

Rechte des Käufers

Liegt eine Schlechtleistung vor, so kann der Käufer **unter bestimmten Voraussetzungen** eines oder mehrere der folgenden **Rechte** geltend machen:



1 Recht auf Nacherfüllung

Im Rahmen dieses Rechts kann der Käufer zwischen

- **Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) 1a**
- und
- **Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) 1b**

wählen. Eine **Nachbesserung** gilt als fehlgeschlagen, wenn der zweite Nachbesserungsversuch erfolglos war. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese bei ihm mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Aufg. 5.2.3
und 5.2.4
S. 92f.

BGB
§ 437 Nr. 1
BGB
§ 439 (1)

BGB
§ 440 S. 2
BGB
§ 439 (4)

Dem Recht auf **Ersatzlieferung** kommt nur bei Gattungswaren (= Vertretbare, d. h. mehrfach vorhandene Sachen z. B. Kartoffeln, Wein) praktische Bedeutung zu. Bei einer Stückschuld (z. B. Originalgemälde) ist Ersatzlieferung naturgemäß nicht möglich.

Nacherfüllung

Nachbesserung

An einem neu gekauften Rasenmäher ist die Benzindüse zu klein bemessen. Dadurch lässt sich das Fahrzeug nicht einwandfrei starten. In der Werkstatt des Verkäufers wird die Düse durch eine größere ersetzt.

Ersatzlieferung

Der Käufer eines wasserdurchlässigen Regenschirmes gibt diesen wieder zurück und erhält dafür einen einwandfreien Regenschirm.

Aufwendungsersatz bei Nacherfüllung

Bei der Rückgabe des mangelhaften Regenschirmes (siehe oben) entstanden dem Käufer Fahrtkosten in Höhe von 6,80 EUR. Der Verkäufer muss ihm diese ersetzen.

BGB
§ 439 (2)

Fallen im Rahmen der Nacherfüllung Aufwendungen an (z. B. Transportkosten, Materialkosten etc.), so müssen diese grundsätzlich vom Verkäufer getragen werden.

Von der Ersatzlieferung im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung ist der **Umtausch** zu unterscheiden. Um Umtausch handelt es sich, wenn ein Kunde eine andere Ware haben will, weil ihm die gekaufte Ware nicht gefällt (= Umtausch wegen Nichtgefallens). **Ein gesetzlicher Anspruch auf Umtausch besteht nicht.** Allerdings ist das Recht auf Umtausch häufig Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung.

Rückgabe bzw. Versand bei Nacherfüllung

BGB
§ 439 (6)

Bei besonders schwerer, sperriger oder zerbrechlicher Ware muss der Händler die Ware zur Mangelbeseitigung (Nacherfüllung) zu Hause abholen. Ist die Ware ohne große Unannehmlichkeiten zu verpacken und zu versenden, muss der Kunde sie einschicken (EuGH, Az, C-52/18).

Schwere – sperrige – zerbrechliche Ware

Schwer: Waschmaschine

Sperrig: Schrank

Zerbrechlich: Spiegel

BGB
§ 439 (2),
§ 475 (4)

Auch wenn Kunden den Versand erledigen müssen, trägt der Händler das Porto. Der Kunde kann sogar Vorschuss für das Porto verlangen.

BGB
§ 275

Lässt sich ein **Sachmangel nicht beheben** (Unmöglichkeit), so entfällt naturgemäß der Anspruch auf Nacherfüllung.

Nicht behebbare Sachmangel

Ein Sammler hat ein 50 Jahre altes Auto (Oldtimer) gekauft. Kurz nach dem Kauf stellte sich heraus, dass der Vergaser einen nicht zu reparierenden Schaden aufweist. Dadurch ist ein Betrieb des Fahrzeuges nur eingeschränkt möglich. Da der Vergaser nicht mehr erhältlich ist, lässt sich der Mangel nicht beheben.

2 Recht auf Rücktritt vom Vertrag

BGB
§ 323

Rücktritt bedeutet, dass Käufer und Verkäufer alles aus dem Vertragsverhältnis Empfangene (Kaufgegenstand und/oder Geld) wieder zurückgeben. Dieses Recht kann der Käufer nur

geltend machen, wenn er dem Verkäufer **erfolglos** eine **angemessene Nachfrist**¹ zur Nacherfüllung gesetzt hat. Hat der Verkäufer allerdings die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigert oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so kann der Käufer auch **ohne Nachfristsetzung** vom Vertrag zurücktreten.

BGB
§ 323 (2),
§ 440

Rücktritt vom Vertrag

Der Verkäufer des Rasenmähers (siehe S. 82) sieht sich nicht in der Lage, den Fehler innerhalb einer angemessenen Nachfrist von z. B. zwei Wochen zu beheben. Der Käufer kann von Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, muss er den defekten Rasenmäher zurückgeben und erhält – falls bereits bezahlt – im Gegenzug das Geld zurück. Für mögliche zwischenzeitliche Gebrauchsvorteile aus der Nutzung des Rasenmähers muss der Käufer **kein Nutzungsentgelt** (Wertesatz) entrichten, da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Würde der Kaufvertrag von zwei Unternehmern (B2B-Geschäftsverkehr) geschlossen, so könnte der Verkäufer vom Käufer gegebenenfalls ein Nutzungsentgelt verlangen.

BGB
§ 440,
§ 475 (3)

Obwohl es sich bei einer nur geringfügigen Abweichung auch um einen Sachmangel handelt (**unerheblicher Mangel**), so steht dem Käufer das Recht auf Rücktritt nicht zu. In diesem Fall wird er normalerweise Minderung verlangen. Die Rechtsprechung hat festgelegt, dass Sachmängel, deren Beseitigung lediglich Aufwendungen bis zu fünf Prozent des Kaufpreises erfordern, als unerheblich gelten².

BGB
§ 323 (5)
S. 2

3 Recht auf Minderung des Kaufpreises

Statt vom Vertrag zurückzutreten, kann der Käufer eine Minderung (Herabsetzung) des Kaufpreises verlangen. Das Minderungsrecht ist – anders als das Recht zum Rücktritt – auch in Bagatellfällen (unerhebliche Mängel) nicht ausgeschlossen.

BGB
§ 441 (1)

Unter der Voraussetzung, dass der Lieferer die Pflichtverletzung zu vertreten³ hat, kann der Käufer **neben der Minderung** auch noch **Schadenersatz neben der Leistung** verlangen, falls ein Schaden entstanden ist.

BGB
§ 441 (1)
S. 2

Minderung des Kaufpreises

Ein Teppich weist Webfehler auf. Der Käufer ist bereit, den Teppich zu behalten, wenn der Verkäufer zu einer Preisminderung bereit ist. Kann eine Einigung darüber nicht erzielt werden, so hat der Käufer immer noch die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.

4 Recht auf Schadenersatz

Ist dem Käufer aus der mangelhaften Lieferung ein Schaden entstanden, so kann er vom Verkäufer **Schadenersatz** verlangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Schuldner (Lieferer) oder sein Erfüllungsgehilfe (z. B. angestellter Verkäufer) hat die Vertragspflicht „Lieferung einer einwandfreien Sache“ verletzt.
- Der Schuldner (Lieferer) hat die Pflichtverletzung zu **vertreten**, da er **vorsätzlich** oder **fahrlässig** gehandelt hat.

BGB
§ 280 (1)
S. 2

BGB
§ 275 (1)

1 Eine Nachricht ist angemessen, wenn der Schuldner in der Lage ist, die Leistung noch tatsächlich erbringen zu können.

2 BGH-Urteil vom 28.05.2014 – VIII ZR 94/14

3 Hat jemand eine Pflichtverletzung zu vertreten, so kann er für die Folgen verantwortlich gemacht werden und muss dafür einstehen. Das bedeutet aber nicht, dass er diese Pflichtverletzung auch (selbst) verschuldet haben muss. Die Begriffe **Vertretenmüssen** und **Verschulden** sind also streng zu trennen.

Pflichtverletzung bei Lieferung eines defekten Computers

Der bei einem Fachhändler gekaufte PC hat ein defektes Netzteil.

- ① Der Fachhändler hat seine Pflicht, eine mangelfreie Ware zu liefern, verletzt.
- ② Von einem Fachhändler muss erwartet werden, dass er den Computer vor Auslieferung testet. Unterlässt er dies, dann hat er die Pflichtverletzung auch zu vertreten und muss ggf. Schadenersatz leisten. Ein Schaden entsteht z. B., wenn der Käufer des Computers für einen Kunden eine Web-Seite erstellen wollte und nunmehr kein oder nur ein vermindertes Entgelt dafür erhält (entgangener Gewinn).

BGB
§ 280 (1)

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Zu Gunsten des Käufers **wird vermutet**, dass der Verkäufer die Pflichtverletzung aufgrund von **vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln zu vertreten hat**. Nur wenn der Verkäufer beweisen kann, dass dies nicht der Fall ist, treten die für ihn nachteiligen Rechtsfolgen nicht ein.

Im Hinblick darauf, ob der Käufer **auf Erfüllung (Nacherfüllung) besteht** oder die **Erfüllung ablehnt**, lassen sich folgende Schadenersatzregelungen unterscheiden:

Schadenersatz neben der Leistung

Bei Inanspruchnahme dieses Rechts behält der Käufer die Sache und erhält Ersatz für den entstandenen Schaden.

Schadenersatz neben der Leistung

Tennisspieler Krause hat zur Teilnahme an einem Turnier bei einem Sportartikelversand einen Tennisschläger einer bestimmten Griffstärke bestellt. Da ein Schläger mit einem anderen Griff geliefert wurde, musste er seine Teilnahme am Turnier absagen. Krause kann neben der Leistung (Nacherfüllung) Ersatz des Startgeldes verlangen.

Schadenersatz statt der Leistung

BGB
§ 281 (1)

Bei diesem Schadenersatzanspruch gibt der Käufer die mangelhafte Sache zurück und verlangt Ersatz des Schadens, der ihm infolge Nichterfüllung des **ganzen Vertrags** entstanden ist. Der Käufer erhält den gezahlten Kaufpreis zurück und kann als Nichterfüllungsschaden z. B. die Kosten der Ersatzbeschaffung und/oder den entgangenen Gewinn geltend machen. Das Recht auf **Schadenersatz statt der Leistung** kann nur geltend gemacht werden, wenn der Lieferer eine **angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung** verstreichen ließ und der Mangel **erheblich** ist. Für die erforderliche Fristsetzung ist es ausreichend, wenn der Käufer den Verkäufer auffordert, den Mangel „umgehend“ zu beseitigen. Die Angabe eines bestimmten (End-)Termins oder Zeitraums ist für die Bestimmung einer angemessenen Frist nicht erforderlich. Durch den Schadenersatz soll der Gläubiger so gestellt, als wäre der **Vertrag ordnungsgemäß erfüllt** worden (= positives Interesse).

Schadenersatz statt der Leistung beim Kauf eines Gebrauchtwagens

Der Käufer eines Gebrauchtwagens hat eine Woche nach dem Kauf festgestellt, dass sich das Fahrzeug nicht einwandfrei lenken lässt. Dem Verkäufer ist es nicht gelungen, in zwei Nachbesserungsversuchen den Schaden zu beseitigen. Der Käufer kann Schadenersatz **statt der Leistung** verlangen (Rückgabe von Fahrzeug und Geld sowie mindestens Erstattung eventuell entstandener Gutachterkosten und/oder Kosten für ein Mietfahrzeug).

Rücktritt und Schadenersatz

Der Käufer des defekten Rasenmähers (vgl. S. 82) ist am 18. Mai d. J. vom Vertrag zurückgetreten und hat vom Verkäufer das Geld zurück erhalten. Trotz intensiver Bemühungen konnte er am 25. Mai d. J. einen gleichartigen Rasenmäher nur zu einem Mehrpreis von 50 EUR kaufen. Obwohl er bereits am 18. Mai von Vertrag zurückgetreten ist, kann er vom Verkäufer Schadenersatz in Höhe des Mehrpreises verlangen.

5 Recht auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen

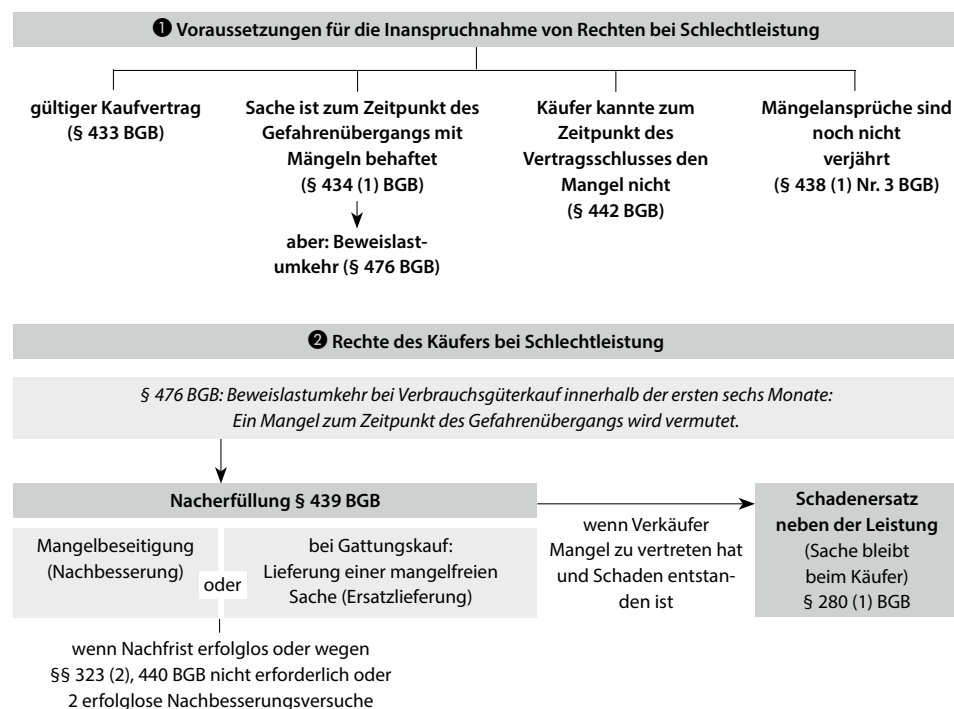
Statt Schadenersatz kann der Käufer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt einer einwandfreien Leistung gemacht hat. Es handelt sich dabei um solche Aufwendungen, die auch bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung angefallen wären. Durch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist der Gläubiger so zu stellen, als wäre der **Vertrag nie zustande gekommen** (= negatives Interesse).

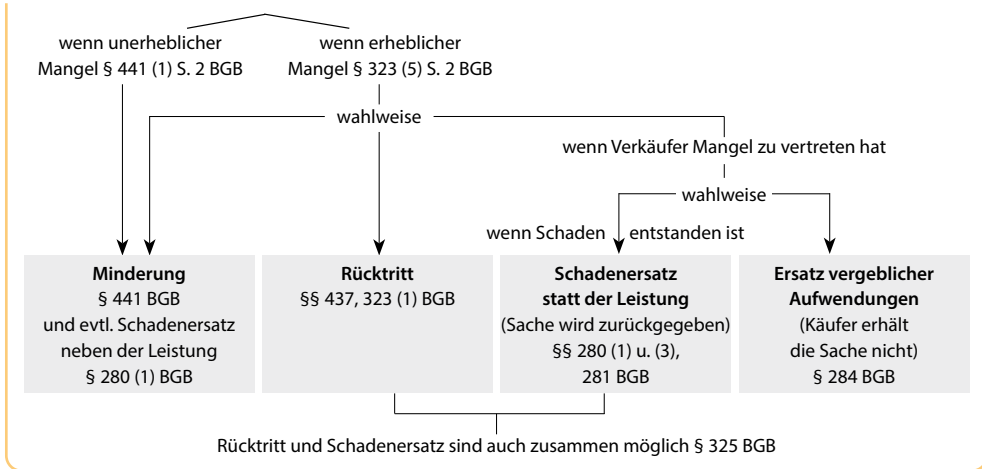
BGB
§ 284

Aufwendungsersatz

Edith Weber hat bei einem Kunsthändler ein bestimmtes Originalgemälde gekauft. Zum Zeitpunkt des Kaufs befand sich das Bild noch in einer Ausstellung. Es wurde vereinbart, dass das Bild sofort nach Beendigung der Ausstellung (nach ca. vier Wochen) geliefert werden sollte. Da das Bild beim Ausräumen der Ausstellung beschädigt wurde, hat Edith Weber kein Interesse mehr daran. Sie kann daher die entstandenen Kosten für einen Gutachter (200 EUR), der bei Vertragschluss die Echtheit des Bildes festgestellt hat, als Aufwendungsersatz verlangen.

Zusammenfassende Übersicht zu 5.2.2: Rechte des Käufers bei Schlechtleistung





5.2.3 Voraussetzungen und Besonderheiten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

Kap. A 4.1

■ Ausschluss von Gewährleistungsrechten

BGB
§ 476 (1) u.
§ 476 (3)

Zum Schutz des Verbrauchers sind vertragliche Vereinbarungen zur Einschränkung oder dem Ausschluss von Gewährleistungsrechten weitgehend nicht möglich. Sind derartige Vereinbarungen dennoch im Vertrag enthalten, so kann sich der Unternehmer im Normalfall nicht darauf berufen.

BGB
§§ 307, 309
Nr. 5 und 8

Falls die AGB dennoch bestimmte Einschränkungen von Gewährleistungsansprüchen enthalten, sind die gegebenenfalls unwirksam.

■ Mangelkenntnis des Käufers

BGB
§ 476 (1)

Der Käufer kann die ihm zustehenden Rechte aus der Schlechtleistung auch dann geltend machen, wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Mangel bereits kannte. Nur dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher **vor Abgabe der Vertragserklärung eigens und ausdrücklich** über einem Mangel informiert und dessen Einwilligung einholt, ist eine Einschränkung der Gewährleistung möglich.

Mangelkenntnis des Käufers beim Kauf eines Gebrauchtwagens

Der Verkäufer (Autohaus) eines Gebrauchtwagens informiert den Käufer (Verbraucher) bei der Übergabe des Fahrzeugs über Mängel aus einem vorausgegangenen Unfall. Obwohl dem Käufer der Mangel bekannt war, kann sich der Verkäufer nicht darauf berufen, da der Käufer nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens und ausdrücklich informiert wurde. Der Käufer kann gegebenenfalls Gewährleistungsrechte geltend machen.

BGB
§ 438 (1)
Nr. 3
BGB
§ 438 (2)

■ Verjährung von Mängelansprüchen (Rügefristen)

BGB
§ 212 (1)
Nr. 1

Nach der gesetzlichen Verjährungsfrist verjähren Ansprüche aus Sachmängeln bei beweglichen Sachen – unabhängig davon, ob diese gebraucht oder neu sind – nach **zwei Jahren**. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache. Die Nacherfüllung ist im Regelfall als Anerkenntnis zu werten, was dann zum Neubeginn der Verjährung führt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen kann das dazu führen, dass sich z. B. ein Auto-

käufer u. U. auch noch nach mehreren Jahren auf die Gewährleistung berufen kann, falls es sich um den selben Schaden handelt. Nimmt der Verkäufer aber die Nachbesserung aus **Kulanz** vor (also nicht aufgrund von z. B. vertraglichen Vereinbarungen), so führt die Nachbesserung zu keinem Neubeginn der Verjährung. Verschweigt der Verkäufer jedoch einen Mangel arglistig, so erhöht sich die Verjährungsfrist auf **drei Jahre**. Die Verjährung beginnt in diesem Fall am Ende des Jahres, in dem

- ① der Anspruch entstanden ist und
- ② der Käufer Kenntnis vom Mangel erlangt.

BGB
§§ 438 (3),
195, 199

Verjährung der Gewährleistungsansprüche beim Kauf einer Waschmaschine

Elke Bremer kauft in einem Elektrofachgeschäft eine Waschmaschine. 18 Monate nach der Lieferung geht der Motor infolge eines Produktionsfehlers kaputt.

Elke Bremer kann die Lieferung einer neuen Maschine (Nacherfüllung) verlangen, weil ihre Mängelansprüche aus der Schlechtleistung noch nicht verjährt sind. Allerdings muss sie beweisen, dass der Mangel nicht auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist, da der Mangel erst nach 18 Monaten aufgetreten ist und die Frist für die Beweislastumkehr (1 Jahr) damit überschritten ist.

Verjährungsbeginn

Henri Prestel hat beim Internethändler Digiphone eine Digitalkamera für 280 EUR bestellt, die am 28.12.2021 geliefert wurde. Während des Skiurlaubs stellt Henri Prestel am 04.01.2022 fest, dass die automatische Belichtung nicht richtig funktioniert und die auf der Piste gemachten Bilder zu hell belichtet sind. Wie sich herausstellt, hat der Internethändler diesen Mangel arglistig verschwiegen.

Die Ansprüche aus der Schlechtleistung entstehen am 28.12. d.J. Da Henri Prestel aber erst im Januar 2022 Kenntnis von dem Mangel erlangt, beginnt die 3-jährige Verjährungsfrist (regelmäßige Verjährungsfrist, da der Mangel arglistig verschwiegen wurde) am Ende des Jahres 2025.

Bei einem **Verbrauchsgüterkauf** kann die **gesetzliche Verjährungsfrist** trotz vertraglicher Vereinbarungen bei neuen Sachen **nie unter zwei Jahre** und bei **gebrauchten Sachen nie unter ein Jahr** verkürzt werden (Ausnahme: ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers).

BGB
§ 476 (2)

Übersicht über die Prüf- und Rügefristen bei Schlechtleistung (Verjährungsfrist)

Prüfpflicht	Rügepflicht bei		
	offenen Mängeln	versteckten Mängeln	arglistig verschwiegenen Mängeln
keine gesetzliche Regelung	Innerhalb von zwei Jahren § 438 (1) Nr. 3 BGB Beginn: mit Ablieferung der Sache (§ 438 (2) BGB)		innerhalb von drei Jahren § 438 (3) BGB Beginn: am Ende des Jahres der Entdeckung des Mangels (§ 438 (3), § 195, § 199 BGB)

Garantieerklärung

BGB
§ 476 (2)

In einer Garantieerklärung verpflichtet sich ein Unternehmen seinen Käufern gegenüber zu Leistungen, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen. Üblicherweise wird eine Garantieerklärung vom Hersteller abgegeben (Herstellergarantie), während Händlergarantien eher selten sind. Bei Garantieerklärungen handelt es sich um **freiwillige Zusagen**, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung des Verkäufers gemacht werden. Deshalb kann der Hersteller oder Händler – je nach Art der Garantie – auch die Bedingungen der Garantieleistungen wie z. B. die Kosten der Rücksendung festlegen. Obwohl es sich bei einer Garantie um eine freiwillige Zusage handelt, müssen folgende gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Irreführungen eines Verbrauchers beachtet werden: Die Garantieerklärung eines Unternehmers gegenüber einem Verbraucher muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten:

Aufg. 5.2.5
S. 93f.

BGB
§ 479

Kap. A. 4.1

- den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers und dass diese durch die Garantieerklärung nicht eingeschränkt werden,
- Namen und Anschrift des Garantiegebers,
- das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren zur Geltendmachung der Garantie,
- den Inhalt der Garantie sowie deren Geltungsdauer und -raum.

Garantie eines Herstellers

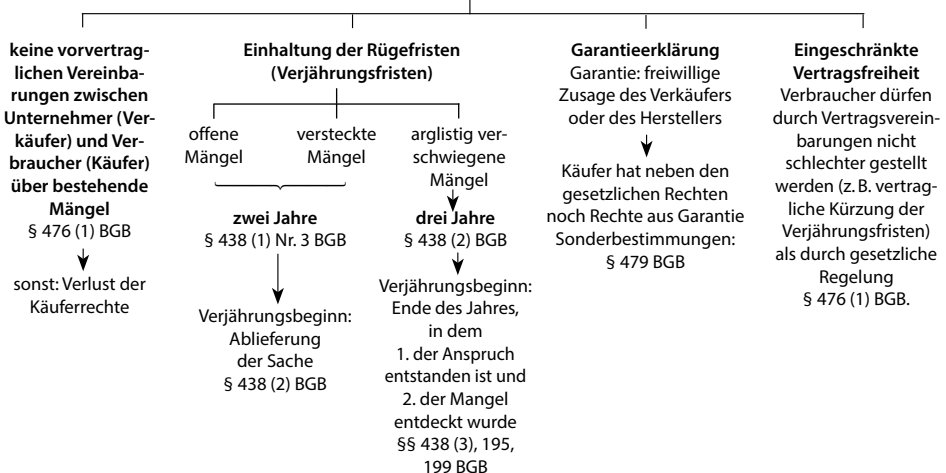
Ein Computerhändler hat beim Verkauf eines neuen Computers dem Käufer (Verbraucher) folgende Garantieerklärung des Herstellers ausgehändigt:

„Der Hersteller übernimmt für den verkauften Computer drei Jahre Garantie“. Zweieinhalb Jahre nach dem Erwerb des Computers geht die Festplatte kaputt. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob dies auf einen Materialfehler zurückzuführen ist, der bereits beim Gefahrenübergang vorhanden war oder auf unsachgemäße Bedienung durch den Käufer.

Der Käufer kann trotz der abgelaufenen Rügefrist von zwei Jahren Nachbesserung verlangen, da der Hersteller eine dreijährige Garantieerklärung abgegeben hat (§§ 443, 439 BGB).

Zusammenfassende Übersicht zu 5.2.3: Voraussetzungen und Besonderheiten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

Voraussetzungen und Besonderheiten bei Geltendmachung von Mängelansprüchen



5.2.4 Falllösung mithilfe der Subsumtionstechnik

Juristische Problemstellungen werden üblicherweise mithilfe der **Subsumtionstechnik** gelöst.

! Als **Subsumtion** wird das **Einordnen eines Sachverhalts unter eine Rechtsnorm (Gesetzestext)** verstanden.

Für die Lösung eines Rechtsfalles mithilfe der Subsumtionstechnik empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- 1 Formulieren eines **Obersatzes**, in dem der Anspruch formuliert wird.
- 2 Feststellung der **Voraussetzungen**, unter denen der Anspruch begründet ist.
- 3 **Subsumtion (Einordnung)** und damit Prüfung, ob der konkrete Sachverhalt die Voraussetzungen (siehe 2) erfüllt.
- 4 **Ergebnis:** Erfüllt der konkrete Sachverhalt die unter 2 gefundenen Voraussetzungen, dann besteht ein Anspruch. Falls das nicht der Fall ist, besteht kein Anspruch.

Probleme bei der Erfüllung von Kaufverträgen – Subsumtionstechnik

Fall 1: Verpflichtungen aus einem Kaufvertrag

Auf dem Nachhauseweg von der Schule kommt Simon Kreis (18 Jahre alt) am Münchener Radshop vorbei und entdeckt in der Ausstellung ein gebrauchtes Mountainbike. Er einigt sich mit dem Verkäufer auf einen Kaufpreis von 200 EUR. Weiter vereinbaren Simon Kreis und der Verkäufer, dass das Mountainbike auf dessen Funktionsfähigkeit überprüft und gegen 17:00 Uhr von Simon Kreis gegen Barzahlung abgeholt wird. Als Simon Kreis wie vereinbart das Mountainbike abholen will, erklärt ihm der Verkäufer, dass es zwischenzeitlich einem anderen Kunden für 220 EUR versprochen wurde. Dieser Kunde werde es am kommenden Tag abholen. Der Verkäufer begründet seine Entscheidung für den Weiterverkauf damit, dass eine Bezahlung bislang nicht erfolgt und somit ein Weiterverkauf jederzeit möglich sei.

Kann Simon Kreis verlangen, dass ihm das Mountainbike gegen Bezahlung von 200 EUR übergeben wird?

1 **Obersatz:**

Simon Kreis verlangt vom Münchener Radshop Übergabe des Mountainbikes gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 200 EUR.

2 **Voraussetzungen, unter denen der Anspruch begründet ist:**

Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit des Anspruchs von Simon Kreis ist ein Kaufvertrag. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

3 **Subsumtion:**

Der Verkäufer und Simon Kreis haben sich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen geeinigt, dass das Mountainbike gegen Zahlung des Kaufpreises von 200 EUR übergeben werden soll. Daher ist der Verkäufer gem. § 433 (1) BGB verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum zu verschaffen. Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen (§ 433 (2) BGB).

4 **Ergebnis:**

Simon Kreis kann die Übergabe des Mountainbikes gegen Zahlung des Kaufpreises von 200 EUR verlangen.

Hinweis: Welche Rechtsfolgen sich für den Verkäufer aus dem Weiterverkauf an den Zweitkunden ergeben, soll hier nicht geprüft werden.

Fall 2: Rechte aus einer Schlechtleistung

Thomas Keller hat bei einem Münchener Elektrohändler einen Fernseher für 1.200 EUR gekauft. Noch am Abend des Kauftages stellt sich heraus, dass sich der Fernseher nicht anschalten lässt. Kann Thomas Keller vom Münchener Elektroshop Lieferung eines mangelfreien Fernsehers verlangen?

1 Obersatz:

Thomas Keller verlangt vom Münchener Elektrohändler Lieferung eines einwandfrei funktionierenden Fernsehers.

2 Voraussetzungen, unter denen der Anspruch begründet ist.

Voraussetzung für einen Anspruch auf einen funktionierenden Fernseher ist ein Kaufvertrag. Danach ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer u. a. das Eigentum an der Sache frei von Sachmängeln zu verschaffen (§ 433 (1) BGB). Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so kann der Käufer Nacherfüllung, also Lieferung einer neuen Sache oder Reparatur der alten Sache verlangen. Ein Mangel liegt vor, wenn sich die Sache nicht zur vom Vertrag vorausgesetzten Verwendung eignet (§ 434 (1) BGB).

3 Subsumtion:

Thomas Keller und der Elektrohändler haben sich geeinigt, dass Thomas einen bestimmten Fernseher für den Preis von 1.200 EUR erhalten soll. Somit liegt hier ein wirksamer Kaufvertrag vor. Abends stellt sich heraus, dass der Fernseher nicht störungsfrei funktioniert, so dass er sich nicht zu der vom Vertrag vorausgesetzten Verwendung – nämlich zum Fernsehen – eignet. Folglich ist im vorliegenden Fall die Kaufsache mangelhaft.

4 Ergebnis:

Thomas Keller hat somit gem. § 437 Nr. 1 BGB u. a. das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Im Rahmen der Nacherfüllung kann er nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (§ 439 (1) BGB).

Zusammenfassende Übersicht zu 5.2.4: Falllösung mithilfe der Subsumtionstechnik

Subsumtionstechnik = Einordnen eines Sachverhalts unter eine Rechtsnorm (Gesetzestext)

Vorgehensweise:

1. Obersatz:

Wer will von wem was?

2. Voraussetzungen, unter denen der Anspruch begründet ist:

Unter welchen Voraussetzungen ist der im Obersatz formulierte Anspruch berechtigt?

3. Einordnung (Subsumtion) des Falles unter die Rechtsnorm/Gesetz:

Passt der geschilderte Sachverhalt unter die Voraussetzungen der gefundenen Rechtsnorm, welche die Grundlage für den gesuchten Anspruch bildet?

4. Ergebnis:

Formulierung, ob der Anspruch berechtigt ist oder nicht.

WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS**5.2 Schlechtleistung****5.2.1 Arten von Mängeln**

1. Geben Sie an, unter welchen Voraussetzungen eine Sache frei von Sachmängeln ist.
2. Unterscheiden Sie Mängelarten, die sich bei einer Schlechtleistung hinsichtlich Ihrer Eigenschaft und ihrer Entdeckung unterscheiden lassen.

3. Grenzen Sie einen Rechtsmangel von einem Sachmangel ab.
4. Nennen Sie jeweils ein Beispiel für einen offenen, einen versteckten und einen arglistig verschwiegenen Mangel.

5.2.2 Rechte des Käufers bei Schlechtleistung

1. Erklären Sie was „Beweislastumkehr“ bedeutet und innerhalb welcher Frist diese gilt.
2. Hobbygriller Werner kauft von der Grillmeister GmbH einen Elektrogrill. Aufgrund fehlender Überprüfung bemerkt die Grillmeister GmbH bei der Übergabe nicht, dass der Grill beim Einsatz nicht heiß wird. Werner stellt der Grillmeister GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Prüfen Sie unter welcher Voraussetzung Werner statt der Nacherfüllung auch andere Rechte geltend machen und wann Werner Schadenersatz verlangen kann.
3. Unterscheiden Sie alle Fälle von Schadenersatz.

5.2.3 Voraussetzungen und Besonderheiten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

1. Erklären Sie, welche Verpflichtung ein Verkäufer durch eine Garantieerklärung abgibt und welche Besonderheiten hierbei im Zusammenhang mit einem Verbrauchsgüterkauf gelten.
2. Definieren Sie den Begriff der „Verjährung“ und nennen Sie die Frist für die Verjährung von Sachmängeln.
3. Hansi M. bestellt neue Skier bei einem Versandhandel. Prüfen Sie, wann der Gefahrenübergang auf den Käufer M. erfolgt.

5.2.4 Falllösung mithilfe der Subsumtionstechnik

1. Erklären Sie den Begriff „Subsumtionstechnik“.
2. Erläutern Sie die Schritte, in denen ein Rechtsfall nach der Subsumtionstechnik gelöst wird.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

5.2 Schlechtleistung

5.2.1 Schlechtleistung – Arten von Sachmängeln

Stellen Sie fest, ob und gegebenenfalls welche Sachmängel in nachstehenden Fällen vorliegen:

1. Albert Seidel kauft im Farbengeschäft Biehler einen Eimer Dispersionsfarbe, die er für Streifarbeiten an der Außenfassade seiner Autogarage benötigt. Nach intensiver Beratung rät ihm der Verkäufer zum Kauf eines Eimers „Dispersion wasserfest“ aus einer Sonderaktion zum Preis von 68,20 EUR. Trotz Beachtung der Streichanleitung blättert die Farbe nach dem ersten Regen teilweise ab.
2. Armin Vogele bestellt bei Biolandwirt Egon Schönstein einen Zentner ungespritzte Tafeläpfel der Handelsklasse I. Die Lieferung enthält ca. 1 kg Fallobst.
3. Kurt Bremer hat ein Nahrungsergänzungsmittel gekauft, das in einer Zeitschrift mit dem Werbeslogan „Hunger auf Süßes ohne Süßes stillen“ beworben wurde. Bei einer von der Stiftung Warentest durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass die in der Werbeanzeige versprochene Wirkung nicht eintritt.
4. Helmut Duffner hat bei einem Elektronikhändler ein mobiles Navigationsgerät gekauft. Da die Installationshinweise für die Software lediglich in chinesischer Sprache hinterlegt sind, gelingt es Helmut Duffner nicht, das Gerät in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.
5. Oswald Wieber hat bei einem Winzerkeller 50 Flaschen 2020er Herrenberger Riesling bestellt. Der Winzerkeller liefert jedoch lediglich 20 Flaschen.

LA

BGB
§ 434 (2)
Nr. 2BGB
§ 434 (3)
Nr. 2BGB
§ 434 (3)
Nr. 2BGB
§ 434 (2)BGB
§ 434 (3)

5.2.2 Rechte bei Schlechtleistung – Beweislastumkehr

Bauunternehmer Hans Ruckeisen hat als Geburtstagsgeschenk für seine Frau bei Corner Elektronik am 18. Febr. d. J. einen Haartrockner für 38 EUR gekauft. Bei der ersten Inbetriebnahme am 06. März d. J. zeigte sich, dass der Haartrockner lediglich auf einer von drei möglichen Heizstufen läuft. Hans Ruckeisen bringt das Gerät umgehend nach Feststellung des Mangels zurück und bittet um Umtausch gegen ein neues Gerät. Der Verkäufer weigert sich, das Gerät gegen ein einwandfrei funktionierendes umzutauschen mit dem Hinweis, dass es bei Übergabe am 18. Februar getestet wurde und keinerlei Mängel zu entdecken waren.

1. Stellen Sie fest, ob im vorliegenden Fall ein Sachmangel vorliegt.
2. Herr Ruckeisen ist wegen der nicht erkennbaren Verhandlungsbereitschaft des Verkäufers verärgert und verlangt gegen Rückgabe des mangelhaften Gerätes Erstattung des Geldes. Der Verkäufer weigert sich, das Gerät zurückzunehmen und bietet nach einigen Verhandlungen nunmehr den Umtausch in ein einwandfrei funktionierendes Ersatzgerät an, was Herr Ruckeisen jedoch ablehnt.

Prüfen Sie, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Herr Ruckeisen das Geld zurückverlangen kann.

3. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn Herr Ruckeisen den Haartrockner für die Betriebsdusche seiner Bauhalle kauft?
4. Bearbeiten Sie die Falllösung unter Zi. 2 unter Einsatz der Subsumtionstechnik.

5.2.3 Rechte bei Schlechtleistung

1. Unverständliche Montageanleitung

Hans Kern kauft in einem Spielwarengeschäft ein Kinderturngerät für den Garten zum Selbstaufbau. Da die Montageanleitung sehr laienhaft vom Schwedischen ins Deutsche übersetzt wurde, ist kaum ein Satz verständlich. Gleichwohl gelingt es Kern, das Gerät nach einigen Versuchen einwandfrei zusammenzubauen. Kern ist der Meinung, das Turngerät sei mit einer unbrauchbaren Montageanleitung trotzdem weniger wert. Falls er es einmal weiterverkaufen wolle, könne er keinen angemessenen Preis erzielen, weil er keine brauchbare Montageanleitung mitliefern könne. Prüfen Sie, ob Kern vom Kaufvertrag zurücktreten kann.

2. Rechte bei Falschaussage in der Werbung

Hans Weber kauft von Autohändler Vollmer einen Neuwagen, den er sich im Katalog ausgesucht hat. Nach der Beschreibung durch Vollmer sollte der Wagen einen Benzinverbrauch von 7 Litern pro 100 km haben. Schon bald musste Hans Weber feststellen, dass der Wagen im Durchschnitt 7,2 Liter pro 100 km verbraucht. Hans Weber will auch diesen geringen Mehrverbrauch an Benzin nicht hinnehmen und verlangt einen neuen Wagen, was Vollmer mit dem Hinweis ablehnt, dass es sich bei dem aufgetretenen Mangel um eine geringfügige Überschreitung handelt. Im Normalfall – so Vollmer – hat das Modell einen Benzinverbrauch von 7 Litern pro 100 km. Welche Rechte stehen Hans Weber zu?

3. Rechte bei Kauf eines Neuwagens bei aufgetretenem Motorschaden

Privatmann Heinz Bieber kauft von einem Vertragshändler einen Neuwagen. Drei Monate nach Übergabe des Fahrzeugs fällt der Motor aus. Es kann nicht geklärt werden, ob dieser Defekt auf einen schon bei Übergabe vorliegenden Materialfehler des Wagens oder auf eine unsachgemäße Benutzung durch Bieber zurückzuführen ist. Welche Rechte kann Bieber dem Vertragshändler gegenüber geltend machen?

4. Rechte bei Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs mit Getriebeschaden

Privatmann Harald Neukamm kauft bei einem Gebrauchtwagenhändler einen zehn Jahre alten Kleinwagen (Laufleistung: 140.000 km). In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Nach kurzer Zeit tritt ein Getriebeschaden auf, der auf Verschleiß beruht. Eine ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung hierüber wurde mit Herrn Neukamm nicht getroffen. Zum Zeitpunkt des Verkaufs bestand allerdings noch kein Erneuerungsbedarf. Kann Neukamm vom Vertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückverlangen?

BGB
§§ 434,
474, 476
BGB
§§ 437, 439

BGB
§ 474,
§ 477

BGB
§ 434 (3)
Nr. 2b),
§ 323 (1)

BGB
§ 434 (2)
Nr. 1
§ 437 Nr. 1
§ 439 (1)
§ 323 (5)
S. 2
§ 437 (2),
§ 441

BGB
§ 474
§ 476

BGB
§ 474 (1)
§ 434 (3)
Nr. 1

5.2.4 Schlechtleistung: Ersatzlieferung – Umtausch – Nacherfüllung

Martin Neumann kauft aufgrund nebenstehender Prospektbeilage am 29. Juli eine Autoalarmanlage.

Als er die Alarmanlage am 1. Oktober in sein Auto einbaut, stellt er fest, dass sie vermutlich wegen eines Kontaktfehlers nicht funktioniert. Zusammen mit dem Kassenbonn will er die defekte Anlage noch am gleichen Tag gegen eine fehlerfreie eintauschen. Der Verkäufer weigert sich, dem Wunsch von Martin Neumann zu entsprechen, mit dem Hinweis, dass

1. die auf dem Kassenbonn und in der Werbeanzeige enthaltene 30-Tages-Frist verstrichen ist und
2. die Ware nicht mehr originalverpackt ist.

Prüfen Sie, ob Neumann eine neue Alarmanlage verlangen kann.

5.2.5 Schlechtleistung: Einschränkung von Rechten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Garantieerklärung

Der Schüler Peter Lang wird demnächst 16 Jahre alt. Zum Geburtstag wünscht er sich von seinen Eltern ein HiFi-Stereo-Kompaktgerät. Peter und sein Vater sehen sich bereits 2 Wochen vor dem Geburtstag nach einem geeigneten Geschenk um. Im Rundfunk- und Fernsehgeschäft Schmitz werden sie fündig. Dort wird ein tragbares Gerät besonders preisgünstig angeboten. Nachdem Peter und sein Vater sich anhand eines Vorführgerätes von Klang und Funktionstüchtigkeit überzeugt haben, kauft Herr Lang eines der wenigen noch vorrätigen Geräte. Am Tag vor dem Geburtstag übergibt er Peter das original verpackte Paket. Peter möchte das Gerät sofort installieren, da am Abend eine zünftige Geburtstagsfete steigen soll. Beim Testlauf stellt sich jedoch heraus, dass einer der beiden Lautsprecher gar keinen Ton von sich gibt und aus dem anderen nur „schräge“ Töne dröhnen. Unverzüglich packt Peters Vater das Gerät wieder ein, nimmt die quittierte Rechnung mit und fährt zum Einzelhändler Schmitz, um seine Rechte geltend zu machen.

1. Welche Rechte stehen Herrn Lang nach BGB in vorliegendem Fall grundsätzlich zu?
2. Welches Recht wird Herr Lang im vorliegenden Fall sinnvollerweise ausüben?
3. Einzelhändler Schmitz erkennt die offenkundigen Mängel an. Ein gleichwertiges Gerät zu dem günstigen Preis hat er aber nicht mehr am Lager. Daraufhin fordert Herr Lang den Kaufpreis zurück, um sich in einem anderen Geschäft nach einem entsprechenden Gerät umzusehen. Herr Schmitz weigert sich jedoch mit dem Hinweis auf die Geschäftsbedingungen, die auf der Rückseite der Rechnung abgedruckt und außerdem gut sichtbar aushängen. Dort heißt es:

- | | |
|-----|--|
| 6. | Gewährleistung und Haftung |
| 6.1 | ... |
| 6.2 | ... |
| 6.3 | Über Nachbesserung hinausgehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Rücktritt, Minderung und Schadenersatz sind ausgeschlossen. |

Prüfen Sie, ob diese AGB-Klausel zulässig ist.

4. Herr Lang bittet den Einzelhändler angesichts des bevorstehenden Geburtstages seines Sohnes, das Gerät noch im Laufe des Tages zu reparieren. Daraufhin erklärt ihm der Einzelhändler, dass er im vorliegenden Fall die Reparatur gar nicht selbst vornimmt. Bei dem äußerst knapp kalkulierten Preis seien für ihn die Reparaturkosten höher als der Gewinn. Er verweist stattdessen Herrn Lang auf die dem Gerät beigelegte Garantiekarte und bittet ihn, die defekte Anlage in der Originalverpackung zusammen mit dem Kaufbeleg an den Hersteller zu schicken.

BGB
§§ 434,
437, 438,
439

BGB
§§ 439,
305, 309
(Nr. 8b), bb)

PROFITRONIC Garantie

PROFITRONIC-Produkte unterliegen vor der Auslieferung einer strengen Endkontrolle auf einwandfreie Materialbeschaffenheit, sorgfältige Verarbeitung und Funktionssicherheit. Im Rahmen einer dreijährigen Garantie (ab Kaufdatum) beheben wir durch Austausch oder Instandsetzung defekter Teile solche Mängel, die nicht auf unsachgemäße Behandlung (Wasser- oder Fallschaden, Fehlbedienung usw.) zurückzuführen sind. Andersartige und weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ersatz für durch Gerätedefekt entstandene Schäden ideeller Art.

Durch die Garantieleistung wird die Garantiezeit von 36 Monaten weder verlängert noch erneuert.

Während der Garantiezeit können defekte Geräte an die rückseitig angegebene Serviceadresse gesandt werden. Fügen Sie neben dieser Garantiekarte unbedingt auch den Kaufbeleg (Rechnung, Quittung) sowie eine detaillierte Fehlerbeschreibung bei. Unfreie Sendungen werden nicht angenommen. Sie erhalten binnen kürzester Zeit das reparierte Gerät kostenlos zurück.

Nach Ablauf der Garantiezeit haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, das defekte Gerät zwecks Reparatur an die rückseitig genannte Adresse zu senden. Anfallende Reparaturen sind dann kostenpflichtig.

BGB
§§ 443,
479 (1)

- a) Prüfen Sie, inwieweit es zulässig ist, zur Behebung der Mängel auf den Hersteller zu verweisen.
- b) Welchen Vorteil hat eine Garantieerklärung zusätzlich zu gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen?

5.3 Nicht rechtzeitige Lieferung und Lieferungsverzug

5.3.1 Abgrenzung zwischen nicht rechtzeitiger Lieferung und Lieferungsverzug

! Eine nicht rechtzeitige Lieferung liegt vor, wenn der Käufer seine Lieferungsverpflichtung aus einem Kaufvertrag nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.

Kap. A 3.2

Unabhängig davon, ob der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat, handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung, wenn die Ware nicht **rechtzeitig** bereitgestellt wird.

Aufg. 5.3.1
S. 103f.

! Hat der Käufer die nicht rechtzeitige Lieferung zu vertreten¹, so handelt es sich um Lieferungsverzug (Schuldnerverzug des Verkäufers).

LA

Bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung kann der Käufer wahlweise folgende Rechte geltend machen:

BGB
§ 433 (1)
§ 323 (1)

- ① Lieferung verlangen, da der Vertrag nach wie vor gültig ist.
- ② Nach Setzen einer Nachfrist (falls erforderlich) vom Vertrag zurücktreten.

1 Unterschied zwischen Vertretenmüssen und Verschulden: Hat jemand eine Pflichtverletzung zu vertreten, so kann er für die Folgen verantwortlich gemacht werden und muss dafür einstehen. Das bedeutet aber nicht, dass er diese Pflichtverletzung auch (selbst) verschuldet hat. Die Begriffe Vertretenmüssen und Verschulden sind also streng zu trennen.

Rechte bei nicht rechtzeitiger Lieferung

Jan Schlesinger hat für eine am 16. Juni d. J. geplante Reise nach Island bei der Firma Camping-Otto GmbH in Hamburg ein Steilwandzelt bestellt. Nach den vertraglich getroffenen Vereinbarungen sollte das Zelt fest am 14. Juni d. J. geliefert werden. In der Nacht vom 13. auf den 14. Juni hat ein Orkan die Lagerhalle des Lieferers so stark beschädigt, so dass er seinen vertraglichen Pflichten nicht termingerecht nachkommen und frühestens am 25. Juni liefern kann.

Jan Schlesinger kann sofort vom Vertrag zurücktreten, obwohl der Lieferer die nicht rechtzeitige Lieferung nicht zu vertreten hat. Das Setzen einer Nachfrist ist in diesem Fall nicht erforderlich, da ein fester Liefertermin vereinbart wurde.

BGB
§ 323 (1),
(2) Nr. 2

5.3.2 Voraussetzungen für den Eintritt des Lieferungsverzugs

Ein Lieferungsverzug kann nur dann vorliegen, wenn die Lieferung noch nachgeholt werden kann. Ist die Lieferung nicht mehr möglich (z. B. gekauftes Rennpferd ist verstorben, gekaufte wertvolle alte Vase ist zersprungen), liegt eine **Unmöglichkeit der Leistung** vor, aus der sich andere Rechtsfolgen als beim Lieferungsverzug ergeben.

BGB
§§ 275,
311a, 326

Damit bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung gleichzeitig auch ein **Lieferungsverzug** eintritt und weitergehende Rechte geltend gemacht werden können, müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

BGB
§ 286 (1)

- ① **Fälligkeit:** Die Lieferung muss fällig sein. Ohne Vereinbarungen im Kaufvertrag kann der Käufer die Lieferung sofort verlangen.
- ② **Mahnung (Leistungsaufforderung):** Der Käufer muss den Verkäufer nach Eintritt der Fälligkeit mahnen, d. h. zur Leistung auffordern.

BGB
§ 271

BGB
§ 286 (2)

! Eine Mahnung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Erklärung mit einer dringlichen Aufforderung an den Schuldner (Verkäufer = Warenschuldner), die Leistung zu erbringen.

Eine Mahnung unterliegt keinen Formvorschriften. Es ist auch nicht vorgeschrieben, dass das Wort „Mahnung“ in der Erklärung des Käufers enthalten ist. Eine Mahnung ist **nicht erforderlich**, wenn

- die Zeit für die Leistung kalendermäßig bestimmt ist (z. B. „Lieferung am 10. Juli d. J.“),
- der Leistung ein beliebiges Ereignis vorauszugehen hat und die Leistungszeit so bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt (Liefertermin ist bestimmbar, z. B. „Lieferung 10 Tage nach Bestellung“),
- der Verkäufer die Leistung endgültig verweigert (z. B. Verkäufer erklärt, dass er nicht liefern kann) oder
- aus besonderen Gründen unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner der sofortige Verzug gerechtfertigt ist (z. B. der Verkäufer hat die alsbaldige Lieferung ausdrücklich angekündigt, liefert aber nicht).

Aufg. 5.3.2
S. 104

Für den Käufer empfiehlt es sich, bereits mit der Mahnung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Damit ist er berechtigt, nach Ablauf der Nachfrist sofort vom Vertrag zurückzutreten.

BGB
§ 276 (1)
BGB
§ 286 (4)

- 3 **Verkäufer hat die nicht rechtzeitige Lieferung zu vertreten:** Grundsätzlich kommt der Schuldner (Verkäufer = Warenschuldner) nur dann in Verzug, wenn er die verspätete Leistung auch zu vertreten hat, d. h., wenn er die Verspätung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Der Verkäufer trägt die Beweislast, wenn er die verspätete Lieferung nicht zu vertreten hat. Es wird also so lange vom Verschulden des Verkäufers ausgegangen, bis dieser das Gegenteil bewiesen hat (= **vermutetes Verschulden**).

BGB
§ 276 (1)

Hat der Verkäufer aber für die verkaufte Sache das **Beschaffungsrisiko** übernommen, so haftet er für die Erfüllung in bestimmten Fällen auch dann, wenn ihn zwar kein Verschulden trifft, die rechtzeitige Lieferung aber aus Gründen, die seinen Geschäftsbereich betreffen, scheitert (z. B. mangelnde Geschäftserfahrung, fehlende finanzielle Mittel, nicht rechtzeitige Bestellung beim Hersteller). Die Übernahme des Beschaffungsrisikos trifft häufig bei **Gattungswaren**¹ zu. In diesem Fall ergibt sich i. d. R. aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses, dass die Leistungspflicht fortbesteht, solange die geschuldete und am Markt erhältliche Ware beschafft werden kann (= **Übernahme des Beschaffungsrisikos**).

Lieferungsverzug nach Mahnung

Hausbesitzer Kunze hat am 10. Mai bei einem Mineralölhändler 10.000 l Heizöl bestellt. Als die Lieferung am 20. Mai noch nicht eingetroffen ist, mahnt Kunze. Der Mineralölhändler kommt mit der Mahnung am 20. Mai in Lieferungsverzug.

Lieferungsverzug ohne Mahnung

Eine Getreidemühle hat mit verschiedenen Privatkunden folgende Vereinbarungen über die Lieferung von Mehl getroffen:

- „Lieferung am 08. Oktober“
Da der Liefertermin **kalendermäßig bestimmt** ist, kommt der Lieferer ohne Mahnung in Lieferungsverzug, wenn er am 08. Oktober nicht liefert.
- „Lieferung im Oktober“
Da der Liefertermin kalendermäßig bestimmt ist, kommt der Lieferer ohne Mahnung in Verzug, wenn er am letzten Tag des Monats Oktober nicht geliefert hat. Auch die Vereinbarung „Mitte Oktober“ gilt als kalendermäßig bestimmter Termin.
- „Vier Wochen nach Bestellung“
Da der Liefertermin **bestimmbar** ist, kommt der Lieferer ohne Mahnung in Verzug, wenn er vier Wochen nach der Bestellung nicht geliefert hat.

Aufg. 5.3.3
S. 104

Die Getreidemühle kommt in allen drei Fällen auch dann in Verzug, wenn deren Lieferanten (Landwirte) das Getreide nicht rechtzeitig angeliefert haben. Da es sich bei Mehl um eine am Markt erhältliche Gattungsware handelt und keine Beschränkung auf die Vorräte der Mühle vorgenommen wurde (Vorratsschuld), spielt es keine Rolle, ob die Getreidemühle ein **Verschulden** trifft. Aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses ergibt sich nämlich in diesem Fall, dass die Getreidemühle das **Beschaffungsrisiko** übernommen hat.

1 Gattungsware: Vertretbare, d. h. mehrfach vorhandene Sachen (Papier, Obst, Holz) Stückschuld (Speziesschuld): nur einmal vorhandene Sache (z. B. Originalgemälde eines Künstlers).

Erweiterte Haftung (Verantwortlichkeit) während des Lieferungsverzugs

Im Normalfall hat der Verkäufer nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Befindet er sich jedoch im Lieferungsverzug, so erweitert sich seine Haftung auch auf **Zufall**. Das gilt nur dann nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

BGB
§ 276,
§ 287

Erweiterte Haftung bei Lieferungsverzug

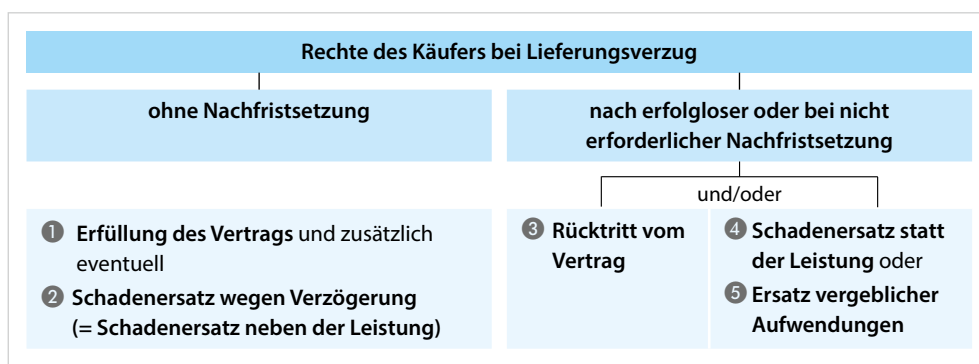
Sigmund Dreher aus Dingolfing hat am 18. Juni d. J. mit Kathrin Schnell einen Kaufvertrag über den Verkauf eines Gebrauchtwagens geschlossen. Das Fahrzeug sollte vertragsgemäß am 20. Juni d. J. an Kathrin Schnell übergeben werden. Da Sigmund Dreher noch einige private Fahrten erledigen wollte, hat er die rechtzeitige Übergabe versäumt. Bei einem schweren Gewitter, das am 21. Juni d. J. über Dingolfing niederging, wurde das Auto durch Hagelkörner schwer beschädigt. Auch wenn das Auto durch höhere Gewalt (= Zufall) beschädigt wurde, ist Sigmund Dreher für den Schaden verantwortlich, da er sich im Lieferungsverzug befand.

BGB
§ 287

5.3.3 Rechte des Käufers bei Lieferungsverzug

Überblick

Die Rechte, die dem Käufer im Fall eines Lieferungsverzugs zustehen, sind davon abhängig, ob er dem Verkäufer noch eine Nachfrist zur Erfüllung setzt oder ohne Nachfristsetzung auf Vertragserfüllung besteht:



Rechte des Käufers ohne Nachfristsetzung

① Recht auf Erfüllung des Vertrages

Da der Vertrag vom Verkäufer bisher nicht erfüllt wurde, kann der Käufer ohne Nachfristsetzung auf Erfüllung bestehen.

② Recht auf Schadenersatz neben der Leistung

Entsteht dem Käufer aus dem Lieferungsverzug ein Schaden, so kann er neben dem Erfüllungsanspruch einen **Schadenersatzanspruch** geltend machen. Dabei ist der Käufer vermögensmäßig so zu stellen, wie er bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Vertrages gestanden hätte.

! Ohne Nachfristsetzung: Recht auf Erfüllung des Vertrags und zusätzlich eventuell Schadenersatz wegen Verzögerung (Verzögerungsschaden).

Rechte des Käufers bei Lieferungsverzug ohne Nachfristsetzung

Carla Prophet hat am 10. November beim Bastelshop Hauser Spezialkleber im Wert von 26 EUR bestellt. Als der Kleber am 1. Dezember immer noch nicht eingetroffen ist, mahnt Carla Prophet den Bastelshop. Am 14. Dezember trifft die Lieferung ein. Wegen der verspäteten Lieferung musste Carla Prophet ihre Teilnahme an einem Weihnachtsbasar mit Bastelartikeln absagen (entgangener Gewinn: 200 EUR).

Carla Prophet kann neben der Erfüllung vom Lieferer den entgangenen Gewinn in Höhe von 200 EUR verlangen (Verzögerungsschaden). Damit hat sie aus dem Lieferungsverzug keinerlei Vermögensnachteile.

Rechte des Käufers nach erfolgloser oder bei nicht erforderlicher Nachfristsetzung

Will der Käufer **andere Rechte** als die nachträgliche Erfüllung des Vertrags und Ersatz eines eingetretenen Verzögerungsschadens geltend machen, muss er dem Verkäufer zunächst eine **angemessene Nachfrist** setzen und ihm eine letzte Möglichkeit einräumen, den Vertrag doch noch zu erfüllen. Sinnvollerweise sollte der Käufer dem Verkäufer die Nachfrist gleichzeitig mit der Mahnung setzen. Als angemessene Frist gilt es, wenn der Lieferer die Möglichkeit erhält, eine bereits begonnene Leistung zu vollenden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist allerdings eine solche Nachfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen überflüssig. In Abhängigkeit davon, ob der Käufer als weitergehendes Recht Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten will, können die Fälle, in denen sich das Setzen einer Nachfrist erübrigt, unterschiedlich sein.

BGB
§§ 281 (1),
323 (2)

BGB
§§ 281 (2),
323 (2)

3 Rücktritt vom Vertrag**Voraussetzungen**

BGB
§ 323 (1)

Befindet sich der Verkäufer im Lieferungsverzug, so hat der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht auf **Rücktritt** vom Vertrag. Die Nachfrist als Voraussetzung für den Rücktritt ist **nicht** erforderlich, wenn

BGB
§ 323 (2)
Nr. 1, Nr. 2,
Nr. 3

- der Verkäufer die Lieferung verweigert,
- die Lieferung für einen im Vertrag bestimmten Termin oder eine bestimmte Frist mit einem Zusatz wie z. B. fix, genau, präzise am ... vereinbart wurde (= Fixgeschäft), oder aufgrund anderer den Vertragsschluss begleitenden Umstände für den Käufer wesentlich ist.
- besondere Umstände vorliegen.

Rücktritt nach Verstreichen eines fest vereinbarten Liefertermins

Jan Huber hat bei einem Fahrradhändler ein Rennrad bestellt (fest vereinbarter Liefertermin: 10. Mai als wesentlicher Vertragsinhalt). Nachdem das Fahrrad an diesem Tag nicht eingetroffen ist, kommt der Fahrradhändler automatisch mit dem Überschreiten des fest vereinbarten Liefertermins in Verzug. Jan Huber kann ohne das Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4 Schadenersatz statt der Leistung (Nichterfüllungsschaden)

Aufg. 5.3.4
S. 104

Macht der Käufer vom Recht auf Schadenersatz statt der Leistung Gebrauch, so verzichtet er auf die vertraglich vereinbarte Lieferung und verlangt statt dessen Ersatz des durch die

Nichterfüllung entstandenen Schadens (Leistungsanspruch wird in einen Schadenersatzanspruch umgewandelt).

Die Nachfrist als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz statt der Leistung ist nicht erforderlich, wenn

- der Verkäufer die Lieferung verweigert,
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs rechtfertigen.



Die beiden Rechte Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt können auch gleichzeitig geltend gemacht werden.

Arten der Schadenberechnung

Im Rahmen der Schadenersatzregelung ist der geschädigte Käufer so zu stellen, als ob der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Nimmt der Käufer einen **Deckungskauf** (= Ersatzkauf bei einem anderen Lieferer) vor, so muss der Verkäufer gegebenenfalls entstehende Mehrkosten (höherer Kaufpreis) übernehmen. Entgeht dem Käufer aufgrund des Lieferungsverzugs ein Gewinn, weil er eventuell die Ware zu einem höheren Preis hätte weiterverkaufen können, so muss auch der entgangene Gewinn ersetzt werden.

BGB
§ 252

Bei der Schadenberechnung im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz sind folgende Arten zu unterscheiden:

Arten der Schadenberechnung	
Konkrete Schadenberechnung	Abstrakte Schadenberechnung
Beschafft sich der Käufer im Rahmen eines Lieferungsverzugs die bestellte, aber nicht rechtzeitig gelieferte Ware, bei einem anderen Anbieter zu einem höheren Preis (Deckungskauf), so kann er in Höhe des Preisunterschieds Schadenersatz verlangen.	Hätte der Käufer bei rechtzeitiger Lieferung der Ware durch deren Weiterverkauf/Weiterverarbeitung einen Gewinn erzielt, so kann er diesen entgangenen Gewinn als Schadenersatz geltend machen (§ 252 BGB).

Schadenersatz nach abgelaufener Nachfrist

Carla Prophet (siehe S. 98) hat ihrem Lieferer am 1. Dezember eine angemessene Nachfrist von 10 Tagen gesetzt. Als nach dieser Zeit die Lieferung noch nicht eingetroffen ist, verzichtet sie auf Erfüllung und kauft den Kleber von einem anderen Lieferer (Deckungskauf), der allerdings nur zu einem höheren Preis von 35 EUR liefert. Carla Prophet kann die dadurch entstehenden höheren Aufwendungen, in Höhe von 9 EUR zuzüglich eventuell entstandener weiterer Bestellkosten, vom Bastelshop Hauser verlangen.

Schadenersatz bei besonderen Umständen

Eine Krankenhausapotheke hat bei einem Arzneimittelhersteller ein dringend benötigtes Medikament bestellt. Es wurde vereinbart, dass das Medikament bereits eine Stunde nach Bestellung geliefert wird. Als das Medikament nach 2 Stunden immer noch nicht da ist, kauft die Apotheke – ohne Nachfristsetzung – bei einem anderen Lieferanten ein Medikament mit dem gleichen Wirkstoff zu einem erheblich höheren Preis. Die besonderen Umstände rechtfertigen, dass ein Schadenersatzanspruch auch ohne Nachfristsetzung geltend gemacht werden kann.

5 Recht auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung kann der Käufer **Ersatz der Aufwendungen** verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat (**vergebliche Aufwendungen**).

Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Herta Reimann hat in einem Küchenstudio eine Einbauküche bestellt, die lt. Vertrag am 19. Februar (fester Termin) eingebaut werden sollte. Um den Monteuren entsprechende Anweisungen zu geben, hat sie an diesem Tag unbezahlten Urlaub genommen. Herta Reimann kann Verdienstausfall geltend machen, wenn am 19. Februar nicht geliefert wird.

5.3.4 Rechte des Käufers bei Fixgeschäft und Fixkauf

Bei Kaufverträgen, für die ein Liefertermin durch Klauseln z. B. *fix*, *genau* oder *spätestens* fest vereinbart wurde, verletzt der Verkäufer automatisch mit Überschreiten des Liefertermins die Pflicht, rechtzeitig zu liefern. Wenn es sich beim Käufer um einen Verbraucher handelt, sind hinsichtlich der Käuferrechte zwei Fälle zu unterscheiden:

Kap. A 4.1

Bürgerlicher Kauf (Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer, der aber kein Kaufmann ist, und einem Verbraucher)	einseitiger Handelskauf (Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer, der Kaufmann ist, und einem Nichtkaufmann)
Fixgeschäft BGB § 323 (2)	Fixkauf (Fixhandelskauf) HGB § 376
<ul style="list-style-type: none"> ■ sofortiger Rücktritt vom Vertrag (§ 323 (2) Nr. 2 und 3 BGB) und/oder ■ Schadenersatz statt der Leistung ohne Nachfrist, wenn die nachträgliche Lieferung für den Käufer sinnlos und die vertragsgemäße Erfüllung somit unmöglich ist (z. B. Hochzeitskleid) (= absolutes Fixgeschäft) §§ 275, 281 (2) BGB ■ Schadenersatz statt der Leistung mit Nachfristsetzung, wenn die Nichteinhaltung des Liefertermins das Geschäft nicht hinfällig macht (relatives Fixgeschäft) § 281 (1) BGB 	<ul style="list-style-type: none"> ■ sofortiger Rücktritt vom Vertrag (§ 376 (1) HGB) wie beim Fixgeschäft in jedem Fall: Schadenersatz wegen Nichterfüllung ohne Nachfristsetzung (§ 376 (1) HGB)

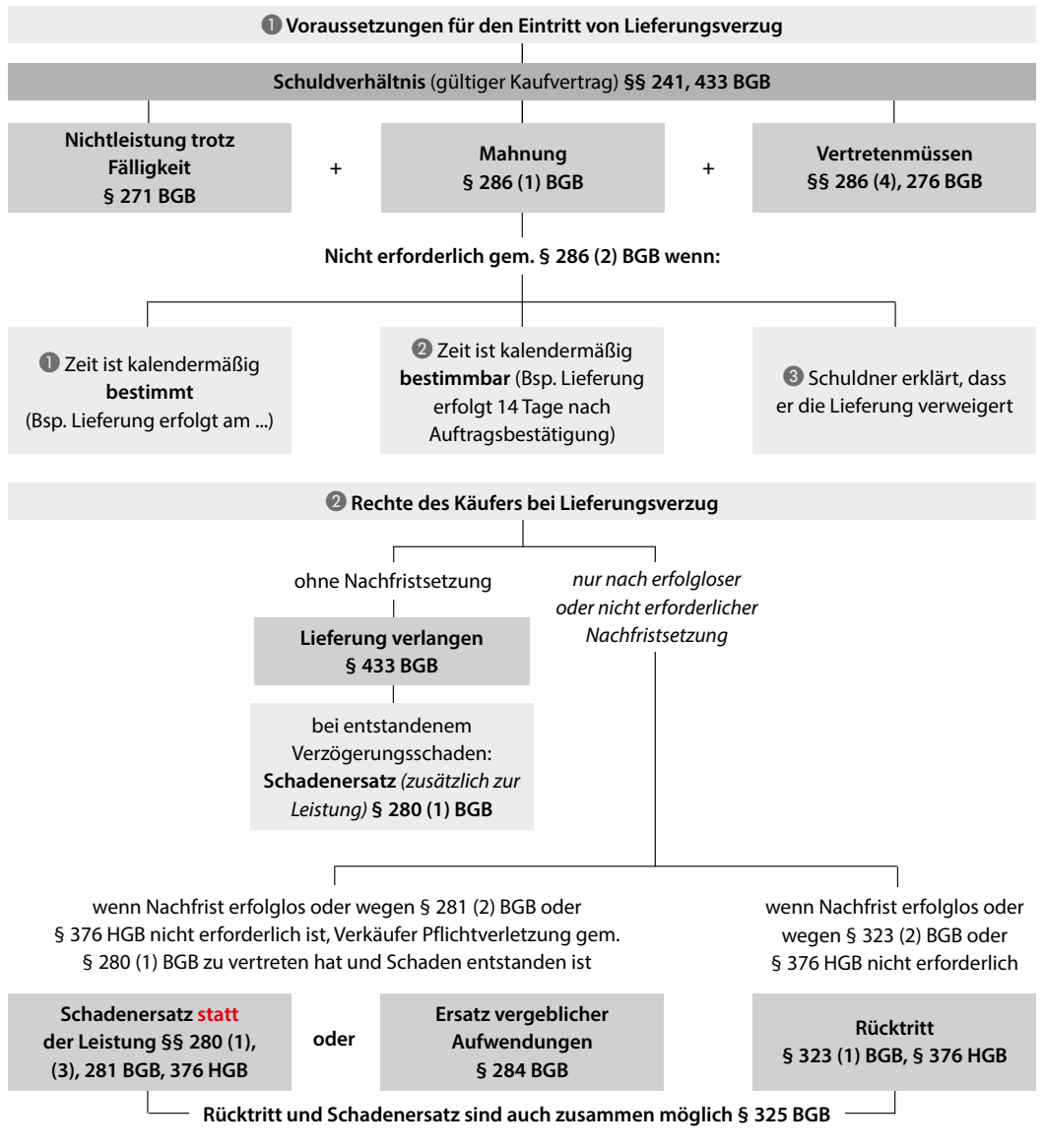
Rechte bei Überschreiten eines Liefertermins bei Fixkauf

Heidi und Franz Glück haben ihren Hochzeitstermin auf Samstag, den 5. Mai d. J. festgelegt. Mit der Gärtnerei Huber e. K. wurde vertraglich vereinbart, dass die Tischdekoration (Preis 140 EUR) bis spätestens 14:00 Uhr in das Hotel Grüner Baum geliefert werden soll. Um 15:00 Uhr ist die Dekoration immer noch nicht eingetroffen. Ein Telefonanruf ergibt, dass der Auftrag bei der Gärtnerei „vergessen“ wurde und innerhalb der verbleibenden Zeit nicht ausgeführt werden kann. Franz Glück beauftragt daraufhin die Gärtnerei Kleinert, die Tischdekoration rechtzeitig vor Beginn der Hochzeitsfeier zu liefern. Die Gärtnerei Kleinert stellt allerdings einen Betrag von 180 EUR in Rechnung. Heidi und Franz Glück können ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zu rücktreten und Schadenersatz statt der Leistung in Höhe von 40 EUR verlangen.

BGB
§ 276

BGB
§ 280

Zusammenfassende Übersicht zu 5.3: Nicht rechtzeitige Lieferung und Lieferungsverzug



Aufg. 5.3.5
S. 104

WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

5.3 Nicht rechtzeitige Lieferung und Lieferungsverzug

5.3.1 Abgrenzung zwischen nicht rechtzeitiger Lieferung und Lieferungsverzug

1. Unterscheiden Sie die nicht rechtzeitige Lieferung vom Lieferungsverzug.
2. Klären Sie, wann ein Verkäufer rechtzeitig erfüllt und welche Rechte dem Käufer bei nicht rechtzeitiger Lieferung zustehen.

5.3.2 Voraussetzungen für Eintritt des Lieferungsverzugs

1. Nennen Sie die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Lieferungsverzugs.
2. Definieren Sie den Begriff „Gattungsware“ und geben Sie an, welche Besonderheit hier im Falle eines Lieferungsverzugs gilt.
3. Ein Händler hat den fixen Termin für eine Lieferung verstreichen lassen. Prüfen Sie, ob der Käufer den Verkäufer zusätzlich durch eine Mahnung in Verzug setzen muss.
4. Erklären Sie die erweiterte Haftung des Verkäufers bei Lieferungsverzug.

5.3.3 Rechte des Käufers bei Lieferungsverzug

1. Zeigen Sie im Fall eines Lieferungsverzugs, welche Rechte ein Käufer vor und welche Rechte er erst nach Setzung einer Nachfrist geltend machen kann.
2. Unterscheiden Sie verschiedene Arten der Schadenberechnung.
3. Definieren Sie den Begriff „Deckungskauf“.

5.3.4 Rechte des Käufers bei Fixgeschäft und Fixkauf

1. Unterscheiden Sie Fixgeschäft und Fixkauf.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

5.3 Nicht rechtzeitige Lieferung und Lieferungsverzug

5.3.1 Nicht rechtzeitige Lieferung – Lieferungsverzug – Rechte

LA

Christian Keller freut sich über die bislang erzielten Abiturergebnisse seines Sohnes Carsten und übernimmt die Bestellung von 28 Abi T-Shirts, die er der Klasse zum bestandenen Abitur schenken will.

Im Internet entdeckt er folgende Anzeige der Bayerischen Trikot GmbH:

T-Shirts ohne Aufdruck



Sonderposten, so lange Vorrat reicht

Sonderpreis: 9,50 EUR/Stück

zzgl. Versandkosten

Am 16. Mai d. J. füllt er folgendes Internet-Bestellformular aus und leitet es an die Trikot GmbH weiter:

	T-Shirt klassisch	Anzahl	Preis	Gesamt
		28	9,50 EUR	266,00 EUR
			Gesamt	266,00 EUR
			enth. MwSt.	42,47 EUR
<input type="button" value="Weiter einkaufen"/>			<input type="button" value="Zur Kasse gehen"/>	

In ihrer Auftragsbestätigung sagt die Bayerische Trikot GmbH noch am Tag der Bestellung eine alsbaldige Lieferung zu. Als die T-Shirts am 31. Mai d. J. noch nicht eingetroffen sind, schickt Christian Keller an die Bayerische Trikot GmbH ein Schreiben mit folgendem Inhalt (Auszug):

„... Da die T-Shirts bereits für die am 06. Juni d. J. stattfindende Abiturfeier verwendet werden sollen, bin ich leider gezwungen, diese anderweitig zu beschaffen. Ich trete daher vom Vertrag zurück.“

1. Prüfen Sie anhand der Voraussetzungen für den Eintritt des Lieferungsverzugs, ob sich die Bayerische Trikot GmbH in Lieferungsverzug befindet.

2. Kann Christian Keller wie gefordert am 31. Mai d. J. vom Vertrag zurücktreten, wenn er die Lieferung am 23. Mai d. J. angemahnt und gleichzeitig eine angemessene Nachfrist von 7 Tagen gesetzt hat?
3. Wegen des unmittelbar bevorstehenden Termins für die Abiturfeier beschafft sich Christian Keller die T-Shirts anderweitig, nachdem er am 31. Mai d. J. der Bayerische Trikot GmbH gegenüber den Rücktritt erklärt hat. Allerdings muss er für die T-Shirts gleicher Qualität einen höheren Preis bezahlen, so dass ihm Mehrkosten in Höhe von 40 EUR entstehen.
Begründen Sie, ob Christian Keller die Mehrkosten von der Bayerischen Trikot GmbH verlangen kann?
4. Wie sind die Fälle 2 und 3 zu entscheiden, wenn die Bayerische Trikot GmbH auf die Mahnung antwortet und die Lieferungsverzögerung mit einem am 20. Mai d. J. eingetretenen Hochwasserschaden in der Färberei begründet?

BGB
§ 323 (1)BGB
§§ 280,
281, 276

5.3.2 Mahnung – Eintritt des Lieferungsverzugs

Entscheiden und begründen Sie, ob in nachstehenden Fällen eine Mahnung für den Eintritt des Lieferungsverzugs erforderlich ist:

BGB
§ 286

1. „Lieferung am 10. Sept. d. J.“
2. „Lieferung sofort“
3. „Lieferung im Laufe des Monats Oktober d. J.“
4. „Lieferung erfolgt 8 Tage nach Abruf der Sendung“
5. „Lieferung erfolgt 10 Tage nach Eingang der Bestellung“

Weitere Aufgaben zum Verzug siehe S. 113.

5.3.3 Eintritt des Lieferungsverzugs

Fritz Hockenjos bestellte bei der Sportboot GmbH, Passau, ein Segelboot für 12.400 EUR zur Lieferung fest für den 25.07. (Beginn der Sommerferien). Hockenjos hat geplant, zusammen mit Freunden seines Yachtclubs im Mittelmeer zu segeln. Bereits zwei Tage nach der Bestellung hat die Sportboot GmbH per E-Mail den Auftrag bestätigt. Da das Segelboot bis zum 26.07. nicht geliefert wurde, besorgte er sich ein vergleichbares Boot bei einem anderen Händler zum Preis von 14.200 EUR. Prüfen Sie, ob

1. sich die Sportboot GmbH in Lieferungsverzug befindet und
2. Hockenjos vom Vertrag zurücktreten und den Mehrpreis geltend machen kann.

5.3.4 Lieferungsverzug – Rechte bei Lieferungsverzug

Jutta Zehler hat am 07. Oktober vom Regensburger Bastelshop e. K. ein verbindliches Angebot über die Lieferung von Trockenblumen und Bastelkleber erhalten. Noch am gleichen Tag hat sie dem Angebot entsprechend ihre Bestellung aufgegeben. Am 21. Oktober d. J. ist die Lieferung immer noch nicht eingetroffen, weil der Regensburger Bastelshop e. K. das Versandpaket irrtümlicherweise mit einer falschen Adresse versehen hat.

BGB
§ 271,
§ 286 (1)
HGB
§ 375
BGB
§ 323 (2)
Nr. 2
HGB
§ 376 (1)
BGB
§ 280 (1)
HGB
§ 376

1. Begründen Sie, ob sich der Regensburger Bastelshop e. K. in Lieferungsverzug befindet.
2. Welche Änderungen ergeben sich bei der Lösung zu Aufgabe 1, wenn der Regensburger Bastelshop e. K. die Lieferung bis spätestens 21. Oktober d. J. zugesagt hätte?
3. Welche Rechte kann Jutta Zehler dem Regensburger Bastelshop e. K. gegenüber geltend machen, wenn die Lieferung bis spätestens 21. Oktober d. J. zugesagt wurde (vgl. Aufgabe 2.), bislang aber noch nicht eingetroffen ist?
4. Von welchem Recht wird Jutta Zehler Gebrauch machen, wenn sie die Ware zwischenzeitlich von einem anderen Lieferer zu einem günstigeren Preis kaufen könnte?

5.3.5 Rechte bei Lieferungsverzug

Unter welchen Voraussetzungen wird der Käufer im Falle eines Lieferungsverzugs die nachstehenden Rechte geltend machen?

1. auf Erfüllung des Vertrages bestehen,
2. auf Erfüllung des Vertrages bestehen und Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen,
3. vom Kaufvertrag zurücktreten,
4. Rücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen?

5.4 Nicht rechtzeitige Zahlung und Zahlungsverzug

5.4.1 Abgrenzung zwischen nicht rechtzeitiger Zahlung und Zahlungsverzug

Aufg. 5.4.1
S. 111

Mit Abschluss des Kaufvertrages hat sich der Käufer verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu entrichten. Das kann sofort nach Lieferung, nach Ablauf einer bestimmten Frist (Zahlungsziel) oder in Raten zu bestimmten Terminen geschehen.

LA



Eine nicht rechtzeitige Zahlung liegt vor, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtung aus einem Kaufvertrag nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt hat.

Kap. A 3.2

Der Käufer zahlt rechtzeitig, wenn der Gläubiger den Geldbetrag innerhalb der Zahlungsfrist erhalten hat (**Geldschulden sind Bringschulden**).



Hat der Käufer die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten, so handelt es sich um Zahlungsverzug (Schuldnerverzug des Käufers).

Kap. A
5.4.2

Bei Geldschulden gilt der Grundsatz „Geld hat man zu haben“. Kann der Schuldner seine Geldschuld **wegen finanzieller Leistungsunfähigkeit** (d. h., weil er kein Geld hat) nicht rechtzeitig begleichen, so hat er dies – unabhängig von seinem Verschulden – immer zu vertreten. Nur in wenigen Fällen hat er die Gründe der verspäteten Zahlung nicht zu vertreten. Dann liegt zwar eine nicht rechtzeitige Zahlung, aber kein Zahlungsverzug vor.

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Krankheit

Egon Hugenschmidt hat vor einem Jahr für sein Auto eine Musikanlage auf Raten gekauft. Während der Winterferien hat er einen Skiunfall erlitten und liegt im Krankenhaus. Er ist deshalb nicht in der Lage, die erforderliche Überweisung zu tätigen.

Vor Antritt seines Urlaubs hat er seine Mutter gebeten, im Notfall die Überweisung der Raten zu veranlassen. Wegen einer ebenfalls plötzlich aufgetretenen Erkrankung ist auch sie nicht in der Lage, den fälligen Betrag zu überweisen.

Hugenschmid zahlt nicht rechtzeitig (= nicht rechtzeitige Zahlung), kommt aber nicht in Zahlungsverzug, da er die Verzögerung **ausnahmsweise nicht** zu vertreten hat.

Bei einer nicht rechtzeitigen Zahlung kann der Lieferer in gleicher Weise wie der Käufer beim Lieferungsverzug wahlweise folgende Rechte geltend machen:

BGB
§ 433 (1)
§ 323 (1)

- ① Zahlung verlangen, da der Vertrag nach wie vor gültig ist.
- ② Nach Setzen einer Nachfrist (falls erforderlich) vom Vertrag zurücktreten.

5.4.2 Voraussetzungen für den Eintritt des Zahlungsverzugs

Kap. A 5.3

Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, liegt nicht immer gleichzeitig auch ein Zahlungsverzug vor. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten ähnliche Voraussetzungen wie für den Lieferungsverzug:

BGB
§ 271

- ① **Fälligkeit:** Die Zahlung muss fällig sein. Wurde für die Fälligkeit der Zahlung **kein kalendermäßiger Zeitpunkt** vereinbart, so ist die Zahlung sofort fällig.

2 Mahnung (Leistungsaufforderung) bzw. 30-Tage-Frist:

Die Fälligkeit allein führt noch nicht zum Zahlungsverzug. Vielmehr bedarf es zusätzlich einer Mahnung.

! Eine Mahnung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Erklärung mit einer dringlichen Aufforderung an den Schuldner (Käufer = Geldschuldner), die Leistung zu erbringen.

Mit der Mahnung soll dem Schuldner deutlich gemacht werden, dass eine weitere Leistungsverzögerung nachteilige Folgen für ihn mit sich bringen kann. Die gleiche Wirkung wie eine Mahnung haben eine Klage auf Zahlung beim Gericht sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren. Für den Verkäufer empfiehlt es sich, bereits mit der Mahnung eine angemessene Nachfrist für die Zahlung zu setzen. Damit ist er berechtigt, nach Ablauf der Nachfrist sofort vom Vertrag zurückzutreten.

BGB
§ 276 (1)
S. 2

In bestimmten Fällen kommt der Käufer auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Eine Mahnung ist unter folgenden Voraussetzungen nicht erforderlich:

BGB
§ 286 (2)
Nr. 1

- Für die Zahlung ist ein Termin kalendermäßig **bestimmt**.
- Für die Zahlung ist ein Termin kalendermäßig **bestimmbar**.
Der kalendermäßig bestimmte oder bestimmbare Zeitpunkt muss ausdrücklich Bestandteil des Kaufvertrags sein, damit die Vereinbarung gültig ist.
- Der Geldschuldner erklärt, dass er die Zahlung nicht leisten werde.
- Eine Frist von 30 Tagen ist abgelaufen.

BGB
§ 286 (2)
Nr. 2

BGB
§ 286 (2)
Nr. 3

BGB
§ 286 (3)

Der Käufer kommt automatisch **spätestens** dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von **30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang** (oder einer Zahlungsaufstellung) bezahlt. Durch das Wort „spätestens“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es dem Verkäufer freisteht, durch eine Mahnung einen früheren Verzugesintritt herbeizuführen.

Bei einem **Verbrauchsgüterkauf** ist für den **automatischen Verzugesintritt 30 Tage nach dem Rechnungszugang** noch erforderlich, dass der Käufer in der Rechnung besonders auf diese Folgen hingewiesen wird (**Verbraucherprivileg**).

Bei der Berechnung der 30-Tage-Frist ist zu beachten, dass – anders als bei der kaufmännischen Zinsrechnung – die einzelnen Monate taggenau zu berechnen sind. Die Vereinbarung, jeden Monat mit 30 Tagen anzusetzen, findet **keine Anwendung**.

Eintritt des Zahlungsverzugs bei fehlender Vereinbarung eines Zahlungstermins

Student Früh kauft am 15.05. d. J. bei einem Reifenhändler einen Reifen für seinen Motorroller für 35 EUR. Bei Lieferung erhält er eine Rechnung mit dem „Verbraucherhinweis“. Ein Zahlungsziel ist nicht vereinbart.

Verbraucherhinweis in einer Rechnung (Verbraucherprivileg)

„Um zu vermeiden, dass Sie in Zahlungsverzug geraten, bezahlen Sie diese Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.“

Eintritt des Zahlungsverzugs: 14.06. d. J. 24:00 Uhr

Beginn des Zahlungsverzugs (erster Verzugstag): 15.06. d. J. 00:00 Uhr. Mahnung ist nicht erforderlich. Fehlt in der Rechnung der Verbraucherhinweis, so kann Früh nur durch eine Mahnung in Verzug geraten.

BGB
§ 271Aufg. 5.4.2
S. 112BGB
§ 286 (3)**Eintritt des Zahlungsverzugs bei fest vereinbartem Zahlungstermin**

Fritz Kuhn hat bei einem Elektrohändler einen Kühlschrank für 430 EUR gekauft, der ihm am 03. Juni d. J. zugefahren wurde. Am 05. Juni d. J. erhält Kuhn die Rechnung mit folgender zuvor vertraglich getroffenen Vereinbarung:

„Zahlbar netto Kasse bis 17. Juni d. J.“

Da der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt ist, kommt Kuhn – ohne Mahnung – am 17. Juni d. J. in Verzug, wenn der Gläubiger nicht spätestens an diesem Tag den Geldbetrag erhalten hat.

- 3 **Vertretenmüssen:** Kann der Käufer seine Geldschuld wegen **finanzieller Leistungsunfähigkeit** nicht erfüllen, hat er dies auch dann zu vertreten, wenn ihn kein Verschulden trifft. Es gilt der Grundsatz „Geld hat man zu haben“. Der Käufer gerät also in diesem Fall wegen der Übernahme des **Beschaffungsrisikos** in Verzug. Nur in ganz seltenen Fällen – wenn z. B. der Schuldner infolge einer plötzlich aufgetretenen schweren Erkrankung daran gehindert ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen – hat er dies u. U. nicht zu vertreten und kommt demnach auch nicht in Verzug (seltene Ausnahme).

BGB
§ 276 (1)Kap. A
5.4.1**Zahlungsverzug bei eingetretener Arbeitslosigkeit**

Franz Lögler kann seine Verbindlichkeiten in Höhe von 6.800 EUR bei Lieferer Seitz nicht vereinbarungsgemäß am 17.04. d. J. begleichen, weil er zwischenzeitlich – ohne eigenes Verschulden – arbeitslos wurde.

Franz Lögler kommt in Verzug, obwohl die Zahlungsschwierigkeit im vorliegenden Fall auf die Geschäftsaufgabe seines Arbeitgebers zurückzuführen ist. Bei Geldschulden hat der Schuldner die Nichtleistung fast immer zu vertreten.

5.4.3 Rechte des Verkäufers bei Zahlungsverzug

Beim Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer wahlweise ähnliche Rechte zu, wie sie dem Käufer im Falle des Lieferungsverzugs eingeräumt werden.

Inanspruchnahme verschiedener Rechte bei Zahlungsverzug (Ausgangsfall):

Der Amberger Reifendienst GmbH liefert dem Kunden Mahler (Verbraucher) einen Satz Sommerreifen zum vereinbarten Kaufpreis von 610 EUR. Auf der Rechnung war kein Verbraucherhinweis über den Eintritt des Zahlungsverzugs enthalten. Sie ging Mahler zusammen mit der Lieferung am 16.02. d. J. zu. Am 08.03. d. J. erhält Mahler eine Mahnung.

Rechte des Verkäufers ohne Nachfristsetzung

- 1 **Recht auf Erfüllung (Zahlungsanspruch) und eventuell**
- 2 **Recht auf Schadenersatz wegen Verzögerung (Verzögerungsschaden)**

BGB
§§ 280, 286

Dem Verkäufer entsteht ein Verzögerungsschaden, wenn er erst verspätet über den Kaufpreis verfügen kann. Ist er z. B. wegen der noch nicht eingegangenen Zahlung gezwungen, einen Kredit aufzunehmen, so errechnet sich der entstandene Schaden aus den Kreditzinsen und den zusätzlichen Kosten (z. B. Mahngebühr). Aber auch dann, wenn der Verkäufer nicht darauf angewiesen ist, einen Kredit aufzunehmen, können Verzugszinsen geltend ge-

macht werden. Bei einem guten Kunden verzichtet der Lieferer aber häufig auf Ersatz des Verzögerungsschadens und macht lediglich seinen Erfüllungsanspruch geltend.

Hinsichtlich der Berechnung der Schadenhöhe sind dem Gläubiger Grenzen gesetzt. Die Kosten der den Verzug begründenden **Erstmahnung** kann der Gläubiger vom Schuldner nicht verlangen. Für das zweite Mahnschreiben dürfen nur die tatsächlich angefallenen Kosten für Papier und Porto in Rechnung gestellt werden. Alternativ kann ein Pauschalbetrag von zurzeit 2,50 EUR berechnet werden.

Der Zinssatz für **Verzugszinsen** beträgt:

- 5 Prozentpunkte über dem **Basiszinssatz**¹ bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist (**Verbrauchsgüterkauf**);
- 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist (**zweiseitiger Handelskauf**)

Vertraglich können u. U. auch höhere Verzugszinsen vereinbart werden. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe in den AGB im Falle eines Zahlungsverzugs ist jedoch unwirksam.

BGB
§ 309 Nr. 6

Rechte des Lieferers ohne Nachfristsetzung

Mahler begleicht die Rechnung (siehe Ausgangsfall S. 107) am 18.03. d.J. Der Lieferer hat einen Zahlungsanspruch (610 EUR) zuzüglich 0,69 EUR Verzögerungsschaden (Zinsen für 10 Tage vom 08.03.–18.03).

BGB
§ 288 (1)

BGB
§ 288 (2)

Berechnung: Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Die Zinstage werden monatsgenau berechnet. Das Jahr wird mit 365 Tagen berücksichtigt.

$$Z = \frac{610 \cdot 4,12 \cdot 10}{100 \cdot 365} = 0,69 \text{ EUR}$$

Kann ein höherer Schaden nachgewiesen werden (z. B. bei Aufnahme eines Überziehungskredits zu höheren Zinsen) kann dieser geltend gemacht werden.

Aufg. 5.4.3
S. 112

Rechte des Verkäufers nach erfolgloser oder bei nicht erforderlicher Nachfristsetzung

1 Recht auf Rücktritt vom Vertrag

Der Verkäufer kann nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Zahlung die gelieferte Ware wieder zurückverlangen. Von diesem Recht wird er z. B. Gebrauch machen, wenn er die Ware zwischenzeitlich zu einem höheren Preis verkaufen kann.

und/oder

2 Recht auf Schadenersatz statt der Leistung (Nichterfüllungsschaden)

Macht der Lieferer von diesem Recht Gebrauch, so verlangt er die gelieferte Ware wieder zurück und kann ggf. Rücknahmekosten, Verzugszinsen, Kosten für die Abnutzung und Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen.

¹ Der Basiszinssatz kann über die Homepage der Deutschen Bundesbank abgefragt werden. Er betrug gemäß § 247 (1) BGB zum 01. Januar 2022 – 0,88 % (Negativzins).

Rechte des Lieferers bei Nachfristsetzung

Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (siehe Ausgangsfall S. 107) kann der Amberger Reifendienst:

1. *Vom Vertrag zurücktreten.*

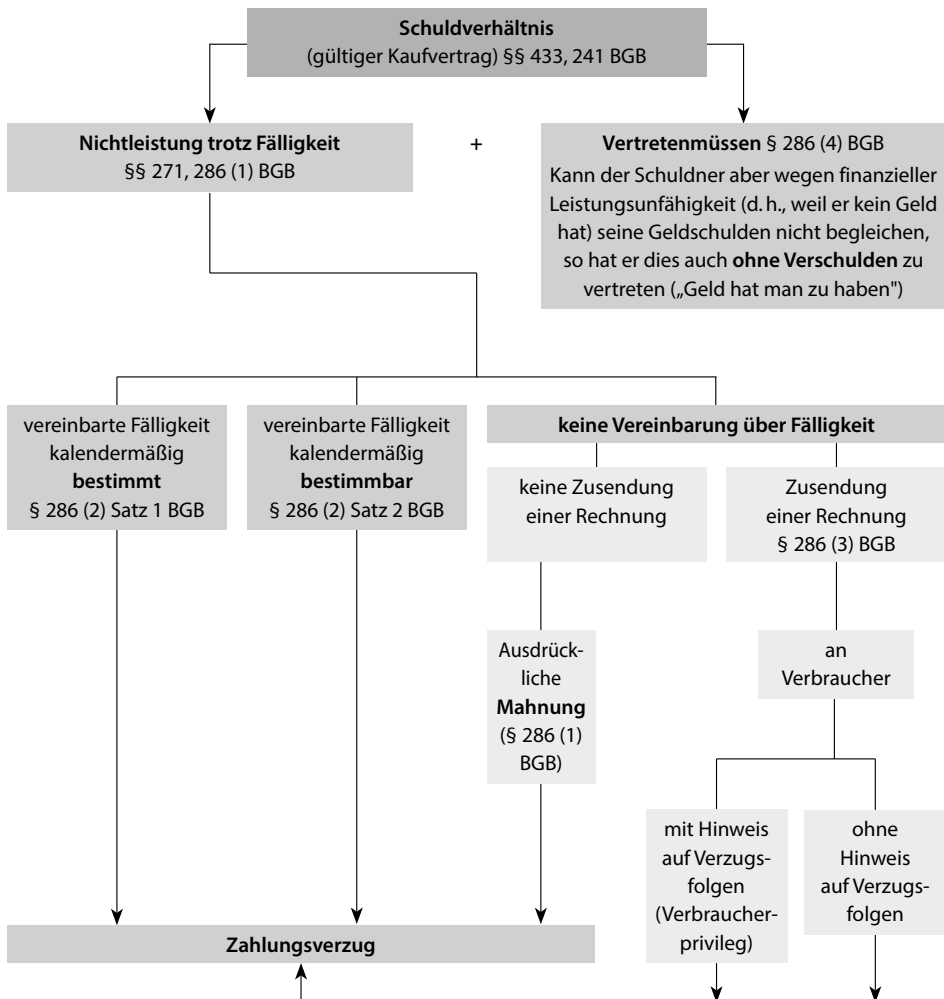
Der Käufer müsste in diesem Falle die Reifen wieder zurückgeben und ggf. bei Abnutzung Wertersatz leisten (§ 346 BGB). Da der Verkäufer in erster Linie ein Verkaufsinteresse hat, wird von diesem Recht eher selten Gebrauch gemacht.

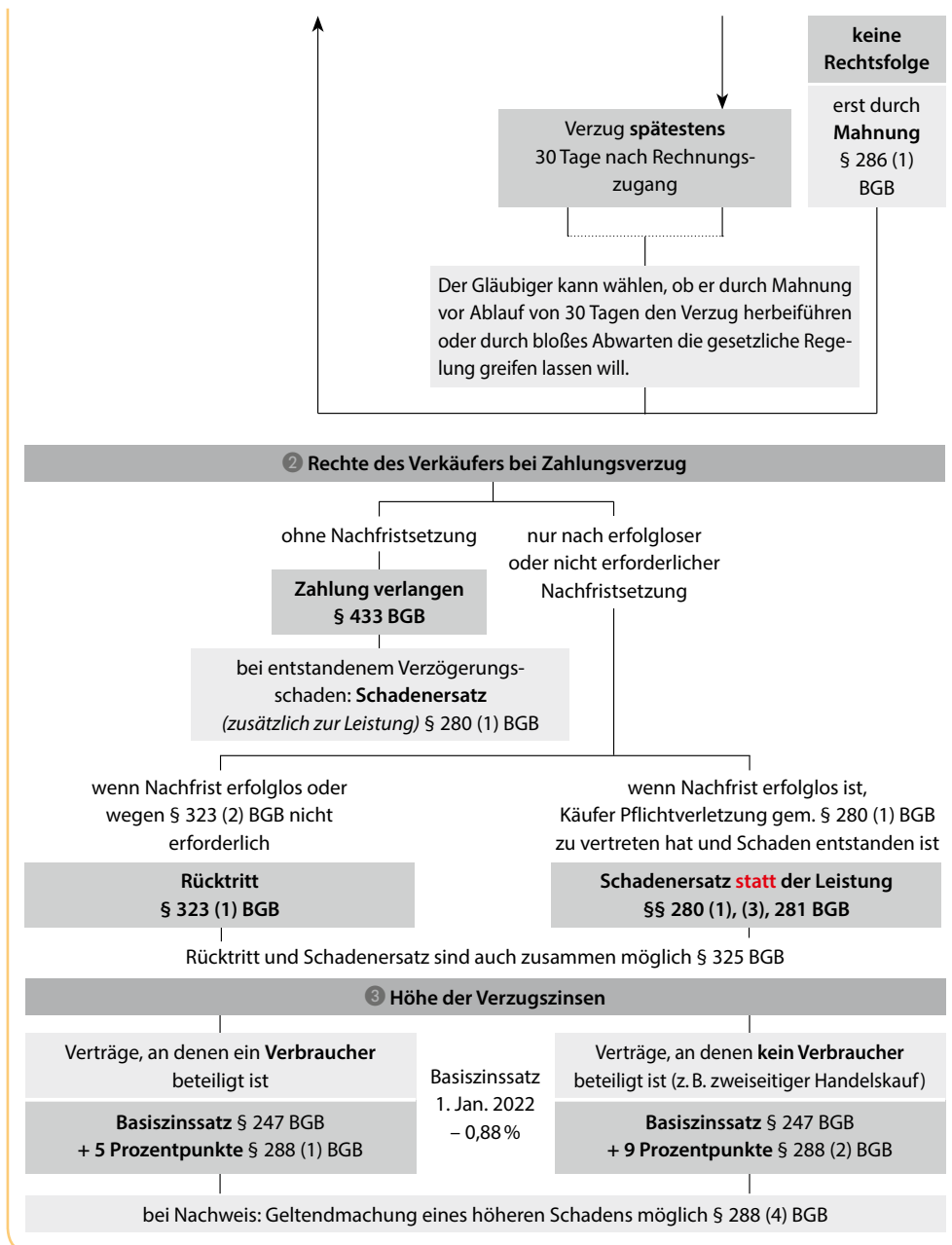
2. *Schadenersatz statt der Leistung (Nichterfüllungsschaden) verlangen.*

Der Amberger Reifendienst nimmt die Reifen wieder zurück und verlangt Rücknahmekosten, Verzugszinsen, Kosten für die Abnutzung und Ersatz des entgangenen Gewinns.

BGB
§ 323 (1)

BGB
§ 281 (1)

Zusammenfassende Übersicht zu 5.4: Nicht rechtzeitige Zahlung und Zahlungsverzug**1 Voraussetzung für den Eintritt von Zahlungsverzug**

Aufg. 5.4.4
S. 113f.

WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

5.4 Nicht rechtzeitige Zahlung und Zahlungsverzug

5.4.1 Abgrenzung zwischen nicht rechtzeitiger Zahlung und Zahlungsverzug

1. Unterscheiden Sie zwischen nicht rechtzeitiger Zahlung und Zahlungsverzug.
2. Klären Sie, wann ein Käufer rechtzeitig erfüllt und welche Rechte dem Lieferer bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Käufers zustehen.

5.4.2 Voraussetzungen des Zahlungsverzugs

1. Nennen Sie die Voraussetzungen für eine nicht rechtzeitige Zahlung und geben Sie an, in welchem Fall auch gleichzeitig ein Zahlungsverzug vorliegt.
2. Nennen Sie drei Voraussetzungen, die für den Eintritt des Zahlungsverzugs erfüllt sein müssen.
3. Ein Kaufvertrag beinhaltet keine Vereinbarung über den Zahlungstermin. Geben Sie an, wann in diesem Fall die Zahlung geleistet werden muss.
4. Beschreiben Sie, was sich hinter dem Begriff „Verbraucherprivileg“ verbirgt.
5. Begründen Sie, warum in bestimmten Fällen eine Mahnung keine Voraussetzung für den Eintritt des Zahlungsverzugs ist.
6. Erklären Sie die Bedeutung des Beschaffungsrisikos, das ein Geldschuldner übernimmt.

5.4.3 Rechte des Verkäufers bei Zahlungsverzug

1. Zählen Sie alle Rechte auf, die einem Verkäufer im Falle eines Zahlungsverzugs seines Kunden zustehen.
2. Ein Kunde (Verbraucher) ist seit 30 Tagen in Zahlungsverzug. Geben Sie an, wie hoch der Zinssatz für die Verzugszinsen ist.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

5.4 Nicht rechtzeitige Zahlung und Zahlungsverzug

5.4.1 Zahlungsverzug – Eintritt – Rechte

LA

Torsten Kleinert hat am 18. August d. J. bei einem Internethändler einen Stereo-Receiver bestellt, der ihm einige Tage später zusammen mit nachstehender Rechnung (Auszug) zugeht:

Herrn Torsten Kleinert Zähringerstr. 9 73733 Esslingen am Neckar		Datum: 20.08.d. J. Kundennummer: K57636		
Rechnung: RE68758W				
Auftrag: AU65323W				
Pos. Artikelnummer/ Bezeichnung	Menge	Bruttopreis	Rabatt	Bruttobetrag
Stereo-Receiver	1	589,00 €		589,00 €
Versandkosten				6,50 €
				595,50 €
			Nettobetrag:	500,42 €
			USt.: 19,00 %	95,08 €
			Gesamt:	595,50 €
Zahlbar: Sofort, ohne Abzug				
Um zu vermeiden, dass Sie in Zahlungsverzug geraten, bezahlen Sie diese Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang.				
Bankverbindung: Kreissparkasse Darmstadt, IBAN DE36 5085 0150 0003 7855 05				

Die Rechnung ging Torsten Kleinert am 22.08. d. J. zu.

1. Als am 21.09. d. J. der ausstehende Rechnungsbetrag beim Internethändler noch nicht eingegangen ist, erhält Torsten Kleinert am 23.09. d. J. ein Schreiben mit folgendem Inhalt (Auszug):

„Da der ausstehende Rechnungsbetrag in Höhe von 595,50 EUR bislang nicht auf unserem Konto bei der Kreis-Sparkasse Darmstadt eingegangen ist, befinden Sie sich in Zahlungsverzug. Wir werden in den nächsten Tagen ein Inkassobüro mit dem Einzug des Rechnungsbetrags und aller weiteren entstandenen Kosten beauftragen.“

Prüfen Sie anhand der Voraussetzungen für den Eintritt des Zahlungsverzugs, ob sich Torsten Kleinert in Zahlungsverzug befindet, obwohl er seiner Bank am 21.09. d. J. den Überweisungsauftrag erteilt hat.

2. Wie wäre Fall 1 zu entscheiden, wenn in der Rechnung der Verbraucherhinweis nicht enthalten ist und der Internethändler am 31.08. d. J. an Torsten Kleinert eine Mahnung mit folgendem Inhalt (Auszug) schickt: „Da der Rechnungsbetrag aus Auftr. Nr. AU65323W bereits fällig war, befinden Sie sich in Zahlungsverzug. Zur Vermeidung weiterer Kosten bitten wir um Überweisung des ausstehenden Betrags spätestens 10.09. d. J.“
3. Trotz Mahnung und Nachfristsetzung geht der Rechnungsbetrag dem Internethändler erst am 10. Okt. d. J. zu. Daraufhin erhält er vom Internethändler ein Schreiben mit folgendem Inhalt (Auszug): „Vielen Dank für die Überweisung des Rechnungsbetrages in Höhe von 595,50 EUR. Da Sie jedoch seit 31.08. d. J. in Zahlungsverzug sind, sehen wir uns gezwungen, Ihnen zusätzlich zum Rechnungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 6 EUR und Mahngebühren in Höhe von 1,50 EUR – insgesamt also 7,50 EUR – in Rechnung zu stellen. Wir bitten um umgehende Überweisung.“
Prüfen und entscheiden Sie, ob die Forderung des Internethändlers zu Recht besteht.
4. Prüfen Sie, ob der Internethändler berechtigt ist, auch dann Schadenersatz (vgl. Aufgabe 3) und Zahlung zu verlangen, wenn Torsten Kleinert von seinem Arbeitgeber für die vergangenen 2 Monate kein Gehalt wegen eingetretener Insolvenz erhalten hat und deshalb nicht in der Lage war, die Rechnung zu begleichen.
5. Könnte der Internethändler auch verlangen, dass Torsten Kleinert das iPhone zurückgibt und zusätzlich die entstandenen Kosten (vgl. 3) ersetzen muss?

BGB
§ 271 (1)
§ 286 (1)

BGB
§ 433
§ 280 (1)
§ 288 (1)

BGB
§ 286 (4)
§ 276 (1)

BGB
§ 323 (1)
§ 280
§ 281

5.4.2 Eintritt von Zahlungsverzug

Entscheiden Sie in nachfolgenden Fällen, ob und gegebenenfalls wann Zahlungsverzug eintritt:

	Vertragspartner	Klausel/Vereinbarung im Kaufvertrag	Datum des Zugangs der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung (z. B. Mahnung)	Eintritt des Zahlungsverzugs am ...	Begründung
1.	Unternehmer Verbraucher	Hinweis auf Eintritt des Zahlungsverzugs ¹	Rechnungsdatum: 15.05. d.J. Rechnungszugang: 19.05. d.J.		
2.	Unternehmer Verbraucher	keine	Rechnungsdatum: 15.05. d.J. Rechnungszugang: 19.05. d.J.		
3.	Unternehmer Unternehmer	keine	Rechnungsdatum: 15.05. d.J. Rechnungszugang: 19.05. d.J.		
4.	Unternehmer Verbraucher	„Zahlbar sofort bei Erhalt der Ware netto Kasse“	keine Rechnung/keine Zahlungsaufforderung		
5.	Unternehmer Verbraucher	„Zahlbar 20 Tage ab Rechnungsdatum“ Hinweis auf Eintritt des Zahlungsverzugs	Rechnungsdatum: 15.05. d.J. Rechnungszugang: 19.05. d.J.		
6.	Unternehmer Verbraucher	Hinweis auf Eintritt des Zahlungsverzugs ¹	Rechnungsdatum: 19.05. d.J. Rechnungszugang: 19.05. d.J. Mahnung: 05.06. d.J.		

5.4.3 Eintritt des Zahlungsverzugs – Verzugszinsen

Das Autohaus Lauer hat dem Verbraucher Bernd Schuster am 05.10. d. J. (Rechnungsdatum) einen PKW im Wert von insgesamt 24.210,35 EUR geliefert. Entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über Lieferung und Zahlung ging Schuster zusammen mit der Lieferung folgende Rechnung (Auszug) zu:

1 In der Rechnung ist folgender Zusatz enthalten:
„Der Schuldner kommt spätestens in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtung nicht 30 Tage ab Zugang der Rechnung beglichen hat.“

Warenwert	%	MwSt-Betrag	Zahlungsbedingungen	Rechnungsbetrag
20.344,83 €	19	3.865,52 €		24.210,35 €

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass diese Rechnung sofort fällig ist. Nach § 286 (3) BGB kommen Sie auch ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der vorstehenden Rechnung Zahlung an uns leisten.

Die Buchhalterin des Autohauses Lauer stellt fest, dass Schuster am 30.11. d. J. den ausstehenden Rechnungsbetrag noch nicht beglichen hat.

1. Prüfen Sie, ob sich Schuster in Zahlungsverzug befindet.
2. Begründen Sie, ob das Autohaus Lauer Verzugszinsen verlangen kann. Geben Sie zusätzlich an, welcher Zinssatz ggf. zugrunde gelegt werden kann.

Aufgaben zur Zinsrechnung im Zusammenhang mit Zahlungsverzug

Hinweis: Bei nachstehenden Aufgaben sind die Zinsen monatsgenau zu berechnen (kein Schaltjahr).

BGB
§ 286 (3)
§ 288 (1)

1. Heinz Broßmer hat in einem Elektrogeschäft eine Waschmaschine für 2.480 EUR gekauft. Da er den Rechnungsbetrag nicht fristgerecht beglichen hat, kommt er am 20.03. d. J. in Zahlungsverzug. Welchen Betrag muss Heinz Broßmer einschließlich 6,25 % Verzugszinsen überweisen, wenn er am 16.05. d. J. den ausstehenden Betrag begleicht?
2. Petra Oberle überweist einem Lieferer wegen der verspäteten Zahlung einen Betrag in Höhe von 28 EUR. In diesem Betrag sind 8 % Verzugszinsen für 62 Tage sowie 6,10 EUR für Auslagen enthalten. Wie viel EUR betrug der Rechnungsbetrag?
3. Privatmann Heinz Zipf kaufte am 13. März von einem Händler ein Motorrad zum Preis von 14.200 EUR. Als Zahlungsbedingungen wurde vereinbart: Rechnung zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse. Durch den zwischenzeitlich eingetretenen Zahlungsverzug wurden am 25. Juni 14.401,56 EUR überwiesen. Geben Sie an, wie viel Prozent Verzugszinsen berechnet wurden.
4. Am 18.04. d. J. wurde eine Rechnung über 840 EUR einschließlich 6 % Verzugszinsen mit 847,98 EUR beglichen. Wann war diese Rechnung zur Zahlung fällig?
5. Elmar Schlesinger hätte spätestens am 17.08. d. J. einem Bauunternehmer einen fälligen Rechnungsbetrag überweisen müssen. Am 05.12. d. J. hat er einschließlich 8 % Verzugszinsen einen Betrag in Höhe von 30.720 EUR überwiesen. Ermitteln Sie die Höhe des Rechnungsbetrags.

5.4.4 Schuldnerverzug: Rechtsfolgen bei Lieferungs- und Zahlungsverzug

1. Lieferungsverzug – Verzögerungsschaden

Wilhelm Sammer e. K. hat am 16.05. d. J. Egon Nibo einen Motorroller zum Preis von 800 EUR verkauft. Es wurde vereinbart, dass Egon Nibo den Motorroller nach der Durchführung einiger kleinerer Reparaturen nach ein paar Tagen beim Verkäufer abholen kann. Als Egon Nibo den Motorroller am 19.05. d. J. abholen will, teilt ihm Wilhelm Sammer mit, dass er das Fahrzeug derzeit noch an einen Kunden ausgeliehen habe. Deshalb mietet Egon Nibo für eine mit dem Motorroller geplante Alpentour ein Ersatzfahrzeug, für das er eine Wochenmiete in Höhe von 120 EUR zahlen muss. Nach seiner Rückkehr von der Alpentour verlangt Egon Nibo von Wilhelm Sammer neben der Lieferung des gekauften Motorrollers noch Mietkostenersatz in Höhe von 120 EUR.

BGB
§ 280 (1)
§ 286 (1)

Stellen Sie fest, ob die Ansprüche von Egon Nibo gegen Sammer berechtigt sind.

2. Lieferungsverzug – Schadenersatz

Carlo Burger hat als Sammler alter Uhren mit dem Antiquitätenhändler Rudi Cerne am 01. Juni d. J. einen Vertrag über den Verkauf einer alten englischen Kaminuhr zum Preis von 700 EUR geschlossen. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Uhr am 01. Juli geliefert wird. Zum vereinbarten Liefertermin ist Rudi Cerne jedoch mit Freunden auf einer Radtour an der Donau unterwegs, so dass er den Liefertermin nicht einhalten konnte. Daraufhin schickt ihm Carlo Burger ein Schreiben des folgenden Inhalts:

„Sie haben am 01.07. d.J. die Uhr nicht wie versprochen geliefert. Aus diesem Grund habe ich kein Interesse mehr an der Lieferung und mache Schadenersatz in Höhe von 800 EUR geltend, weil ich die Uhr nicht wie geplant einem Interessenten weiterverkaufen konnte.“

BGB
§ 286 (1)
§ 286 (2)
§ 323 (1)

Stellen Sie fest, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Carlo Burger

- vom Vertrag zurücktreten kann,
- Schadenersatz in der vorgesehenen Höhe verlangen kann.

3. Eintritt des Zahlungsverzugs – Verzugszinsen

Kerstin Scharf hat per Fax am 15.04. d.J. bei der Medicom GmbH in Frankfurt einen Laptop zum Preis von 1.200 EUR bestellt. Die Lieferung geht vereinbarungsgemäß am 30.04. d.J. zusammen mit der Rechnung und einem Hinweis über den Eintritt des Zahlungsverzugs bei Kerstin Scharf ein. Über das genaue Zahlungsdatum ist im Kaufvertrag keine Vereinbarung getroffen worden. Kerstin Scharf erteilt ihrer Bank am 28.05. d.J. den Überweisungsauftrag. Die Bank schreibt der Medicom GmbH den Betrag am 01.06. d.J. (Wertstellungstag) gut.

BGB
§ 271 (1)
§ 273 (1)
§ 286 (3)
§ 270

Stellen Sie fest, wann die Zahlung fällig war (genaues Datum) und ob die Medicom GmbH im vorliegenden Fall Verzugszinsen verlangen kann.

4. Zahlungsverzug – Rücktritt vom Vertrag

Antiquitätenhändler Anif Krasniqi hat am 16.06. d.J. einen „antiken“ Schreibtisch an Peter Kaiser verkauft. Es wurde vereinbart, dass Peter Kaiser den Kaufpreis in Höhe von 2.600 EUR sofort auf das Girokonto von Anif Krasniqi überweist. Nachdem der ausstehende Betrag am 26.06. d.J. immer noch nicht eingegangen ist, erhält Peter Kaiser von Anif Krasniqi eine Mahnung mit der Bitte um umgehende Begleichung des ausstehenden Betrages.

BGB
§ 286 (1)
§ 323 (1)

- Stellen Sie fest, ob sich Peter Kaiser in Zahlungsverzug befindet.
- Nachdem der Betrag bei Anif Krasniqi am 10.07. d.J. immer noch nicht eingegangen ist, will er vom Vertrag zurücktreten, da er den Schreibtisch zwischenzeitlich zu einem wesentlich höheren Preis verkaufen könnte. Stellen Sie fest, ob – gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen – Krasniqi vom Vertrag zurücktreten kann.

Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb zu Lernbereich A:

Kaufverträge abschließen und erfüllen		
Nr.	Kompetenzerwartung Ich kann ...	Noch Probleme? Kompetenzerwerb durch Bearbeitung folgender Kapitel und Aufgaben im Buch ...
1	... im Bewusstsein handeln, dass Vertragsfreiheit, Redlichkeit sowie Treu und Glauben das Fundament einer jeden, auf Privatautonomie basierenden Rechtsordnung sind.	Kap. 1 Aufgaben 1.1 und 1.2
2	... den Abschluss eines Kaufvertrags vorbereiten, in dem ich die Wirksamkeitsvoraussetzungen überprüfe. ... einen Kaufvertrag abschließen und diesen erfüllen. ... auf Störungen beim Abschluss des Kaufvertrages angemessen reagieren, die rechtlichen Konsequenzen abwägen, um in komplexen Situationen optimal handeln zu können.	Kap. 2 bis 4 Aufgaben zu 1 bis 4
3	... eine Störung bei der Erfüllung des Kaufvertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Subsumtionstechnik abwickeln und die rechtlichen Konsequenzen für die Vertragsparteien bedenken.	Kap. 5 Aufgaben zu 5.1 bis 5.4